

00000 Landtag, Bezüge

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

00001 Landtagsklubs

Abgeordnete, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, bilden den Landtagsklub dieser Partei.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001

Den Landtagsklubs gebührt zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben und für Zwecke der Information der Öffentlichkeit jährlich ein Beitrag zur Deckung des ihnen daraus erwachsenden Aufwandes.

Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs, LGBl.0011

00002 Parteienförderung

Den politischen Parteien in NÖ gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, vor allem für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung, eine jährliche Förderung.

NÖ Parteienförderungsgesetz, LGBl.0301

00004 Landtag, Repräsentation

Dem Präsidenten des Landtages obliegt die Vertretung des Landtages und seiner Ausschüsse nach außen; diese Verpflichtung erfordert eine Ausgabenpost für Repräsentationen. Verfügungsmittel fallen auch für den 2. und 3. Präsidenten an.

NÖ Landesverfassung 1979 - NÖ LV 1979, LGBl.0001

Geschäftsordnung LGO 1979, LGBl.0010 (insbesondere § 16 Abs.7)

00006 Landtag, Sondersitzungen

Für Fachtagungen und Sondersitzungen des Landtages und Jugendkongresse.

00100 Landtagsdirektion

Die Landtagsdirektion ist die ständige Geschäftsstelle des Landtages, seiner Ausschüsse, der Präsidenten und der Präsidialkonferenz. Sie hat insbesondere die Drucklegung der Beratungsunterlagen zu veranlassen, die Sitzungsberichte herzustellen, die Zustellung an die Abgeordneten zu bewirken und die sachlichen Einrichtungen zu verwalten sowie Zahlungen für Ausgaben des Landtages durchzuführen.

Geschäftsordnung LGO 1979, LGBl.0010 (§ 22 Abs.1)

00200 Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof verkehrt mit allen seiner Überprüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen unmittelbar; bei der Überprüfung kann er sich geeigneter Sachverständiger bedienen. Der Landtag ist mit den dem zur Vorberatung der Angelegenheiten der Finanzkontrolle gebildeten Rechnungshofausschuss des Landtages zugeleiteten Überprüfungsberichten mindestens zweimal jährlich zu befassen.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.16 und Art.54 bis 56)

Geschäftsordnung [des Landtages] LGO 1979, LGBl.0010 (§ 33)

Personalaufwand der Landesbediensteten, die die Landesregierung dem Landesrechnungshof zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben zur Verfügung stellt.

Die Landesregierung hat für die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sonstige sachliche Ausstattung des Landesrechnungshofes zu sorgen und ihm die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die hier als Sachaufwand für die Beiziehung von Sachverständigen sowie die Anschaffung spezieller Fachliteratur ausgewiesen sind.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.51 Abs.5)

Der Landesrechnungshofdirektor ist ein Organ des Landtages, seine Bezüge sind bei 00000 "Landtag, Bezüge" enthalten.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.52 Abs.3)

NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032 (§ 1)

00201 Landesrechnungshof, variable Reisekosten

Jene Reisekosten, die der Landesrechnungshof auf Basis der derzeitigen Festsetzung des Kilometergeldes und der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

01 Landesregierung

Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus. Die Mitglieder der Landesregierungen sind neben Bundespräsident, Bundesministern und Staatssekretären die obersten Organe der Vollziehung. Der Landeshauptmann vertritt das Land.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art.19 Abs.1, Art.101 Abs.1 und Art.105 Abs.1)

Die Landesregierung verwaltet das Landesvermögen und ist das oberste Organ des Landes als Träger von Privatrechten. Sie besteht aus dem Landeshauptmann, 2 Landeshauptmann-Stellvertretern und 6 Landesräten.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.29 Abs.1 sowie Art.34 Abs.2 und 3)

01000 Landesregierung, Bezüge

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

01100 Landesregierung, Repräsentation

Verfügungsmittel für auf die Person und die Stellung des Landeshauptmannes bzw. der übrigen Mitglieder der Landesregierung bezogene Aufwendungen (wie z.B. für Ehrenkarten, Spenden, Trinkgelder, Blumenspenden, kleine Einladungen u.dgl.). Repräsentationsausgaben bei Vorbereitung und Durchführung von Empfängen in Niederösterreich sowie für Ehrenpreise an Sportvereine und sportfördernde Institutionen.

01200 Landesregierung, Ehrungen und Auszeichnungen

Das Land kann Personen anlässlich von bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren.

NÖ Ehrungsgesetz, LGBl.0515

Das "Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich" wird von der Landesregierung zur Würdigung verdienstvoller Leistungen sowie hervorragenden öffentlichen und privaten Wirkens um das Ansehen und das Wohl des Landes sowie für Verdienste auf Sachgebieten, die in Vollziehung Landessache sind, verliehen.

Landesgesetz und Verordnung über das Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich, LGBl.0520

Für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Errettung von Menschen aus Lebensgefahr verleiht die Landesregierung die "Rettungsmedaille des Bundeslandes Niederösterreich". Das Ausmaß einer Geldbelohnung für die Rettungstat setzt die Landesregierung fest.

Landesgesetz über das Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr, LGBl.0530

Für aufopfernden, persönlichen und uneigennütigen Einsatz bei Rettungs- und Hilfsmaßnahmen anlässlich der Bekämpfung einer Elementar- oder sonstigen Katastrophe verleiht die Landesregierung das Ehrenzeichen "Medaille des Landes Niederösterreich für Katastropheneinsatz".

Gesetz über das Ehrenzeichen für aufopfernden Katastropheneinsatz, LGBl.0535

Das "Ehrenzeichen für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens" wird Personen verliehen, die in einer Feuerwehr- oder Rettungsorganisation während 25, 40 oder 50 Jahren ununterbrochen verdienstvoll tätig waren.

Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBl.0540

Verleihung einer Ehrenstatuette.

*Regierungsbeschluss vom 2.12.1997 (Richtlinien für die Verleihung der Ehrenstatuette "Heiliger Leopold" des Landes NÖ)
NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.7 Abs.6: "Landespatron ist der Heilige Leopold.")*

Ankauf von Ehrenzeichen, Ehrengeschenken und Medaillen, Ehrengaben anlässlich von Geburtstagen, Rettungen, Geburt des zehnten und weiterer Kinder, Hochzeiten, Leopoldiwidmung der Landesregierung.

Regierungsbeschluss vom 19.3.1996 (Änderung der "Leopoldi-Widmung" sowie der Ehrungen bei Goldener Hochzeit und 90. Geburtstag)

Einnahmen aus dem Verkauf von Ehrenzeichen.

02 Amt der Landesregierung

Die Angelegenheiten der Landesregierung und des Landeshauptmannes sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.49 Abs.1)

Das Amt besorgt die Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittelbaren Bundesverwaltung.

Verordnung über die Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, LGBl.0002 (§1)

02000 Amt der Landesregierung, Personal

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

02001 Amt der Landesregierung, Amtsgebäude

Laufende Ausgaben für den Betrieb und Instandhaltung der Ausstattung des Amtsgebäudes und dezentraler Außenstellen. Laufende Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Dienstwohnungsentschädigungen.

Abweichend vom Grundsatz der Nichtversicherung besteht für das NÖ Landhaus und den Kulturbezirk in St. Pölten wegen Wert, Weitläufigkeit, Offenheit und Konstruktion der Anlagen eine Multirisk- und Haftpflichtversicherung.

Regierungsbeschluss vom 16.12.1997

02002 Amt der Landesregierung, Dienstkraftwagen

Den Mitgliedern der Landesregierung sowie den Präsidenten des NÖ Landtages gebührt ein Dienstwagen, für dessen Benützung sie einen Beitrag leisten.

NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032 (§ 8)

Ausgaben für Betrieb und Instandhaltung der Dienst-PKW und -LKW, Versicherungen, Ankauf von Personen- und Lastkraftwagen, Ausstattung, Aufwendungen für Ratenfinanzierungen, Ausgaben an öffentlichen Abgaben, Miet- und Pachtzinse. Dienstbekleidung.

Erlöse aus Verkauf von Altmaterial und Kraftfahrzeugen, Vergütungen von Schadensfällen, Kostenersätze für die Benützung von Dienstkraftwagen. Kostenbeiträge.

02003 Amt der Landesregierung, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

02004 Amt der Landesregierung, Amtsbetrieb

Laufende Ausgaben für Material und Inventar, Untersuchungen zur Gewässerwirtschaft, Gutachten, Kinder- und Jugendanwalt, Umweltsachverständiger, Patienten- und Pflegeanwalt, Gleichbehandlungsbeauftragte, Koordinator für Flüchtlingsfragen, Kosten für laufende Gerichtsverfahren (auch nach dem NÖ Pflegegeldgesetz).

Siehe auch 05958 "Telekommunikation".

Laufende Einnahmen aus den Verkäufen von Anbotunterlagen.

Vorjahre (außerordentlicher Teil): Patientencharta zur Verbesserung der Patientenrechte und nachhaltigen Sicherung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung in NÖ (siehe auch Ausgaben 2001 bei 05141).

Regierungsbeschluss vom 20.2.2001

Vorjahre (außerordentlicher Teil): KFZ-Prüfzug und Geräte für die KFZ-Prüfstellen (Leasingrate).

Ankauf eines Prüfanhängers.

02005 Landesgesetzblatt

Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge der Abgeordneten oder seiner Ausschüsse oder als Vorlagen der Landesregierung. Einen Gesetzesbeschluss hat der Landeshauptmann ehestens im Landesgesetzblatt kundzumachen.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art. 22)

Zur Verlautbarung von Rechtsvorschriften für das Land ist das Landesgesetzblatt bestimmt. Es ist von der Landesregierung herauszugeben und zu versenden.

Die verbindende Kraft einer im Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschrift beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das sie enthaltende Stück herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Gebiet des Landes.

NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl.0700

Ausgaben für Ablegemappen für die Landesgesetzblattsammlung und Mikroverfilmung des Landesgesetzblattes sowie Desktop-Publishing-Verfahren zur Satzproduktion des Landesgesetzblattes.

Einnahmen aus dem Verkauf von Ablegemappen für das Landesgesetzblatt und kompletter Landesgesetzblattsammlungen (Einnahmen aus dem laufenden Verkauf von Landesgesetzblättern bei 02940 "Materialamt").

02006 Amt der Landesregierung, Amtsgebäude; Investitionen

Weikersdorf, KFZ-Prüfhalle:

Errichtung einer KFZ-Prüfhalle mit Büromöglichkeiten für Bedienstete der Abteilung "Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten" mit Gesamtkosten von Euro 1.090.100,- (S 15.000.000). Leasingrate für Finanzierung in einer Sonderform).

Genehmigung mit Beschluss des Landtages über den Voranschlag 1993

St. Pölten-West, Neubau:

Für den von der allgemeinen Verwaltung genutzten Teil des Projekts "Straßenmeisterei und Technische Dienste St.Pölten-West" (siehe Erläuterung zu 61110) wird hier ein Teil der Leasingrate übernommen.

Kleinprojekte:

Forderungskauf für Ausstattung St. Pölten.

02008 Verbindungsstelle der Bundesländer

Anteil des Landes am Aufwand der Verbindungsstelle der Bundesländer (10% des Gesamtaufwandes).

02011 Amt der Landesregierung, Post(sammel)stelle

Ausgaben für Portogebühren und Betrieb von Postabfertigungsmaschinen (Frankier-, Falz- und Bindemaschinen).

Einnahmen aus Kostenersätzen und für die Versendung im Postwege.

02020 Gebietsbauämter, Amtsbetrieb

Ausgaben für Personal, Büromaterial, Druckwerke, Telefon- und Portogebühren. Ankauf, Reparaturen und Instandhaltung von Büroausstattung und technischen Geräten. Einnahmen aus Ersätzen für Sachverständige.

02021 Gebietsbauämter, Amtsgebäude

Miete und Betrieb der Amtsgebäude.

Vorjahre (außerordentlicher Teil): Kleinprojekte

Sanierungsmaßnahmen im Hof, Keller- und Garagenteil des Gebietsbauamtes Korneuburg.

02022 Gebietsbauämter, Dienstkraftwagen

Ausgaben für Treibstoffe, Reparaturen, Instandhaltung und Versicherung.

02023 Gebietsbauämter, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

02030 Straßenbauabteilungen, Amtsbetrieb

Ausgaben für Personal, Büromaterial, Druckwerke, Instandhaltung der Büromaschinen und Ausstattung, Telefon-, Telefax- und Portogebühren, Geldverkehrsspesen, Anmietung (Leasing) von Büromaschinen, Neuanschaffung von Vermessungs- und Bürogeräten.

Einnahmen aus Verkauf von Altmaterial und Gebrauchsgütern, Kostenersätzen, Zinserträgen und Transferzahlungen.

02031 Straßenbauabteilungen, Amtsgebäude

Ausgaben für Material, Brennstoffe, Energiebezüge, Gebäudeinstandhaltung, Versicherung, Miete, öffentliche Abgaben und Reinigung. Herstellung von kleineren Gebäudeteilen bzw. Einbauten in bestehende Objekte.

Einnahmen aus Vermietung.

02032 Straßenbauabteilungen, Dienstkraftwagen

Ab 2002 bei 61130 bzw. 61170

Ausgaben für Ersatzteile, Treibstoffe, Instandhaltung, Versicherung, öffentliche Abgaben, Austausch von Fahrzeugen (Leasingfinanzierung).

Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstkraftwagen (ab 2002 bei 61120)

02033 Straßenbauabteilungen, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

02040 Amtsplanungen, variable Reisekosten (ZG)

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

Ausgaben für Dienstreisen bei Amtsplanungen von Bauprojekten werden aus Kostenbeiträgen der Projektträger finanziert.

02050 Vermessung

Ausgaben für Vermessungsleistungen für Aufgaben der Landesverwaltung, sowie zur Erstellung von Plänen durch Ingenieur-Konsulenten für Vermessungswesen insbesondere im Bereich landeseigener Grundstücke.

Kosten der grundbücherlichen Durchführung von Plänen inkl. Verwaltungsabgaben und Gebühren.

Ankauf und Erstellung von vermessungstechnischen, digitalen Basisdaten für Aufgaben der Landesverwaltung und technischer Ausrüstung (vor 2003 bei 61101).

02100 Informationsdienst

Kulturberichte und Amtliche Nachrichten, Herstellung von Werbefilmstreifen außerhalb der Bildstelle, Druckkosten für Publikationen, NÖ Perspektiven, Postwurfsendungen, Plakate, Ankauf von Büchern, Pressefahrten, Portokosten, Mitgliedsbeitrag zum Presseklub Concordia, Einschaltungen in Tages- und Wochenzeitungen und anderen Medienbereichen, vor allem Rundfunk und Fernsehen.

Einnahmen aus Verkauf und Einschaltungen.

02110 NÖ Geo-Informationssystem (NÖGIS)

Im NÖ Geo-Informationssystem (NÖGIS) werden digitale umwelt- und raumrelevante Daten in einem einheitlichen System verwaltet und abteilungsübergreifend für Auswertungen bereitgestellt.

Die Budgetmittel werden für die Einbringung von grafischen Basisdaten in digitaler Form für Betrieb, Erhaltung und Ausbau des EDV-Systems (Hard- und Software einschließlich Wartung, GIS-spezifisches Verbrauchsmaterial), Erstellung von maßgeschneiderten Anwendungsprogrammen, externe Projektbetreuung und für GIS-spezifische Aus- und Weiterbildung (Fachliteratur, audiovisuelle Schulungsbehelfe, Schulungen) eingesetzt.

Einnahmen aus NÖGIS-Dienstleistungen (Auswertungen, Grafiken, Karten) und aus Abgabe von Daten des NÖGIS (Verkauf von Datennutzungsrechten) an amtsexterne Interessenten.

02115 Digitale Plangrundlagen (ZG)

Beiträge von Gemeinden und sonstigen Interessenten werden für gemeinsamen Ankauf und Erstellung digitaler Plangrundlagen, insbesondere der Digitalen Katastralmappe, verwendet.

02195 Euro Info Point

Im Juni 1997 wurde im Landhausviertel der Euro Info Point St. Pölten eröffnet. Er bietet den Bürgern in ihrer näheren Umgebung unbürokratisch Informationen über die Europäische Union an. Interessierten werden Informationsmaterial und Gratisbroschüren zur Verfügung gestellt und Informationen über sämtliche die Union betreffende Fragen erteilt.

Ausgaben für die Organisation von Informationsveranstaltungen sowie Werbematerial und Informationsunterlagen.

02200 Raumordnung

Raumordnung ist die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, die Sicherung der lebensbedingten Erfordernisse, insbesondere zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung, vor allem Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens, sowie vor Verkehrsunfallsgefahren.

NÖ Raumordnungsgesetz (NÖ ROG), LGBl.8000

Die Gemeinden erhalten für die Erstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes (digital), sofern sie durch ein rechtswirksames regionales Raumordnungsprogramm bedingt sind, einen Kostenersatz für einen Teil der tatsächlich aufgewendeten Kosten.

Förderung von Einrichtungen im Interesse der Raumordnung. Beiträge zur Erstellung kleinregionaler Rahmenkonzepte; örtlicher Entwicklungskonzepte und örtlicher Raumordnungsprogramme gemäß § 28 NÖ ROG, kleinregionale Entwicklungskonzepte inkl. Betreuung. Sachausgaben für die Erstellung eines vierteljährlichen NÖ Konjunkturberichts, Auftragsarbeiten und Grundlagenforschung zur Sektoralen Landesraumordnung, Publikationen von Raumordnungskonzepten, Regionale Raumordnungsprogramme, Öffentlichkeitsarbeit, Untersuchungen und Dokumentation raumrelevanter Gegebenheiten in den Planungsregionen, Durchführung von Fachkonferenzen, Auswertungen im statistischen Bereich (Handbuch). Umstellung der örtlichen Raumordnung und der Ortsplanungen auf digitale Datenverarbeitungssysteme und Verbindung GIS-Regionalplanung. Informationsgrundlagen über digitale Raumordnung. Erstellung und Ankauf von Softwareprogrammen für die Handhabung digitaler örtlicher Raumordnungsprogramme, DKM-Update, - Erstellung. Flächenwidmungspläne im Internet.

Landesmittel für EU-kofinanzierte Projekte

Landesanteil an der Technischen Hilfe für den EFRE (Ziel 2neu, Übergangsgebiete [Ziel 5b 2000 - 2005], LEADER +, INTERREG IIIA Ö/Tschechien, Ö/Slowakei und Ö/Ungarn).

02201 Baurechtsaktion

02204 Baurechtsaktion (ZG)

Im Sinne einer raumordnungspolitisch erwünschten langfristigen Sicherung von Baugrund sollen Grundflächen angekauft und gegebenenfalls im Wege von weiteren Erwerbsvorgängen (z.B. Tausch) zu optimalen Baugrundstücken gestaltet werden. Diese werden in der Folge Familien im Zuge der Baurechtsaktion zur Verfügung gestellt.

Das Baurecht ermöglicht den Familien, das Grundstück zu bebauen, obwohl sie noch nicht grundbücherlicher Eigentümer sind; außerdem können sie das Baurecht als Sicherstellung für einen eventuell erforderlichen Baukredit verwenden. Bis zum späteren Erwerb des Grundstücks ist ein geringer Bauzins zu entrichten.

Ausgaben für den Erwerb, die Teilung und die rechtliche Abwicklung der Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge und die Verwaltung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Einnahmen aus dem Bauzins und der Verkauf von Liegenschaften sind ebenso wie der Erlös aus dem Verkauf anderer Liegenschaften, die von der Raumordnung verwaltet werden, für die Baurechtsaktion zweckgebunden.

Die Mittel aus dem Verkauf anderer Liegenschaften, die von der Raumordnung verwaltet werden, sind zusätzlich für die Baurechtsaktion zweckgebunden.

Regierungsbeschluss vom 13.1.1998 (Förderungsrichtlinien für die Baurechtsaktion des Landes Niederösterreich)

02206 Raumordnung (ZG)

Die Einnahmen (z.B. für Einschaltungen in statistischen Publikationen) sollen der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik zur Verfügung stehen (z.B. für statistische Auswertungen).

02209 Raumordnungsmaßnahmen

Beiträge für die Bereitstellung von Grundstücken als Maßnahme der Raumordnung. Steuern und Abgaben für landeseigene Grundstücke.

Der Bedarf der Gemeinden an Mitteln für Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung ist ständig im Steigen. Es hat sich gezeigt, dass in einzelnen Fällen die Belastbarkeit der Gemeinden überschritten wurde und bedeutende Mittel zur Konsolidierung der Wirtschaftskraft der betroffenen Gemeinden bereitgestellt werden mussten, die auch ein qualitatives Angebot an infrastrukturellen Leistungen zu bieten haben.

02210 Zentrale und regionale Einrichtungen

Als zentraler Ort gilt das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet, das innerhalb einer Gemeinde die Funktion des Hauptortes erfüllt und im besonderen Maße Standort zentraler Einrichtungen ist, die in der Regel nicht nur die Bevölkerung der eigenen Gemeinde, sondern auch die Bevölkerung der Umlandgemeinden versorgen.

Gemeinden mit großvolumigen Bauvorhaben können gefördert werden, wobei auch positive Impulse für die Bauwirtschaft erwartet werden.

NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl.8000

02211 Zentralörtliche und regionale Maßnahmen

Viele der gemäß dem Raumordnungsprogramm als zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden führen vermehrt kulturelle Maßnahmen durch. Mit derartigen Aktivitäten, die aus der zentralörtlichen und regionalen Funktion der Gemeinden entstehen, soll die Attraktivität der Gemeinden angehoben werden.

02212 Verein "NÖ-Wien, gemeinsame Erholungsräume"

Beitrag an den Verein zum Ausbau der Naherholungseinrichtungen sowie für die Erweiterung des Aufgabenbereiches um Agenden zum Schutze des Wienerwaldes.

02238 EU,ESF-Europäischer Sozialfonds (ZG)

EU - Mittel aus dem ESF - Europäischen Sozialfonds für die Kofinanzierung von Projekten in Niederösterreich

02239 EU,EFRE-Regionalförderung (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

02240 Regionalförderung (ZG)

Zweckgebundene Einnahmen aus Darlehensrückflüssen und Rücklagen, die für die Regionalförderung zu verwenden sind.

02241 Regionalförderung

Ab 1987 soll im Landesvoranschlag jährlich ein Betrag von 36.336.417,08 Euro (500 Mio S) als eigener Ansatz für "Regional- und Gemeindeförderung" vorgesehen werden, der sich vom 11. bis 20. Jahr jährlich analog der Budgetwachstumsrate erhöhen soll (der im Nachtragsbudget 1994 eingesetzte Betrag von 9.447.468,44 Euro (130 Mio S) ist der Vorgriff auf die Erhöhung vom 11. bis zum 20. Jahr).

Jeweils 30% von 36.336.417,08 Euro (500 Mio S), also 10.900.925,13 Euro (150 Mio S), werden von 1987 bis 1996 auf die Gemeinden nach dem Landesumlagenschlüssel, also im Verhältnis ihres Beitrages zur Landesumlage, aufgeteilt; diese Gemeindeförderung (bei 02242) entfällt mit dem Wegfall der Landesumlage ab dem Jahr 1997.

Über die Verwendung von 70% des Betrages von ursprünglich 36.336.417,08 Euro (500 Mio S), das sind jährlich 25.435.491,96 Euro (350 Mio S), entscheidet die Landesregierung. Wegen der besseren Vergleichbarkeit mit der Veranschlagung und der größeren Übersichtlichkeit sind im Voranschlag bis 1999 in der Horizontalgliederung alle Rechnungsabschlussbeträge, die im Rechnungsabschluss selbst in verschiedenen Gruppen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts bei den einzelnen mit "REG" gekennzeichneten Projekten und der Rücklagengebarung der Regionalförderung aufscheinen, in einem einzigen Betrag zusammengefasst. Ab dem Voranschlag 2000 werden diese Beträge aus dem Rechnungsabschluss ohne Zusammenfassung einzeln übernommen (Einwand im Finanz-Ausschuss gegen die Zusammenfassung im Voranschlag 1999).

Die Erhöhung der Regionalförderung um 3.633.641,71 Euro (50 Mio S) ab 1999 soll deutliche Schwerpunkte mit zukunftsorientierter Gewichtung ermöglichen.

2003 einschließlich Rücklagenentnahme Euro 13.485.800,--.

02243 EU,EFRE-Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (ZG)

02244 EU,EFRE-NÖG (ZG)

02245 EU,EFRE-Kleinregionale Entwicklungskonzepte (ZG)

02246 EU,EFRE-Technische Hilfe (ZG)

02247 EU,EFRE-Wirtschaftskammer NÖ (ZG)

EU-Mittel aus dem EFRE - Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Kofinanzierung von Regionalprojekten in Niederösterreich.

02290 Planungsgemeinschaft Ost

Am 13. Mai 1978 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Burgenland, NÖ und Wien über die Errichtung der "Planungsgemeinschaft Ost" (PGO) als gemeinsame Organisation zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevant raumrelevanter Aktivitäten in Kraft. Die Geschäfte der PGO werden von einer Gesellschaftsstelle besorgt, deren Kosten (Personal- und Verwaltungsaufwand) so wie die von Forschungsaufträgen und anderen gemeinsamen Vorhaben von den beteiligten Ländern getragen werden.

Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien, LGBl.0800

Anteil Niederösterreichs am Auftragsbudget der Planungsgemeinschaft Ost. Diese Mittel sollen für die Finanzierung von Untersuchungen und Planungen im gemeinsamen Interesse der Länderregion Ost sowie für die Abgeltung allfälliger Vorfinanzierungen an die beiden anderen Bundesländer verwendet werden.

02301 Staatsbürgerschaftsevidenz

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen. Das Land hat den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz hat jährlich in Bauschbeträgen zu erfolgen, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen sind.

Staatsbürgerschaftsgesetz, BGBl.Nr.311/1985 idgF (§ 48)

Verordnung über den Kostenersatz an Gemeinden (Gemeindeverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz, LGBl.4200/1

02304 Landes-Wählerevidenz

In jeder Gemeinde sind neben der nach den bundesrechtlichen Vorschriften zu führenden Wählerevidenz (Bundeswählerevidenz) eine Landes-Wählerevidenz und eine Gemeinde-Wählerevidenz zu führen.

Die Führung der Landes-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Kosten trägt das Land. Die Landes-Wählerevidenz dient als Grundlage zur Erstellung der Wählerverzeichnisse bei Landtagswahlen sowie als Verzeichnis der Landesbürger, die Initiativ- und Einspruchsrechte ausüben können.

NÖ Landesbürgerevidenzengesetz, LGBl.0050 (§ 10)

02400 Projektierung, Bauleitung usw.; Bundeshochbau

Vorjahr(e): Die Agenden des Bundeshochbaus wurden 2001 von der Bundesimmobiliengesellschaft übernommen.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art.104 Abs.2)

02411 Projektierung, Bauleitung usw.; Bundesstraßen

Ab 2003 bei 61045.

02413 Projektierung, Bauleitung usw.; Bundesstraßen-ASFINAG (ZG)

Ab 2003 bei 61034.

02900 Buchdruckerei

Betriebsaufwand und Einnahmen aus Kostenersätzen.

02920 Lichtbildstelle

Ausgaben für Fotomaterial und -ausstattung (Chemikalien für Labor, Fotopapier und Filme, Filmentwicklungen).
Einnahmen aus Kostenersätzen.

02930 Werkstätten, übrige**02940 Materialamt**

Betriebsaufwand und Einnahmen aus Kostenersätzen.

03 Bezirkshauptmannschaften

Das Land gliedert sich für die Besorgung der Aufgaben der allgemeinen staatlichen Verwaltung außerhalb der Städte mit eigenem Statut in Verwaltungsbezirke als Sprengel der Bezirkshauptmannschaften. Sie haben u.a. als Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Verwaltungsbezirken alle Aufgaben der Hoheitsverwaltung des Landes in erster Instanz insoweit, als hiezu nicht durch die Verwaltungsvorschriften andere Behörden berufen sind, und die ihnen durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Aufgaben der Hoheitsverwaltung des Bundes zu besorgen.

Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl.0150

Verordnung über die Verwaltungsbezirke in Niederösterreich, LGBl.0150/1

03000 Bezirkshauptmannschaften, Personal

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

03001 Bezirkshauptmannschaften, Amtsgebäude

Laufende Instandhaltungs- sowie Betriebskosten für 21 Bezirkshauptmannschaften und Dienstwohngebäude.
Laufende Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Dienstwohnungsentschädigungen.

03002 Bezirkshauptmannschaften, Dienstkraftwagen

Ausgaben für den Betrieb und Instandhaltung sowie die Ratenfinanzierung für Dienstkraftwagen.
Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstkraftwagen.

03003 Bezirkshauptmannschaften, Amtsbetrieb

Ausgaben für Amtsbetrieb (Bürobedarf, Fachliteratur, Portogebühren, Mietgebühren für Kopiergeräte), Dokumentenformulare (Pässe, Führerscheine usw.); Aufwand für Blutalkoholuntersuchungen, für die Verarbeitung von Anonymverfügungen, Überprüfungsgebühren für Strahlenschutzanlagen, Kostenersatz für Anwaltsgebühren in Verfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat, Raten für im Wege des Forderungskaufes angeschaffte Telefonanlagen diverser Bezirkshauptmannschaften, Ausgaben für die Verbesserung bzw. Erneuerung des Maschinenparks und der Einrichtung der Bezirkshauptmannschaften; Ausstattung der Gewässeraufsichtsorgane bei den Bezirkshauptmannschaften; uneinbringliche Ausgaben der Bezirkshauptmannschaften in Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
Einnahmen aus Strafgeldern, Kommissionsgebühren und Kostenbeiträgen zur Krafffahrzeugüberprüfung und aus Ansuchen auf Wunschkennzeichen, Vergütungen für amtsärztliche Gutachten, Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterial, Zinserträge und Anteil des Bundes am Amtssachaufwand der Bezirksschulräte.

Landes-Kommissionsgebührenverordnung, LGBl.3860/1

03004 Bezirkshauptmannschaften, Amtsgebäude; Investitionen

Gesamtinvestitionskosten (GIK) und Finanzierungskosten bei Sonderfinanzierungsmodell in jährlichen Raten

BH Baden, Neubau

GIK Euro 22.530.200,-- (S 310.022.000).

Landtagsbeschluss vom 1.12.1993

BH Bruck/Leitha, Neubau

GIK Euro 6.644.300,-- (S 91.428.000) (ohne USt, Preisbasis 1/1997)

Landtagsbeschluss vom 19.6.1997

BH Gmünd, Neubau

GIK Euro 7.533.000,-- (S 103.655.700).

Landtagsbeschluss vom 26.1.1995

BH Mödling, Neubau

GIK Euro 12.866.700,-- (S 177.050.000).

Genehmigung durch den Landtag mit dem Voranschlag 1990

BH Wiener Neustadt, Neubau

GIK Euro 16.860.100,-- (S 232.000.000) (ohne USt, Preisbasis 1/1997)

Landtagsbeschluss vom 19.6.1997

BH Gänserndorf

Erweiterung und Sanierung des Amtsgebäudes, Gesamtkosten Euro 2.979.600,-- (S 41.000.000,--) ohne Ust.

BH Neunkirchen

Erweiterung und Sanierung des Amtsgebäudes, Gesamtkosten Euro 2.543.500,-- (S 35.000.000,--) ohne Ust.

Kleinprojekte (zusammengefasst):

BH Horn, Zu- und Umbau

GIK Euro 3.524.600,-- (48,5 MioS).

Genehmigung durch den Landtag mit dem Voranschlag 1993

BH Wien-Umgebung, Amtsgebäude in Klosterneuburg

Mietpauschale jährlich Euro 603.500,-- (S 8.304.000) (ohne USt und Betriebskosten, wertgesichert), Mietdauer 20 Jahre (Kündigungsverzicht),

Landtagsbeschluss vom 25.1.1996

BH Zwettl, Dienstwohngebäude

GIK Euro 189.000,-- (2,6 MioS).

BH Waidhofen/Thaya, Sanierung

BH Krems, Sanierung

BH Korneuburg, Sanierung

03010 Forstinspektionen

Sachausgaben für forstliche Raumplanung, Beratungsdienst und Sachverständigentätigkeit.

03014 Bezirkshauptmannschaften, Kfz-Angelegenheiten

Anschaffung von KFZ-Kennzeichentafeln sowie KFZ-Begutachtungsplaketten und Einnahmen aus dem Verkauf.

03020 Gesundheitsabteilungen

Aufgliederung der Ausgaben im Voranschlag.

03031 Bezirkshauptmannschaften, Amtsgebäude (ZG)

Gebäudeinstandhaltung aus den Erhaltungsbeiträgen (Mietzinsreserve).

03040 Bezirkshauptmannschaften, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

03090 Amtsblatt (ZG)

Entschädigung für die Redaktion und Verwaltung des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaften. Ausgaben für Papier, Vervielfältigung, Anzeigenwerbung, öffentliche Abgaben, Versandgebühren, Ausstattung sowie für Exkursionen oder Schulung der bei den Bezirkshauptmannschaften tätigen Bediensteten.

Einnahmen aus Gebühren für Bezug des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaften, Inserate und Veröffentlichungen.

03099 Strafvollzug durch Bundespolizeibehörden

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen, davon drei in NÖ: Wiener Neustadt, St.Pölten und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen.

Vollzieht die Behörde die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, so hat sie die dadurch entstehenden Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Der Ersatz geht zu Lasten jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.

Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1976 über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden,

BGBl.Nr.690/1976

Fremdengesetz, BGBl. Nr. 838/1992 idgF (§ 46 Abs. 6)

Uneinbringliche Schubhaftkosten und Kosten des Vollzuges von Arreststrafen, die im Bereiche der Landesverwaltung verhängt werden.

0400 Agrarbezirksbehörde

Die Angelegenheiten der Bodenreform werden für NÖ in erster Instanz von der NÖ Agrarbezirksbehörde besorgt. Der A. können auch andere Vollziehungsaufgaben und Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes übertragen werden.

Die Landesregierung stattet die A. mit dem erforderlichen Personal sowie dem notwendigen Sachbedarf (insbesondere technischen Hilfsgeräten) so aus, dass sie ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besorgen kann.

Gesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde, LGBl.6075

04000 Agrarbezirksbehörde, Amtsbetrieb

Ausgaben für Personal, Büromaterial, Druckwerke, Anschaffung und Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen, Telefon- und Portogebühren, Aufwendungen aus Ratenfinanzierung, Versicherungen, Bibliothekserfordernisse. Einnahmen aus Verkauf von Altmaterial, Kostenersatz usw.

04001 Agrarbezirksbehörde, Amtsgebäude

Laufende Aufwendungen für Miete, Betrieb und Instandhaltung der Amtsgebäude.

Laufende Einnahmen aus Dienstwohnungsentschädigungen.

04002 Agrarbezirksbehörde, Dienstkraftwagen

Ausgaben für Betrieb und Austausch von Dienstkraftwagen. Einnahmen aus Verkauf von ausgetauschten Dienstkraftwagen.

04003 Agrarbezirksbehörde, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

04004 Agrarbezirksbehörde, Amtsgebäude; Investitionen

Amtsgebäude der Agrarbezirksbehörde in Hollabrunn: Gesamtkosten Euro 3.015.900 (S 41.500.000) (Sonderfinanzierung)
Genehmigung durch den Landtag mit dem Beschluss über den Voranschlag 1990

04006 Agrarbezirksbehörde, Serviceleistungen (ZG)

Ausgaben für Geräte und Materialien der Agrarbezirksbehörde; für Serviceleistungen für Parteien in Agrarverfahren wie Zusammenlegungen, Flurbereinigungen bzw. Teilungs- und Regelungsverfahren, welche über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen. Kostendeckende Einnahmen.

04100 Grundverkehrskommissionen

Jeder Rechtserwerb unter Lebenden an land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften (durch Ausländer auch an anderen Liegenschaften und Gebäuden) bedarf, sofern keine Ausnahme vorgesehen ist, der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde. Die Zustimmung im landwirtschaftlichen Grundverkehr wird erteilt, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht widerstreitet.

Grundverkehrsbehörden sind die Grundverkehrs-Bezirkskommissionen, die Grundverkehrs-Landeskommission und beim Ausländergrundverkehr das Amt der NÖ Landesregierung sowie die Ausländergrundverkehrskommission.

NÖ Grundverkehrsgesetz, LGBl.6800

Die Mitglieder der Grundverkehrsbehörden erhalten eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung.

Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Grundverkehrsbehörden, LGBl.6800/1

0450 Unabhängiger Verwaltungssenat

Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen. Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen nach Erschöpfung eines allfälligen administrativen Instanzenzuges in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes, über bestimmte Beschwerden und in sonstigen Angelegenheiten. Organisation und Dienstrecht werden durch Landesgesetz geregelt.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art.129a und 129b)

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung eingerichtet. Die Landesregierung hat ihm das zur Führung der Geschäfte erforderliche Hilfspersonal sowie die notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen; sie hat mit Verordnung Außenstellen in Mistelbach, Wr. Neustadt und Zwettl errichtet.

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, LGBl.0015

Verordnung über die Errichtung von Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates, LGBl.0015/1

04500 Unabhängiger Verwaltungssenat, Personal

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

04501 Unabhängiger Verwaltungssenat, Amtsgebäude

Miet- und Pachtzinse sowie Betriebskosten einschließlich Reinigung für den Unabhängigen Verwaltungssenat in St. Pölten, Mistelbach und Wr. Neustadt.

04503 Unabhängiger Verwaltungssenat, Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

04504 Unabhängiger Verwaltungssenat, Amtsbetrieb

Ausgaben für den Amtsbetrieb. Einnahmen aus Verfahrenskosten in Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsverfahren. Rückersatz von Barauslagen für Dolmetscher und nichtamtliche Sachverständige.

05010 Disziplinaroberkommission für Gemeindebeamte

Disziplinarbehörden für alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) stehenden Bediensteten (Gemeindebeamten) sind der Bürgermeister, die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission, die beim Amt der Landesregierung gebildet wird. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Mitglieder (Stellvertreter) der Disziplinaroberkommission üben ihr Amt als Ehrenamt aus; sie erhalten jedoch Reisekostenvergütungen.

NÖ Gemeindebeamtendienstordnung, LGBl.2400 (§ 139)

05101 Landesjagdbeirat und Bezirksjagdbeiräte

Zur fachlichen Beratung der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung in Angelegenheiten der Jagd sind Bezirksjagdbeiräte und ein Landesjagdbeirat bestellt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen.

NÖ Jagdgesetz, LGBl.6500 (§ 132 Abs.9)

NÖ Jagdverordnung, LGBl.6500/1 (§ 37)

05103 Landesfischereirat

2002: Zur Vertretung der Interessen der Fischerei und zur Beratung der Landesregierung in Fischereiangelegenheiten ist der NÖ Landesfischereirat eingerichtet. Die Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz der Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung.

05104 Sozialhilfebeirat

Vorjahr(e): Der S. berät die Landesregierung in für die Sozialpolitik in Niederösterreich wesentlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder, die nicht Landesbedienstete sind, haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 59

Entschädigungsansprüche für 34 Mitglieder des Sozialhilfebeirates (nicht Landesbedienstete) für zwei Sitzungen im Jahr.

05106 Landeskommision für Jagd- und Wildschäden

Die Bezirkshauptmannschaften bilden für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer eine Bezirkskommission für Jagd- und Wildschäden. Über die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkskommission entscheidet die Landeskommision für Jagd- und Wildschäden. Den Mitgliedern der Bezirkskommission und der Landeskommision für Jagd- und Wildschäden sowie dem Schlichter gebührt eine Kostenvergütung. Einnahmen aus Kostenersätzen von Parteien (Jagdausübungsberechtigte bzw. Grundeigentümer) bei Verfahren über Schadenersatzansprüche nach Jagd- und Wildschäden.

NÖ Jagdgesetz, LGBl.6500 (§ 117 Abs.2 und § 123)

NÖ Jagdverordnung, LGBl.6500/1 (§ 35 Abs.1)

05108 NÖ Gleichbehandlungskommission, variable Reisekosten

NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060 (§ 12 Abs.6)

05109 Ethikkommission (ZG)

Für alle Krankenanstalten ist eine für das gesamte Land zuständige "NÖ Ethikkommission" zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und von Medizinprodukten sowie vor Anwendung neuer medizinischer Methoden in den Krankenanstalten eingerichtet. Den Mitgliedern gebührt für jede Beurteilung eines Antrages ein pauschaler Aufwandsersatz, der vom Antragsteller zu tragen ist.

NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440 (§ 19e)

05110 Landessportrat

Der Landessportrat ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts; den Aufwand trägt das Land. Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Barauslagen. Der L. vertritt vor allem die Interessen des NÖ Sports und berät die Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports und der allgemeinen Sportförderung.

NÖ Sportgesetz, LGBl.5710

05111 Landessanitätsrat

Reisekosten der Mitglieder.

05115 Spielautomatenbeirat

Die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten ist bewilligungspflichtig. Die Landesregierung holt vor der Bewilligung das Gutachten eines Beirates ein. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und auf Reisezulagen.

NÖ Spielautomatengesetz, LGBl.7071 (§ 4 Abs.4)

Verordnung über die Geschäftsordnung des Spielautomatenbeirates, LGBl.7071/1

05121 Kinder- und Jugendanwalt; variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

Die "NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft" ist ein Organ des Landes zur Beratung, Hilfe und Vermittlung sowie Information.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270

05123 Österreichisches Institut für Bautechnik (ÖIB)

Zur Zusammenarbeit der Länder im Bauwesen wurde ein "Österreichisches Institut für Bautechnik" (gemeinsame Akkreditierungs- und Bauproduktenzulassungsstelle der Länder) als gemeinnütziger Verein eingerichtet, dessen Träger und Mitglieder die Länder sind. Die mit der Errichtung und dem Betrieb des OIB verbundenen, nach Gegenrechnung mit den Einnahmen verbleibenden Kosten werden zwischen den Ländern nach dem Volkszahlschlüssel des geltenden Finanzausgleichsgesetzes getragen.

Für die Harmonisierung der technischen Bauvorschriften wurde für die in diesem Zusammenhang notwendige Erarbeitung der „Technischen Richtlinien“ von der Landesamtsdirektorenkonferenz am 4. Oktober 2001 beschlossen, dass die Gesamtkosten auf die Länder nach dem Volkszahlschlüssel des geltenden Finanzausgleichsgesetzes direkt aufzuteilen sind.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen

05124 Pflege- und Patientenanwalt, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft wahrt auch die Rechte und die Interessen der Patienten und pflegebedürftigen Menschen in den NÖ Pensionisten- und Pflegeheimen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

05127 Agrarmanagement NÖ-Süd

Kosten der Aktivitäten des Agrarmanagements NÖ-Süd (für den landwirtschaftlichen Teil) sowie der Reisekosten für den Manager.

05128 EU,EFRE-Regionalmanagements (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

05131 Regionalmanagements

Kosten von Aktivitäten der Regionalmanagements und der EU-Plattformen.

05132 Konsumentenschutzmaßnahmen

Auf Grund diverser Krisen im Ernährungssektor sowie durch den weiteren Ausbau des elektronischen Geschäftsverkehrs ist die Verantwortung jedes einzelnen Bundeslandes gefordert, Mittel für Konsumentenschutz bereitzustellen. Tatsache ist, dass in anderen Bundesländern Landesmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Für entsprechende Beratung, Information und Aufklärungsarbeit ist daher auch in Niederösterreich eine Dotation unerlässlich.

05140 Suchtkoordination (ZG)

Zur Umsetzung des NÖ Suchtplanes werden zweckgebundene Mittel vom NÖGUS und dem Forum für Suchtvorbeugung zu Verfügung gestellt.

05201 Prüfungstätigkeit durch Personal

Vergütung für Lenkerprüfungen und Kraftfahrzeugüberprüfungen bzw. Vergütungen für amtsärztliche Gutachten über die geistige und körperliche Eignung von Führerscheinwerbern. Entschädigung für die Mitarbeit bei der Zusammenstellung des Amtskalenders, Entschädigung für Saalaufsichten, Vergütungen für Filmvorführer und Tanzlehrer. Einnahmen aus Überweisung der Österreichischen Staatsdruckerei für die Mitarbeit an der Redaktion des österreichischen Amtskalenders.

Kraftfahrgesetz, BGBl.Nr.267/1967 idgF

Kraftfahrgesetz - Durchführungsverordnung, BGBl.Nr. 399/1967 idgF

05202 Prüfungstätigkeit durch Dritte

Vergütung an Experten und Prüfer, die nicht dem Personalstand des Landes angehören.

05203 Prüfungskommissionen nach dem Jagdgesetz

Entschädigungen und Barauslagenersatz an Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd und die Berufsjägerprüfung.

NÖ Jagdgesetz, LGBl.6500 (§ 68 Abs. 8 und § 70 Abs. 11)

NÖ Jagdverordnung, LGBl.6500/1 (§ 13 und § 21)

05204 Prüfungskommission nach dem Fischereigesetz

Vorjahr(e): Reisekosten und Entschädigungszahlungen an Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Fischereiaufseherprüfung.

NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550 (§ 24)

NÖ Fischereiverordnung 1988, LGBl.6550/1 (§ 10)

05205 Fischereiaufseherprüfung, Prüfungsgebühr

Vorjahr(e): Einnahmen aus der Prüfungsgebühr.

NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550 (§ 24)

NÖ Fischereiverordnung 1988, LGBl.6550/1 (§ 8)

05206 Spielautomatenüberwachung

Kosten der Spielautomatenüberwachung.

NÖ Spielautomatengesetz, LGBl.7071 (§ 7 Abs.3 und § 9)

05211 Fahr(schul)lehrer-Prüfung (ZG)

Ausgaben für die Gutachtertätigkeit der Fahrprüfer, Ersatz für entgangene Dienstleistungen an Gebietskörperschaften.

Einnahmen aus Prüfungsgebühren.

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV 1967 idgF), § 66 Abs1. Z 5 und 6 und Abs.2

05212 Fahrprüfungen (ZG)

Ausgaben für Gutachtertätigkeit der Fahrprüfer, Ersatz für entgangene Dienstleistungen an Gebietskörperschaften.

Einnahmen aus Prüfungsgebühren.

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV 1967 idgF), § 66 Abs. 1 Z 5 und 6 und Abs. 2 KDV 1967 idF der 47. Novelle

05213 Fahrprüfungen, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

Reisegebühren der Fahrprüfer, die dem Personalstand des Landes angehören.

05214 Fremdenführerprüfungen (ZG)

Berufsprüfung gemäß Fremdenführergewerbe-Befähigungsnachweisverordnung.

Aus der von den Prüflingen zu entrichtenden Prüfungstaxe ist der Verwaltungsaufwand einschließlich einer Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestreiten.

Fremdenführergewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl.Nr. 617/1993

05215 Ziviltechnikerprüfung und Befähigungsprüfungen (ZG)

Ziviltechnikerprüfung und Befähigungsprüfung für Baumeister, Zimmermeister, Steinmetzmeister, Brunnenmeister, Elektrotechniker, Gas- und Wasserleitungsinstallateure nach der Gewerbeordnung.
Aus der von den Prüflingen zu entrichtenden Prüfungstaxe ist der Verwaltungsaufwand einschließlich einer Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestreiten.

*Ziviltechnikergesetz BGBl.Nr. 156/1994 idF BGBl. II Nr. 490/2001,
Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung BGBl.Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 490/2001,
Verordnung über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Elektrotechniker, BGBl.Nr. 972/1994 idF BGBl. II Nr. 490/2001, Verordnung über den Befähigungsnachweis für Gas- u. Wasserleitungsinstallateure, BGBl.Nr. 78/1995 idF BGBl. II Nr. 490/2001*

05216 Schiffsführerprüfung (ZG)

Berufsprüfung nach dem Schifffahrtsgesetz.
Aus der von den Prüflingen zu entrichtenden Prüfungstaxe ist der Verwaltungsaufwand einschließlich einer Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestreiten

Schifffahrtsgesetz, BGBl.Nr. 62/197 (§125 Abs. 4)

05295 Ausbilder- und Konzessionsprüfungen (ZG)

Administrierung der Ausbilderprüfungen in Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes, Vollziehung der Gewerbeordnung 1994 und der Befähigungsnachweisverordnung für die Durchführung der Konzessions- und Befähigungsprüfungen.
Aus der von den Prüflingen zu entrichtenden Prüfungstaxe für Ausbilderprüfungen ist der besondere Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestreiten.

05299 Sparkassenaufsicht (ZG)

Vorjahr(e): Die Sparkassen unterliegen einer Staatsaufsicht. Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann ist bei jeder Sparkasse ein Staatskommissär bzw. bei Bedarf ein Stellvertreter zu bestellen, dem eine Funktionsgebühr zu leisten ist. Den Sparkassen ist eine Aufsichtsgebühr vorzuschreiben, die in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen hat .
Mit 1. April 2002 wurde die Sparkassenaufsicht einer neu geschaffenen Finanzmarktaufsichtsbehörde übertragen, ab diesem Zeitpunkt werden die Funktionsgebühren der Staatskommissäre vom Bundesministerium für Finanzen den Sparkassen vorgeschrieben und vom Ministerium direkt an die Staatskommissäre ausbezahlt.

*Sparkassengesetz, BGBl.Nr. 64/1979 idGF (§ 29) in Verbindung mit
Bankwesengesetz, BGBl.Nr. 532/1993 idGF (§ 76)*

05902 Behinderteneinstellungsgesetz (Verwaltung)

Das Land ist als Dienstgeber verpflichtet, auf je 25 Bedienstete mindestens einen begünstigten Behinderten (Grad der Behinderung mindestens 50 v. H.) einzustellen. Wird diese Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, ist alljährlich für das Vorjahr eine Ausgleichstaxe an den Ausgleichstaxfonds zu entrichten. Der Fonds hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vertreten; im Beirat des Fonds sind auch die Länder vertreten. Die Mittel des Fonds sind zur Fürsorge für die begünstigten Behinderten, zur Ausstattung von Geschützten Werkstätten usw. zu verwenden.
Ab 2003 Landeslehrer getrennt bei 20910.

Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr.22/1970 idGF

05905 Amtshaftungsgesetz

Die Länder haften so wie der Bund, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft zugefügt haben.

Amtshaftungsgesetz, BGBl.Nr.20/1949 (§ 1 Abs.1)

Vorsorge für Zahlungen nach dem Amtshaftungsgesetz.

05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Unterstützung von Fonds, Gemeindevertreterverbänden, der Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie und sonstigen Einrichtungen, Stipendien.

05910 Niederösterreich-Fonds

Beitrag an den Fonds, der seit 1976 Kultur- und Wissenschaftsprojekte fördert.

05911 Verbände und Vereine

Subventionen an Verbände und Vereine für Veranstaltungen, Investitionen, wissenschaftliche Arbeiten usw.

Für das 1993 gegründete Gesundheitsforum, in dem das Land NÖ, die NÖ Ärztekammer und die Sozialversicherungsträger mitarbeiten, sind bis zu Euro 1.453.000,- vorgesehen.

05912 Heime

Subventionen für Renovierung, Ausbau und Instandhaltung von Schüler- und Studentenheimen zur Stützung der Heimpreise sowie für Investitionen diverser privater Heime und Institutionen.

05913 Figl-Stiftung

Ab 2002 bei 05908 berücksichtigt.

05914 Helmer-Stiftung

Ab 2002 bei 05908 berücksichtigt.

05917 Gemeindevertreterverbände

Ab 2002 bei 05908 berücksichtigt.

05918 Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie

Ab 2002 bei 05908 berücksichtigt.

05923 Ludwig-Fonds

Ab 2002 bei 05908 berücksichtigt.

05924 Gemeindeverwaltungsschule usw., Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen". Kostenersätze durch Gemeinden.

05926 NÖ Landschaftsfonds, Beitrag

Beitrag des Landes an den Fonds

05927 NÖ Landschaftsfonds (ZG)

Fonds zur Förderung der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Landschaftselementen. Eingeschlossen sind u.a. die Bereiche Landwirtschaft, Jagd, Tourismus, Dorferneuerung und Naturschutz. Der unselbständige Verwaltungsfonds wird durch den Landesbeitrag (05926) und die Landschaftsabgabe (92255) finanziert.

05931 Vereine

Mitgliedsbeiträge an Vereine.

05951 Gebührengesetz - Pauschalbeträge Land (A)**05952 Gebührengesetz - Pauschalbeträge Land (B)**

Mit Novellierung des Gebührengesetzes (BGBl. I Nr. 92/1999) treten pauschalierte Gebührentarife für Reisepässe, Passersätze, Führerscheine und deren Änderungen oder Ergänzungen an die Stelle kumulierter Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Werden diese Dokumente von einer Landesbehörde ausgestellt, geändert oder ergänzt, so verbleibt ein den früheren Bundesverwaltungsabgaben entsprechender Pauschalbetrag dem Rechtsträger dieser Behörde. Damit kommt es zu einer Verschiebung von Verwaltungsabgaben (bei 92230) zu den hier veranschlagten Pauschalbeträgen.
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 idgF

05955 Verwaltungsinnovation

Kosten von Beratungsleistungen.

05957 Informationstechnologie

Ausgaben für Dienstleistungen auf dem Großrechnersektor - Vertrag mit Land OÖ, Kosten für Erledigung von Organisations- bzw. Analyseaufgaben durch Dienstleister, Kosten des NÖ Landeskommunikations- und Informationssystems (NÖ LAKIS - Ausstattung von zusätzlichen 1.000 Arbeitsplätzen), Kosten für die Anschaffung und/oder externe Erstellung von Software, Kosten für Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen (Server, PC's, Drucker, Software), Adaptierungskosten für neues, integriertes System für Sozialhilfe (NÖSIN), Reparatur installierter Geräte, Kosten für Kfz-Zulassung-Behördenaufgaben (Verwendung des Systems des Versicherungsverbandes), Zahlungen an BRZ Ges.m.b.H. (Bundesrechenzentrum) für Führerschein, Reisepass und Personalausweis (Karte), Kosten für Amtskassensystem und Jugendwohlfahrt auf Bezirkshauptmannschaften, neues System zur Abwicklung von Verwaltungsstrafen (elektronische Anzeigeübernahme), Wartungskosten für Software und Server, Investitionen zur Steigerung der Datensicherheit (gespiegelte Datenspeicher), Investitionen zum Schutz vor Hackern bzw. Crackern (laufende Erweiterungen, Verfeinerungen), Kosten für Wasserdatenverbund, Kosten für das Sammlungsverwaltungs- und Sammlungsinformationssystem für das NÖ Landesmuseum, neue Software für Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung, neue Software für Wohnungsförderung (e-gov), Software für Folgeprojekte zum Effizienzprojekt Bezirkshauptmannschaften.
Einnahmen aus Beiträgen der Statutarstädte für Anschluss an das Netzwerk des Landes.

05958 Telekommunikation

Kosten für Anlagen der Sprach- und Datenkommunikation (Telefonanlagen, Fax, lokale Vernetzung von Arbeitsplatzgeräten, Vernetzung dezentraler Dienststellen untereinander und mit der Zentrale), Datenleitung zu OÖ Großrechner, Kosten von Telearbeitsplätzen, Wartungsgebühren für Anlagen der Sprach- und Datenkommunikation, Grund- und Gesprächsgebühren bei Telekommunikationsanbietung (Festnetz und Mobiltelefone), Kosten für Betrieb Call-Center bei Fa. Ringo.

05960 Kriegsgräberspendenfonds (ZG)

Ausgaben für Pflege der Kriegsgräber.
Zweckgewidmete Einnahmen aus Zinsenerträgen.

05969 Gemeindeservice (ZG)

Auswertungen im Interesse von Gemeinden.

05970 Gemeinderatswahlen

Kosten des Wahlverfahrens müssen, wenn sie bei den Gemeinden entstehen, von diesen getragen werden. Die sonstigen Kosten des Wahlverfahrens trägt das Land.

Die Landes-Hauptwahlbehörde führt neben den sonst ihr übertragenen Aufgaben die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Für die Teilnahme an Sitzungen gebührt eine Entschädigung.

Wenn das Land Drucksorten beschafft, ersetzen die Gemeinden dem Land die Kosten.

Im Jahr 2003 können Gemeinderatswahlen außerhalb der Reihe stattfinden.

NÖ Gemeinderatswahlordnung, LGBl.0350

Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Wahlbehörden, LGBl.0350/3

05971 Landtagswahl

Im Frühjahr 2003 findet die Landtagswahl statt.

Vorjahr(e): Bereits 2002 Vorbereitungsarbeiten von Fremdfirmen (Stimmzettel/Broschüren).

05974 Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsverfahren

Die Initiativ- und Beschwerderechte der Landesbürger und der Gemeinden beziehen sich auf Landesgesetzgebung (Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Landesgesetzen) und Landesvollziehung (Verlangen, dass Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden).

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art. 26: Landesgesetzgebung, Art. 46: Landesvollziehung)

NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz, LGBl.0060

05980 Projektvorbereitung

Vorsorge für die sorgfältige Vorbereitung und Kostenermittlung von Projekten, um möglichst genaue Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Die Rückersätze von Planungsmitteln sind für die Vorbereitung weiterer Projekte zweckgebunden (siehe 05985).

05981 Schloss Laxenburg

Beitrag zur Instandhaltung der historischen Substanz des Schlosses Laxenburg sowie die Behebung größerer struktureller Schäden am Blauen Hof und den Nebengebäuden.

05985 Projektvorbereitung (ZG)

Vorsorge für die sorgfältige Vorbereitung und Kostenermittlung von Projekten, um möglichst genaue Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Die Rückersätze von Planungsmitteln sind für die Vorbereitung weiterer Projekte zweckgebunden.

05991 Innerer Dienst; Öffentlichkeitsarbeit, Demoskopie

Ausgaben für Falter, Prospekte und Informationsmaterial im Sinne des Bürgerservices (Broschüren, Video etc.) sowie Versandkosten. Einnahmen aus Verkauf verschiedener Publikationen der Schriftenreihe "NÖ Schriften".

05993 ARGE Donauländer

Allgemeine Kosten der Arbeitsgemeinschaft (besonderer Aufwand bei 38140).

05994 Verbindungsbüro Brüssel

Eine wichtige Aufgabe des Büros ist der Aufbau und Betreuung eines effizienten Kontaktnetzes zu den Europäischen Institutionen, um laufend über aktuelle Entwicklungen in der EU informieren zu können.

Organisation bzw. Finanzierung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen, Präsentationen, Transporten, Versicherungen, Gastgeschenken; Betreuung von Besuchergruppen.

05999 Tierschutzorganisationen

Ziel des Tierschutzes ist es, zu verhindern, dass Tieren durch Handlungen oder Unterlassungen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBl.4610-2

Förderungsmittel für Tierschutzvereine, NÖ Tierheime und den NÖ Tierschutzverband.

07000 Personalvertretung der Landesbediensteten

Die Personalvertretung besteht zum Zweck der beruflichen Vertretung der in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land NÖ stehenden Personen, ausgenommen Landeslehrer (siehe 20701 und 20702) und Bedienstete in Betrieben, die ihre Vertretung nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr.22/1974 idgF, wählen. Die P. wahrt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Bediensteten des Landes NÖ; sie tritt dafür ein, dass die zugunsten der Bediensteten geltenden Regelungen eingehalten und durchgeführt werden, wobei sie auf das öffentliche Wohl Bedacht und auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen hat.

Die P. ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; ihr gehören die Bediensteten aller Dienststellen an. Organe der P. sind die Dienststellenversammlung und die Dienststellenpersonalvertretung (DPV), die Zentralpersonalvertretung (ZPV) und ihr Obmann, die Wahlkommissionen.

NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl.2001 (§§ 1 bis 3)

Die Kosten für die den Organen der P. zur Verfügung gestellten Räume und Bediensteten trägt das Land NÖ zusammen mit den Kosten der jeweiligen Dienststellen. Bei 07000 werden die Ausgaben für Inlandsreisen (u.a. zur Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen) abgedeckt.

08000 Pensionen (Verwaltung)

Die Veranschlagung der Pensionen der Verwaltung erfolgt aufgrund des absehbaren Bedarfs. Weitere Pensionen der Verwaltung bei den Krankenanstalten (siehe 85910).

Beamte sind im Rahmen der Sozialversicherung nur kranken- und unfallversichert, nicht aber pensionsversichert. Sie leisten einen Pensionsbeitrag und erhalten einen Ruhegenuss vom Dienstgeber.

Einnahmen aus den monatlichen Pensionsbeiträgen, den die Beamten zu entrichten haben.

Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl.2200 (§ 54 Abs. 1)

Ersätze für vom Land ausgezahlte Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Pensionsüberweisungen (angerechnete Dienstzeit) und Überweisungsbeträge gemäß ASVG.

09001 Vorschüsse

Pensions- und Gehaltsvorschüsse, Gewährung und Rückzahlung.

09002 Vorschüsse (ZG)

Zweckgebundener Verwaltungskostenbeitrag.

09103 Aus- und Weiterbildung, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

09104 Aus- und Weiterbildung

Kosten der Aus- und Weiterbildungssysteme für Landesbedienstete.

09105 NÖ LAK Bereich Weiterbildung

Kosten für die Weiterbildung von Landesbediensteten und öffentlichen Funktionären.

Gesetz über eine NÖ Landesakademie, LGBl.5100 (§12)

09110 Beamtenschulung

Ausgaben für die Schulung von Bediensteten.

Kostenbeiträge von Bediensteten anderer Gebietskörperschaften für die Teilnahme an Vorbereitungskursen für Dienstprüfungen.

09120 Dienstprüfungen

Aufgliederung im Voranschlag.

09150 Sozialpädagogen, Ausbildung; Beratung

Das Fachpersonal der Jugendwohlfahrt muss für seine Aufgaben geeignet, entsprechend ausgebildet und eingeschult sein.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270

Kosten von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Erziehungspersonal der Landes-Jugendheime und Beratungsleistungen.

09151 Krankenpflegefachdienst, Ausbildung

Um den Zugang von Diplompersonal für die Pensionisten- und Pflegeheime zu forcieren, sollen in einer Aktion "Zweiter Bildungsweg" geeignete Pflegehelfer/innen zum Krankenpflegediplom aufgeschult und als Gegenleistung verpflichtet werden, längere Zeit in einem Heim zu arbeiten.

09152 Sozialhilfe, Ausbildung

Schulung, Aus- und Fortbildung des Fachpersonals, Honorare und Fahrtkosten für interne und externe Referenten, Tagungsbeiträge, Literatur. Dieser Teilabschnitt unterliegt nicht der Verrechnung mit Gemeinden.

09410 Gemeinschaftspflege

Kostenbeitrag des Landes zu kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Landesbediensteten.

09430 SC Landhaus

Kostenbeiträge an Einrichtung für die Landesbediensteten.

09910 Zuwendungen, Belohnungen und Aushilfen

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

09920 Landhauskindergarten (ZG)

Sachaufwand des Landhauskindergartens und kostendeckende Beiträge der Eltern.

16110 Landes-Feuerwehrschiele Tulln

Die "NÖ Landes-Feuerwehrschiele" in Tulln ist vom Land als Träger von Privatrechten eingerichtet. Sie ist eine Anstalt des Landes, das den Betrieb finanziert. Die Aufgaben sind insbesondere Ausbildung sowie technische Überprüfung und Erprobung.

NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400

Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschiele, LGBl.4400/10

Die Bedeckung des Abganges ist bei 16440 veranschlagt.

16410 Freiwillige Feuerwehren (ZG)

Die Freiwillige Feuerwehr hat technisch so ausgerüstet zu sein (und so viele Mitglieder aufzuweisen), dass sie unter Inanspruchnahme der ihr zur Verfügung stehenden Hilfeeinrichtungen und Geräte die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann. Die Mittel zur Besorgung der Aufgaben werden insbesondere durch Zuwendungen des Landes und Dritter sowie Kostenersätze und Erträge aus Veranstaltungen aufgebracht.

NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400

Zuwendungen des Landes aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehren.

16420 Landes-Feuerwehrverband (ZG)

Die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuerpolizei obliegt dem Land, das sich hiezu des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bedient. Der NÖ Landes-Feuerwehrverband ist verpflichtet, überörtliche Brandschutzverordnungen aufzustellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Aufbringung der Mittel siehe Erläuterungen zu 16410.

NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400

Beitrag zur Geschäftsführung des NÖ Landes-Feuerwehrverbandes.

16430 Landesstelle für Brandverhütung (ZG)

Subvention zur Geschäftsführung der Landesstelle für Brandverhütung.

16440 Landes-Feuerweherschule Tulln, Abgang (ZG)

Die "NÖ Landes-Feuerweherschule" in Tulln ist vom Land als Träger von Privatrechten eingerichtet. Sie ist eine Anstalt des Landes, das den Betrieb finanziert. Die Aufgaben sind insbesondere Ausbildung, sowie technische Überprüfung und Erprobung.

NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400

Verordnung über die NÖ Landes-Feuerweherschule, LGBl.4400/10

Die Deckung des Abganges der Schule (16110) erfolgt aus dem Ertrag der Feuerschutzsteuer.

16460 Freiwillige Feuerwehren, Unfallversicherung (ZG)

Beitrag des Landes für den Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner.

16900 Einsatzopferfonds

Der "NÖ Einsatzopferfonds" wurde zur Unterstützung von bei ihrer Pflichterfüllung verunglückten Feuerwehrleuten, von bei bestimmten Hilfs-, Rettungs- oder Katastropheneinsätzen verunglückten Personen sowie von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen errichtet. Der Fonds hat Rechtspersönlichkeit; seine Mittel werden durch Zuwendungen des Landes, der Gemeinden, Darlehensaufnahmen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

NÖ Einsatzopfergesetz, LGBl.4470 (§ 4 Z 1)

17000 Katastrophendienst, allgemeine Angelegenheiten

Die Katastrophenhilfe umfasst Rettungs- und Hilfsmaßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen der mit einer Katastrophe verbundenen Personen- und Sachschäden. Die Aufgaben der Katastrophenhilfe werden durch den Katastrophendienst besorgt. Die ungedeckten Kosten für Einsätze des Katastrophenhilfsdienstes trägt das Land, das auch Entschädigungen für Schäden im Zusammenhang mit Einsätzen leistet. Kosten für allfällige Beiziehung von Fachleuten (z.B. Forschungszentrum Seibersdorf) bei der Ausarbeitung von Katastrophen- und Strahlenschutzübungen, sowie Schulungen in den Bezirken und Gemeinden des Landes.

NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl.4450

Ersatz von Einsatzkosten im Katastrophenhilfsdienst (§16 NÖ Katastrophenhilfegesetz). Gebühren für die Personenrufempfänger, Funkgebühren, Mobiltelefone, Entschädigungen für Ersatzmittel (z.B. Sprengmittlersatz).

Ausstattung und Weiterbildung der Katastrophenschutzhilfsdienste und der Strahlenspürtrupps der Bezirkshauptmannschaften. Errichtung und laufende Betriebskosten einer eigenen Homepage für den Katastrophenschutz.

17900 Katastropheneinsatzgeräte, Feuerwehren (ZG)

Die Mittel des Katastrophenfonds werden für die Anschaffung bzw. Ausfinanzierung von Projekten, welche im entsprechenden Beschaffungs- und Finanzierungsplan vorgesehen sind, sowie für Förderungen von Freiwilligen Feuerwehren verwendet. Aus dem Budget für das Jahr 2003 sollen Multifunktionale Einsatzfahrzeuge, weitere Rüstlöschfahrzeuge, sowie Ölsperren, Anschaffungen für den Wasserdienst, Flugdienst und Strahlenschutz finanziert werden.

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl.Nr.201/1996 idgF

17901 Warn- und Alarmsystem (ZG)

Zur raschen Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Katastrophen- und Krisenfällen wird ein vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden gemeinsam zu errichtendes und betreibendes Warn- und Alarmsystem eingerichtet. Dieses Warnsystem wird auf der Grundlage der bereits vorhandenen Feuerwehrensirenen ausgebaut und kann nicht nur zur Information der Bevölkerung eingesetzt werden, sondern auch zur Alarmierung der Hilfsdienste. Die Auslösung der Zivilschutz- und Feuerwehrsignale erfolgt von der Landeswarnzentrale aus zu den einzelnen akustischen Warneinrichtungen. Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Verwendung von Mitteln des Katastrophenfonds und die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen des Systems trat am 13. Februar 1988 in Kraft.

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl.Nr.201/1996 idgF

Vereinbarung über ein Warn- und Alarmsystem, LGBl.0805

NÖ Alarmierungsverordnung, LGBl.4400/1

Das Land trägt aus diesen Mitteln die Kosten für die Errichtung, Erhaltung, Wartung und den Betrieb der Anlagen.

Die Mittel werden entsprechend dieser Vereinbarung zur Anschaffung von Sirenen, Errichtung und Ausstattung der Bezirkszentralen, Instandhaltung, Refundierung von Vorleistungen und Vorfinanzierungen durch Gemeinden verwendet.

18060 Zivilschutzschule

Erneuerung der Ausstattung und Einrichtung der Zivilschutzschule (letzte Adaptierung 1980/81), Anschaffung eines Videobeamers, sowie eines Tischkopierers für den Lehrgangsbetrieb; Ankauf eines neuen Rasenmähertraktors, da der bestehende über 15 Jahre alt ist und immer reparaturanfälliger wird. Die Kanalgebühr wurde seitens der Gemeinde Horn erhöht.

18070 Zivilschutzverband NÖ

Beitrag zur Verbandsarbeit des NÖ Zivilschutzverbandes und zum Betrieb der NÖ Zivilschutzschule.

18081 Zivilschutz

Errichtung von Einrichtungen für den Zivil- und Strahlenschutz und Ankauf von neuen, verbesserten und vor allem gleichartigen Strahlenspürgeräten für die Bezirkshauptmannschaften. Beschaffung von Strahlenschutzrüstungen für die Grenzbezirke; Organisation von Strahlenschutzübungen und Katastrophenschutzübungen sowie Informationsvorträgen für die Entscheidungsträger in den Bezirken.

18082 Schutzraumförderung

Vorjahr(e): Gewährung von Zuschüssen für Schutzraumbauten.

20500 Kollegien usw., Pflichtschulen; Reisekosten

Erläuterung bei Personalausgaben (Verwaltung).

20501 Schulaufsicht, Pflichtschulen; Bezüge

Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates haben Anspruch auf Bezüge. Einnahmen aus Pensionsbeiträgen.

NÖ Landes-u. Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032

NÖ Bezügegesetz, LGBl.0030 (§ 9 Abs.2)

NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl.5010 (§ 7 Abs.4)

20502 Schulaufsicht, Pflichtschulen; Behörden

Als nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Im Falle der Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung an den Landesschulrat bzw. an die Bezirksschulräte hat das Land dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der diesem hiedurch entsteht. Dieser Mehraufwand kann auf Grund einer Vereinbarung in jährlichen Pauschalbeträgen ersetzt werden.

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl.Nr.240/1962 idgF (§ 20 Abs.3)

2051 Gewerblicher Berufsschulrat

Der Gewerbliche Berufsschulrat (GBSR) besorgt Aufgaben, die dem Land als gesetzlicher Schulerhalter für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen zukommen. Organe sind das Kollegium und der Obmann (Obmannstellvertreter). Das Land trägt den Aufwand.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (Abschnitt IV)

20510 Gewerblicher Berufsschulrat, Amtsbetrieb

Die Geschäfte des gewerblichen Berufsschulrates werden durch das Amt des GBSR besorgt.

20511 Gewerblicher Berufsschulrat, variable Reisekosten

Die Mitglieder des Kollegiums des GBSR üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage.

20512 Gewerblicher Berufsschulrat, Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen für den Obmann und den Obmannstellvertreter des GBSR, sowie für den Vorsitzenden und den Vorsitzendenstellvertreter der Landeslehrerkommission für berufsbildende Pflichtschulen.

NÖ Pflichtschulgesetz 1973, LGBl. 5000

20590 Schulaufsicht, Id.- und fw. Berufs- und Fachschulen

Aufgrund der Aufhebung von § 50 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes durch BGBl. Nr. 262/1978 und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass durch die Regelung des Art. 14a Abs.1 B-VG hinsichtlich der Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, wird der Personalaufwand der Bediensteten des Schulaufsichtsdienstes gesondert veranschlagt.

2070 Personalvertretung

Für die Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen hat das Land die Kosten der Personalvertretung zu tragen (Personalvertretung ohne Landeslehrer siehe bei 07000). Dazu gehören auch die Kosten von Inlandsreisen.

Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. 133/1967 idgF (§ 29 Abs.1 und 2, § 42)

20800 Pensionen der Landeslehrer

Pensionsaufwand für die Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Der Bund ersetzt dem Land den Pensionsaufwand für die Landeslehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den vom Land vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 idgF (§ 4 Abs.4)

20802 Pensionen der Landeslehrer, Familienbeihilfen

Siehe Nachweis über die Pensionen.

20910 Behinderteneinstellungsgesetz (Landeslehrer)

Siehe Erläuterungen zu 05902.

210 Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten

Allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen sind Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen. Das Land ist gesetzlicher Schulerhalter für Sonderschulen und selbstständige Polytechnische Schulen mit landesweitem Schulsprengel. Der gesetzliche Schulerhalter hat für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schulen aufzukommen und für die ordnungsgemäße Unterbringung Sorge zu tragen.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000

21000 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Bezüge

Personalausgaben für Landeslehrer an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen.

Der Bund ersetzt dem Land von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter seiner Diensthöhe stehenden Lehrer (Landeslehrer) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100 % im Rahmen der Stellenpläne und Abrechnungsrichtlinien.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 idgF (§ 4 Abs.1)

21001 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Vorschüsse

Pensions- bzw. Gehaltsvorschüsse, Gewährung und Rückzahlung.

21003 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Ersätze (ZG)

Allgemeinbildende Pflichtschulen können als ganztägige Schulen mit einem Unterrichtsteil und einem Betreuungsteil (Lernzeit und Freizeit) geführt werden. Werden vom Land Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles beigelegt, so ersetzt der Schulerhalter dem Land den Aufwand.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000 (§ 11 b).

213 Sonderschulen

Sonderschulen sind allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen, gesetzlicher Schulerhalter ist das Land.

21310 Waldschule Wiener Neustadt

21311 Waldschule Wiener Neustadt (ZG)

21312 Waldschule Wiener Neustadt; Investitionen

Betriebsaufwand und Einnahmen aus Schulerhaltungsbeiträgen.

Leasingrate für den Neubau.

21320 Sonderschulen, sonstige

21321 Sonderschulen, sonstige; Investitionen

Betriebsaufwand und Einnahmen aus Schulerhaltungsbeiträgen.

Verschiedene Kleinprojekte, Leasingraten für den Um- und Zubau der Sonderschulen Hinterbrühl und Allentsteig.

21910 Schul- und Kindergartenfonds, Beitrag

Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und öffentlichen Kindergärten obliegenden Aufgaben wurde der "NÖ Schul- und Kindergartenfonds" mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Außer durch Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages werden die Mittel des Fonds durch Zuwendungen des Bundes, durch höchstens 25 vH der für Bedarfszuweisungen zweckgebundenen Landesmittel (Begrenzung entfällt 1997 und 1998) und Erlöse aus Darlehensaufnahmen aufgebracht.

NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl. 5070 (§ 4 Abs.1)

21950 Schulerhaltungsbeiträge

Für Schüler, die nur zum Zweck des Schulbesuches oder aufgrund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Schulsprengel wohnen und deren Hauptwohnsitz außerhalb des Schulsprengels liegt, hat die Gemeinde des Hauptwohnsitzes den Schulerhaltungsbeitrag zu leisten. Sofern eine solche verpflichtbare Gemeinde nicht festzustellen ist, kann das Land den Schulerhaltungsbeitrag leisten.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 53 Abs.2)

220 Berufsbildende Pflichtschulen

Die Berufsschulen sind berufsbildende öffentliche Pflichtschulen für einen oder mehrere Lehrberufe.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000

22000 Gewerbliche Pflichtschulen, Bezüge

Personalausgaben für die Landeslehrer an gewerblichen Pflichtschulen.

Der Bund ersetzt dem Land von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter seiner Diensthöhe stehenden Lehrer (Landeslehrer) an berufsbildenden Pflichtschulen die Hälfte.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 idgF (§ 4 Abs.1)

22001 Gewerbliche Pflichtschulen, Vorschüsse

Pensions- bzw. Gehaltsvorschüsse, Gewährung und Rückzahlung.

22010 Gewerbliche Pflichtschulen, Erzieherdienste

Aufgliederung im Voranschlag.

2202 Landesberufsschulen

Landesberufsschulen, Betrieb

Im ordentlichen Haushalt wurde die Aufteilung auf einzelne Schulen bis 1994 in Befolgung des vom Landtag beschlossenen Resolutionsantrages vom 1. Dezember 1981 vorgenommen. Da nach Ansicht des Finanzkontrollausschusses in Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen die detaillierte Aufteilung der für das jeweilige Haushaltsjahr erforderlichen finanziellen Mittel dem Gewerblichen Berufsschulrat vorbehalten ist, wird ab 1995 ein Gesamtbetrag für alle Landesberufsschulen veranschlagt und der Rechnungsabschluss in Summe gegenübergestellt. Die Landesberufsschulen sind ab 1999 einschließlich Verrechnung mit anderen Bundesländern ausgeglichen veranschlagt.

Laufende Einnahmen aus dem Schulbetrieb und Einnahmen von anderen Bundesländern, deren Lehrlinge in Niederösterreich eine Berufsschule besuchen sowie Einnahmen von NÖ Gemeinden für Berufsschüler aus Niederösterreich, die in anderen Bundesländern eine Berufsschule besuchen.

Landesberufsschule Neunkirchen:

Mit Beschluss des NÖ Landtages am 12. Juni 1980 erfolgte die Genehmigung des Neubaus. Die Finanzierung erfolgte in einer Sonderform.

22050 Landesberufsschulen, Werbetätigkeit (ZG)

Seit Februar 1997 darf grundsätzlich in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen für schulfremde Zwecke geworben werden (§ 46 Abs. 3 SCHUG).

Um den Landesberufsschulen einen diesbezüglichen finanziellen Anreiz für die Erzielung von Werbeeinnahmen zu geben, sollen diese Einnahmen der Schule selbst zugute kommen.

22058 Landesberufsschulen, Ausbauprogramm

Mit Landtagsbeschlüssen vom 18. Februar 1993 und 16. März 1995 wurde das Ausbau- und Investitionsprogramm der NÖ Landesberufsschulen in Höhe von Euro 36.336.417,08 (S 500.000.000,--) genehmigt. Ein neues Ausbauprogramm in Höhe von Euro 55.317.834,64 (S 761.190.000,--) und Qualifikationsmaßnahmen in Höhe von Euro 5.068.930,18 (S 69.750.000,--) für NÖ Landesberufsschulen hat der NÖ Landtag am 24. Juni 1999 genehmigt. Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform. Einnahmen aus jährlichen Bestandzinsen.

2206 Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen vermitteln der unmittelbar schulentlassenen Jugend die für den land- und forstwirtschaftlichen Beruf erforderliche allgemeine und grundlegende fachliche Bildung.

Der Abgang 2003 beträgt Euro 214.000 (2002: 205.200).

22090 Berufsschulbaufonds

Zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen Berufsschulen in NÖ wurde ein "Berufsschulbaufonds" mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Außer Beiträgen des Landes in der im Landesvoranschlag festgesetzten Höhe fließen dem Fonds Beiträge der Gemeinden sowie etwaige Beiträge der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ und des Bundes zu.

Die Mittel des Fonds werden für Schul- und Schülerheimbauten verwendet.

NÖ Berufsschulbaufondsgesetz, LGBl.5075 (§ 2 lit.a)

22111 Landes-Fachschule Groß-Siegharts

Nach Einstellung des Schulbetriebes verbleibt ein Nettoaufwand von Euro 29.900,-- (2002: Euro 29.900,--)

22145 Lw. Fachschulen, sonstige Maßnahmen (ZG)

Ankauf von Geräten für die Durchführung von Versuchen, die primär überschulisch eingesetzt werden (wie Düngerstreuer, Hydro-N-Tester, usw.)

22150 Landwirtschaftliche Fachschulen

22190 Landwirtschaftliche Fachschulen (ZG)

(Zusammenfassung der Teilabschnitte 22120 bis 22144 bzw. 22160 bis 22183)

Das landwirtschaftliche Schulwesen läuft nach einem Schulmodell mit den drei Positionen Modularisierung, Flexibilisierung und Profilierung. Das neue modulare Ausbildungssystem, das den Schülern mehr Mitspracherecht und eine größere Auswahl und Spezialisierung im Bildungsangebot ermöglicht, führt zu einer Steigerung der Schülerzahl. Die Landwirtschaftlichen Fachschulen sind traditionellerweise nicht nur Ausbildungsstätten, sondern auch regionale Zentren für landwirtschaftliche Weiterbildung und Beratung. Zusätzliche Einnahmen aus außerschulischen Aufgaben werden dem Schulbetrieb wieder zur Verfügung gestellt.

22211 Höhere Lehranstalt Mödling

22212 Höhere Lehranstalt Mödling; Investitionen

Betrieb

Der Abgang 2003 beträgt Euro 419.300,- (2002: Euro 409.300,-).

Ausbau

Die Genehmigung des Ausbaues erfolgte mit dem Beschluss des NÖ Landtages über den Voranschlag 1986. Der eingesetzte Betrag betrifft die Leasingrate.

22900 Ld.- und fw. Berufs- und Fachschulen, Bezüge

Personalausgaben für die Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Der Bund ersetzt dem Land von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Hälfte.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 idgF (§ 4 Abs.1)

22903 Ld.- und fw. Berufs- und Fachschulen, Ersätze

Verrechnungsansatz.

22910 Land- und forstwirtschaftliche Privatschulen

Ausgaben für die landwirtschaftliche Haushaltsschule Hochstraß in der Höhe der Subvention des Bundes.

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975 (§ 5 Abs.2)

22950 Landwirtschaftliche Fachschulen; Investitionen

Bei Sonderfinanzierungen sind die jährlichen Finanzierungsraten (Leasingraten) veranschlagt.

22922 Lw. Fachschule Gießhübl bei Amstetten; Investitionen

Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Um- und Zubaus durch den Landtag von Niederösterreich erfolgte am 28. Jänner 1999. Die Gesamtkosten des Projektes betragen Euro 4.171.420,68 (S 57.400.000,-).

22924 Lw. Fachschule Hohenlehen

Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Um- und Ausbaues durch die Niederösterreichische Landesregierung erfolgte am 8. September 1998. Die Gesamtkosten des Projektes betragen Euro 2.470.876,36 (S 34.000.000,-).

22928 Lw. Fachschule Langenlois; Investitionen

Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Ausbaues der Schule durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1985. Die Gesamtkosten betragen Euro 10.291.692,02 (S 141.616.769,76).

22928 Lw. Fachschule Langenlois; Investitionen

Sanierung des Wirtschaftsbetriebes

Der veraltete Wirtschaftsbetrieb bedarf einer Modernisierung und einer Verbesserung des Qualitätsstandards. Die Gesamtkosten betragen auf Grund einer Grobschätzung Euro 2.180.185,03 (S 30.000.000,-).

22931 Lw. Fachschule Obersiebenbrunn

Um- und Ausbau

Der Landtag von NÖ hat in der Sitzung vom 11. Juli 1991 das Bauprojekt zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Gesamtkosten betragen Euro 7.888.854,17 (S 108.553.000,-).

22933 Lw. Fachschule Retz; Investitionen

Die Genehmigung des Um- und Ausbaues erfolgte mit dem Beschluss des Landtages vom 26. Juni 1980. Die Gesamtkosten betragen Euro 6.139.443,65 (S 84.480.586,40).

22935 Lw. Fachschule Tulln

Lehrwerkstätte

Die Genehmigung des Lehrwerkstättenbaues erfolgte mit dem Beschluss des Landtages von NÖ über den Voranschlag 1985. Die Gesamtkosten betragen Euro 944.746,84 (S 13.000.000,-).

22938 Lw. Fachschule Warth

Die Genehmigung des Ausbauprojektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1985. Das Projekt wurde um den Neubau des Stallgebäudes erweitert. Die Gesamtkosten betragen Euro 9.246.630,70 (S 127.236.412,42).

22944 Lw. Fachschulen, sonstige Maßnahmen

Diese Voranschlagsstelle ist zur Abdeckung von baulichen Investitionen an den landw. Fachschulen vorgesehen, und zwar in folgenden Bereichen:

- Überprüfungen an Landw. Fachschulen nach dem Landesbediensteten-Schutzgesetz sowie anderen gesetzlichen Vorschriften mit Mängelfeststellungen und Anordnungen zu deren umgehender Behebung.
 - Aufgrund der neuen NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, die mit 1. September 1997 in Kraft getreten ist, sind an den einzelnen Standorten Qualifizierungen im Lehr- und Versuchsbetrieb durchzuführen, damit eine Ausbildung dem heutigen Stand entsprechend stattfinden kann.
 - Aufgrund der Überalterung von haustechnischen Anlagen und Baulichkeiten an etlichen Schulen fallen dringende Investitionen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes an.
 - Mit 1. März 1999 ist die Hygieneverordnung in Kraft getreten. Im Bereich der Küchen sind daher Investitionen zu tätigen, damit dieser Verordnung entsprochen werden kann.
 - Im Sinne einer finanziellen und organisatorischen Optimierung für notwendige Lehreinrichtungen (Betrieb, Werkstätten und EDV-Infrastrukturen) sind Förderungen und Zuschüsse für intensive Maßnahmen bei Projektkooperationen mit externen Projektträgern bzw. -partnern zu tätigen.
 - Aufgrund einer Überprüfung der Lw. Schulen im Jahr 2000 fordert der NÖ Landesrechnungshof eine einheitliche Netzausstattung an den Schulen sowohl in der Verwaltung als auch in den Unterrichtsklassen. Weiters wird das derzeit unterschiedliche Niveau betreffend Software-Ausstattung kritisiert und ein diesbezügliche Vereinheitlichung dringend angeregt. Insbesondere für die Abwicklung des Projektes "Effiziente Schulen", welches die standardisierte Erfassung von Kennzahlen der Lw. Schulen zum Ziel hat, ist eine einheitliche EDV-Ausstattung unbedingt erforderlich. All diese Optimierungen im EDV-Bereich sind umgehend umzusetzen und mit hohen Kosten verbunden.
- Da es in diesen Bereichen einen Bedarf für gesetzliche Erfordernisse von rund 3,2 Mio Euro (44 Mio S) und dringend erforderliche Sanierungen und bauliche Investitionen von rund 3,6 Mio Euro (50 Mio S) gibt, soll dieser mittels eines Sonderfinanzierungsmodells (Schuldeinlösung) finanziert werden.
-

230 Schulbetrieb, Förderung

Die Landesregierung hat zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter von allgemeinbildenden Pflichtschulen bei Bereitstellung und Instandhaltung der audiovisuellen Lehrmittel und der EDV-Unterrichtsmittel sowie zur Schulung der Lehrer in Wartung und Verwendung der audiovisuellen Lehrmittel eine Landesbildstelle und nach Bedarf für jeden Verwaltungsbezirk eine Außenstelle (Bezirksbildstelle) einzurichten. Die Erhaltung der Bildstellen ist vom Land vorzufinanzieren und jährlich im nachhinein auf die beteiligten gesetzlichen Schulerhalter umzulegen (Bildstellenbeitrag). Das Personal für bestimmte Aufgaben der Landesbildstelle stellt das Land auf seine Kosten bei.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 82)

23040 Bildstellen, Personal (Verwaltung)

23050 Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Bezüge

23052 Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Sonstiges

Aufgliederung im Voranschlag.

23051 Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

23060 Bildstellen, Erhaltung (ZG)

Beiträge zur Erhaltung der Bildstellen.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 82 Abs.3 und 6)

23070 Private Pflichtschulen und Internate

Beitrag zur Abdeckung des Defizites privater Pflichtschulerhalter, das vom Bund gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 idgF, nicht getragen wird.

23101 Lehrerfortbildung

Überweisung an das Päd. Institut Baden für Tagungen, Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Feriaveranstaltungen, Ankauf von pädagogischen Publikationen, Büchern und Zeitschriften gegen jährlichen Verwendungsnachweis.

23110 Lehrerschaft (gewerbliche Pflichtschulen)

Für Besichtigungen, Tagungen und Personalausgaben. Seminarunterlagen für Junglehrerseminare.

23111 Lehrerschaft (lw. Berufs- und Fachschulen)

Lehrerweiterbildung:

Das modulare Schulsystem erfordert eine sehr ausgeprägte Profilierung der einzelnen Schulstandorte. Hierzu ergeben sich oftmals Ausbildungsnotwendigkeiten für Einzelpersonen, die nicht mehr durch eigens organisierte Weiterbildungsveranstaltungen abgedeckt werden können (zu teuer), sondern sinnvollerweise durch die Entsendung von bestimmten Lehrern zu Spezialkursen abgedeckt werden müssen.

23200 Stipendien

Stipendien für Schüler der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Sporthauptschulen.

23201 Schülerbeaufsichtigung

Beitrag des Landes zu den Kosten der Beaufsichtigung von Schülern an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen außerhalb des Unterrichtes.

24000 Kindergärten

Kindergarten ist jede Einrichtung, in der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (bzw. Ende des Kindergartenjahres, in dem das 7. Lebensjahr vollendet wird) durch hierzu befähigte Personen wie gesetzlich vorgesehen gebildet, erzogen und betreut werden.

Das Kindergartenpersonal besteht aus der Leiterin des Kindergartens sowie einer oder mehreren Kindergärtnerinnen bzw. Kindergartenhelferinnen.

Das Land fördert mit Bewilligung der Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens diesen für die Dauer seines Bestandes durch die Beistellung der Leiterin und der erforderlichen Kindergärtnerinnen, Ausübung der Diensthoheit sowie Tragung des Personalaufwandes für die geregelten Arbeitszeiten.

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060

24001 Kindergarten - Transport

Elterngemeinschaften und Gemeinden wird für die Beförderung von Kindern zum Kindergarten ein Beitrag zu den Beförderungskosten gewährt, der nach der für die Aufteilung der Strukturhilfe an die Gemeinden maßgebenden Finanzkraftkopfquote zu bemessen ist und mindestens ein Drittel und höchstens ein Dreiviertel der Betriebskosten des für die Beförderung in Anspruch genommenen Transportmittels beträgt.

24002 Kindergärten, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

24003 Kindergarten - Helferinnen

Das Land fördert mit Bewilligung der Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens diesen für die Dauer seines Bestandes mit einem Beitrag zum Personalaufwand (Aktivitätsaufwand) für jede erforderliche Kindergartenhelferin nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlags.

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060 (§ 22 Abs.4 Z 2)

24004 Privatk Kindergärten

Privatk Kindergärten sind alle Kindergärten, die nicht öffentliche Kindergärten, d.s. die von Gemeinde oder Gemeindeverband errichteten und erhaltenen Kindergärten, sind. Das Land darf den Erhalter eines P., wenn dieser von mindestens 14 Kindern besucht wird, fördern.

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060 (§ 38 Abs.1 und 2)

24006 Kindergärten - Stützpädagogen

Landesleistung für Stützpädagogen.

24010 Heilpädagogischer Kindergarten

Aufgliederung im Voranschlag. Der Abgang 2003 beträgt Euro 129.400,-.

24013 Kindergartenversuche

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060 (§ 7)

24015 Kindergartenbeitrag

Das Land hat der Gemeinde die Kosten für eine Person zu ersetzen, die gemäß § 29 Abs. 2 eingesetzt war, wenn eine Kindergärtnerin vom Dienst abwesend war und seitens des Landes kein Ersatz gestellt wurde.

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060 (§ 22 Abs. 5 und § 27 Abs. 10)

24016 Kindergarten, Nachmittagsbetreuung

Beitrag an Gemeinden zum ungedeckten Aufwand aus der Nachmittagsbetreuung in Kindergärten.

24100 Kindergärtnerinnen

Material für heilpädagogische Kindergärtnerinnen.

25100 Lehrlingsheime, Neu- und Ausbau

Beitrag des Landes zur Errichtung und Erhaltung von Lehrlingsheimen des Österr. Kolpingwerkes. Die Handelskammer NÖ stellt dem Österr. Kolpingwerk für diesen Zweck ebenfalls einen Betrag zur Verfügung.

26 Sport und außerschulische Leibeserziehung

Da Sport eine wichtige Rolle bei der Erhaltung der Gesundheit, der moralischen und körperlichen Erziehung und der Förderung der internationalen Verständigung spielen sollte, fördert das Land als Träger von Privatrechten insbesondere Sportstätten und -geräte, Ausbildung und Betreuung, Veranstaltungen usw.

NÖ Sportgesetz, LGBl.5710

26100 Besondere Sportförderung - Leistungszentren**26101 Besondere Sportförderung - Leistungszentren (ZG)**

Bundessportzentrum Südstadt, anteilige Betriebskosten. NÖ Landessportschule in St. Pölten, Gesellschafterbeitrag an die Betriebsgesellschaft Hochkar.

Einnahmen aus Vermietung und Benützungsgebühren der Landessport-Leistungszentren.

NÖ Sportgesetz, LGBl.5710 (§ 4 Abs.2: Führung der Landessportschule)

26111 Jugendsportausbildungs- und Trainingszentren

Jugendausbildungs- und Leistungszentren sind förderungswürdig.

NÖ Sportgesetz (§ 2 Abs.1)

26120 NÖ Landessportschule St. Pölten

Das Land sorgt dafür, dass in St. Pölten eine Landessportschule geführt wird. Die Aufgaben der Schule sind insbesondere die Einrichtung von Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten, vor allem für den Spitzensport, sowie die Vorsorge für Unterbringung und Betreuung von Jugend- und Spitzensportlern, ferner Unterstützung von Einrichtungen und Veranstaltungen.

Die Genehmigung des Neubaus erfolgte mit dem Beschluss des Landtages von NÖ über den Voranschlag 1989 mit Gesamtkosten von Euro 16.714.751,86 (Preisbasis 1. Juli 1988).

Die NÖ Landesregierung hat am 27. April 1993 die 2. Ausbaustufe (€ 3.633.641,70) und am 28. Februar 1995 die 3. Ausbaustufe (€ 726.728,34) und am 24. März 2000 und 6. Juni 2000 die 4. Ausbaustufe (€ 1.220.903,60) beschlossen.

Es ist eine 5. Ausbaustufe mit Baubeginn Juli 2002 geplant. Bei Genehmigung wird diese Ausbaustufe voraussichtlich für das Budget 2004 wirksam.

269 Sport und außerschulische Leibeserziehung, Sonstiges

Förderung der Anschaffung von Sportgeräten, des Spitzensportes, von Sportveranstaltungen, -vereinen und -verbänden; Beitrag an das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau; Aufwand für Landesmeisterschaftsmedaillen; Förderung von Trainereinsatz und Jugendsport sowie insbesondere:

26901 Sportstättenbau

Als Sportstätten gelten alle Anlagen in NÖ, die eine Mindestfläche aufweisen und von Vereinen zur Sportausübung genutzt und gegen Entgelt unbefristet in Bestand genommen sind.

NÖ Sportgesetz, LGBl.5710

Förderung der Errichtung und Modernisierung von Sportstätten mit 10 bis 20 Prozent der Gesamtkosten.

26930 Sportförderung (ZG)

30% des Erträgnisses der Rundfunkabgabe sind für Zwecke des NÖ Sportgesetzes sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes zu verwenden.

NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl. 3610 (§ 9 Abs. 2)

Beitrag an den NÖ Spitzensportförderungsfonds für die NÖ TOP SPORT AKTION.

Regierungsbeschluss vom 10.9.1991 (Grundsätze für das Sportförderungsmodell)

26994 Behinderten- und Versehrten sport

2003 ist das Jahr der Behinderten.

26995 Gesundheits- und Seniorensport

NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710 (§ 2 Abs.1 Z 9)

27 Erwachsenenbildung

Das Land hat, als Träger von Privatrechten, die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen zu fördern. Gefördert werden Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben.

Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBl.5300

27900 Volksbildung

Finanzierung des Verbandes Niederösterreichischer Volkshochschulen, des NÖ Bildungs- und Heimatwerkes und anderer Vereine, sowie von Büchereien und der Bibliothekstantieme. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Landesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBl.5300

Abgeltung der Autorenurheberrechte.

Vertrag zwischen Bund/Bundesländern und Verwertungsgesellschaften aus dem Jahr 1996

Urheberrechtsgesetz idF BGBl.Nr.375/1986 (Art. II)

27901 Gesellschaft für politische Bildung

Beitrag an die Gesellschaft für politische Bildung.

27902 Erwachsenenbildung (ZG)

Finanzierung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung wird aus Hypo-Erträgen bedeckt.

28110 Interuniv. Forschungsinstitut für Agrarbiotechnologie

Das Interuniversitäre Forschungsinstitut für Agrarbiotechnologie wurde in Tulln im Rahmen einer Projektgemeinschaft mit Gesamtkosten von Euro 31.249.319,69 (Preisbasis 1. Jänner 1990) errichtet. Die Übergabe an die Nutzer erfolgte im April 1994. Die Übernahme der Kosten bis Euro 7.194.610,58 (zuzüglich Erhöhung nach Baupreisindex) wurde durch den Landtag von NÖ mit dem Voranschlag 1995 beschlossen. Weitere Euro 581.382,67 wurden für die maschinelle Ausstattung des Verpackungsinstitutes vorgesehen. Als Starthilfe für die Forschungsaktivitäten sind in den ersten fünf Jahren ab Inbetriebnahme insgesamt Euro 3.633.641,71 und in den nachfolgenden fünf Jahren insgesamt weitere Euro 1.816.820,85 vorgesehen.

28300 Landesarchiv

Das NÖ Landesarchiv verfügt erstmals in seiner Geschichte über ein eigenes Archivgebäude, in dem die wertvollen Archivbestände des Landes nach den modernen Anforderungen der Archivtechnik verwahrt werden. Um die Leistungsfähigkeit des Archivs zu steigern, ist die Anschaffung von größeren Bücherwagen, zweier Digitalkameras, eines Rollenfilmentwicklungsgerätes für Mikrofilme, eines neuen Kopierers usw. erforderlich.

28301 Landesarchiv, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

28400 Landesbibliothek

Nach der Übersiedlung in den St. Pöltner Kulturbezirk hat die Bibliothek neben den Kernbereichen von Ausleihe und Freihandbibliothek nicht nur die Präsentation von Werken der eigenen topographischen Sammlung wieder aufgenommen, sondern auch ein Rahmenprogramm ins Leben gerufen, das vorwiegend der Literaturpflege dient. Einer Vereinbarung mit dem Landesschulrat für NÖ zufolge können AHS-Schüler über Internet eine Auswahl aus den rund 200.000 Büchern der L. treffen.

Darüber hinaus wurde eine Kooperationsvereinbarung mit dem Fachhochschul-Studiengang abgeschlossen sowie eine Zusammenarbeit mit dem Universitätslehrgang der Kingston-University am WIFI St.Pölten vereinbart, sodass die Landesbibliothek ihrem ureigensten Zweck als wissenschaftliche Bibliothek verstärkt gerecht wird. Zur Zeit betreibt die Landesbibliothek zusätzlich ein Projekt zur Digitalisierung und Neukatalogisierung ihrer historisch-topographischen Ansichten, um so wertvolles Kulturgut einerseits nachhaltig zu sichern, andererseits einer breiten Öffentlichkeit via Internet zugänglich zu machen.

28401 Landesbibliothek, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

28500 Kulturdokumentation, Museen (wissenschaftliche)

Finanzierung der Sammlungen und Außenstellen des NÖ Landesmuseums, der Kunstdepots, Ateliers, Kulturforschung, der Artothek, des Karikaturmuseums, der Werbung, Kulturdokumentation sowie des Mehrbedarfs an Förderungen.

Sachaufwand und Finanzierungsbeiträge.

Einnahmen aus Eintrittsgeldern nach der Besuchererwartung (Einnahmen mit Zweckbindung siehe ab 28504).

28501 Landesmuseum und Außenstellen, Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

28502 Landesmuseum und Außenstellen, Gebäude

Betriebs- und Reinigungskosten sowie Investitionen.

28503 Landesmuseum und Außenstellen, Gebäude; Investitionen

28504 Kulturdokumentation, Museen (Wissenschaftliche) (ZG)

28510 Museum für Urgeschichte Asparn an der Zaya (ZG)

28523 Strafrechtsmuseum Pöggstall (ZG)

28550 Schallaburg

28552 Schallaburg (ZG)

Bei einigen Außenstellen werden Ausgaben aus den zweckgebundenen Eintrittsgeldern bedeckt.

Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Katalogverkäufen entsprechend der Besucheranzahlerwartung sowie aus Verpachtungen und Spenden.

28551 Schallaburg, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

28900 Vereine zur Förderung von Außenstellen

Finanzierungsbeitrag an den Verein der Freunde des Museums für Urgeschichte in Asparn/Zaya.

28902 Fachwissenschaftliche Institute

Unter anderem Beiträge an die Wittgenstein-Gesellschaft, an das Konrad Lorenz-Institut und an die Akademie der Wissenschaften.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

28903 Verein für Landeskunde von Niederösterreich

Der Verein für Landeskunde von NÖ ist statutenmäßig verpflichtet, landeskundliche Kenntnisse über NÖ und seine Nachbargebiete zu sammeln und zu verbreiten. Neben der Herausgabe heimatkundlicher Zeitschriften und landeskundlicher Monographien veranstaltet der Verein wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Vorträge. Rund die Hälfte des Aufwandes wird durch Mitgliedsbeiträge bedeckt.

28904 Institut für Realienkunde in Krems a.d. Donau

Das Land NÖ ersetzt dem Institut jährlich 50% des anfallenden Sachaufwandes.

Regierungsbeschluss vom 18.6.1985

28905 Biologische Stationen

Förderung der Biologischen Station Lunz am See und der Ökologischen Station Waldviertel in Schrems-Gebharts .

28906 Wissenschaftliche Arbeiten

Förderung von Arbeiten von Regional- und Lokalhistorikern. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

28950 Institut für Landeskunde

Ausgaben für Betrieb und Veranstaltungen des Institutes.

Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen und aus der Veranstaltung von Symposien.

28951 Institut für Landeskunde, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

28960 Donau-Universität Krems

Dem Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) obliegt nach im Universitäts-Studiengesetz festgelegten Bildungszielen und Grundsätzen die wissenschaftliche Lehre und Forschung in den ihm übertragenen Bereichen. Universitätslehrgänge sind zumindest insgesamt kostendeckend durch Taxen zu finanzieren.

Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems, BGBl.Nr.269/1994 idgF (§ 2 und § 25 Abs.3)

Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr.48/1997 (§§ 2 und 3)

Am 21. Mai 1994 ist die Vereinbarung zwischen Bund und Land über die Donau-Universität in Kraft getreten. Der Bund trägt den Personalaufwand (ohne Hauspersonal), den laufenden Sachaufwand (ohne Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand) und den Investitionsaufwand (Geräte usw.) ohne Ersteinrichtung. Das Land stellt die betriebsbereite Liegenschaft mit Ausstattung zur Verfügung, übernimmt den Ersatz- und Erneuerungsaufwand in technologisch jeweils aktueller Form und den Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand einschließlich Hauspersonal. Das Land Niederösterreich bedient sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen der NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. für Fachhochschul- und Universitätswesen (siehe VS 28965). Bei 28960 werden lediglich die Leasingraten für Mobilien und Immobilien bedeckt. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems), LGBl.0811.

28961 NÖ Landesakademie

Die NÖ Landesakademie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts; sie besteht aus den Bereichen:

- allgemeiner Bereich
- Weiterbildung öffentlicher Funktionäre und Landesbediensteter
- Sozialdienste und Gesundheitsbereich
- Umwelt und Energie

Die Finanzierung der NÖ Landesakademie erfolgt außer durch Finanzierungsbeiträge des Landes (Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%)) durch eigene Einnahmen, Beiträge Dritter und spezifische Bereichsfinanzierung.

Gesetz über eine NÖ Landesakademie, LGBl.5100 (§ 12)

Außer der Geschäftsleitung und zentralen Bereichen in St. Pölten gibt es 22 wissenschaftliche Zentren und Bildungsstätten. Dazu gehört auch der Bereich Krankenpflege an der Landes-Krankenanstalt Mödling.

28963 Top Stipendien (ZG)

Die Förderung durch Top-Stipendien, Auslands- und Mobilitätsstipendien an NÖ Studenten wird aus Hypo-Erträgen bedeckt.

28965 NÖ Bildungs-Ges. für Fachhochschulen und Universitäten

Mit den Fachhochschulen ist der Aufbau eines nichtuniversitären Hochschulsektors verbunden, der durch eine Synthese von wissenschaftlich fundierter und berufsfeldbezogener Ausbildung charakterisiert ist. Weiters finanzielle Bedeckung der für das Land wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Bildungsbereich) im Rahmen einer Geschäftsbesorgung.

Siehe Erläuterung zu 28960.

Bundesgesetz über Fachhochschul - Studiengänge, BGBl.Nr.340/1993 idgF

Beitrag des Landes zur Errichtung von wirtschaftlichen, technischen, landwirtschaftlichen und dem Fremdenverkehr dienenden Fachhochschul-Studienlehrgängen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

3 Kunst, Kultur und Kultus

Kulturförderung:

Kultur sollte ein auf individueller Kreativität und gesellschaftlicher Toleranz beruhender offener Prozess sein, durch den menschliche Lebensbedingungen, Verhaltensweisen und Lebensformen vermittelt, gestaltet oder zukunftsbezogen entwickelt werden. Das Land bestärkt und fördert Handeln in diesem Sinne, wenn es in NÖ erfolgt, sich auf NÖ oder auf die Präsentation des Landes im Inland oder Ausland bezieht.

NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl.5301

3120 Bildende Künste, Maßnahmen zur Förderung

Förderung des kreativen Schaffens und dessen Vermittlung, ferner Förderung des Vereines "Symposion Lindabrunn" und des NÖ Landesverbandes der Kunstvereine. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

31230 Kunst im öffentlichen Raum (ZG)

Zu Lasten von für Bauvorhaben veranschlagten Beträgen wird ein Pauschalbetrag für die Förderung originärer Kunst im öffentlichen Raum (wie Bildende Kunst, Literatur, Musik, interdisziplinäre Kunstformen der Gegenwart) und die damit verbundenen Tätigkeiten (wie Betreuungsaufgaben, Vermittlung von Kunst) bereitgestellt.

32000 Musik, Ausbildung

Musikschulen sind öffentlich zugängliche Privatschulen für künstlerische Ausbildung in Musik, Tanz und darstellender Kunst in Niederösterreich. Im NÖ Musikschulplan enthaltene Musikschulen werden im Rahmen des im Landesvoranschlag vorgesehenen Gesamtbetrages gefördert (Basisförderung und Wochenstundenförderung). Zur Abwicklung bedient sich das Land der Volkskultur Niederösterreich Betriebsgesellschaft m.b.H - Regierungsbeschluss vom 4.7.2000.

Geschäftsbesorgungsvertrag

NÖ Musikschulgesetz, LGBl.5200

NÖ Musikschulförderungsverordnung, LGBl.5200/1

322 Musikpflege, Maßnahmen zur Förderung

Förderung der Musikpflege (Gemeinden, Vereine und Einzelpersonen) und des NÖ Tonkünstlerorchesters, des NÖ Musiksommers, der internationalen Chorakademie in Krems, des internationalen Kammermusikfestivals und der zeitgenössischen Musik. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

32400 Stadttheater

Förderung vor allem der Stadttheater in Baden und St. Pölten. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Förderungsvertrag über das "Stadttheater St. Pölten - Theater für Niederösterreich"

Förderungsvertrag über das "Stadttheater Baden"

32401 NÖ Kulturwirtschaft GesmbH I

Die NÖ Kulturwirtschaft Gesellschaft m.b.H. (siehe auch 38120) nützt über ein gezieltes Beteiligungs- und Liquiditätsmanagement bei den Tochtergesellschaften NÖ Kulturszene Betriebsgesellschaft m.b.H., Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H., NÖ Donaufestival Gesellschaft m.b.H. und NÖ Museum Betriebsgesellschaft m.b.H. und APC Betriebsgesellschaft m.b.H. mögliche Synergien und sichert deren Tätigkeit. Zusätzlich werden Serviceleistungen für die Töchter und Dritte erbracht. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Fördervereinbarung

32500 Darstellende Kunst, Maßnahmen zur Förderung

Förderung der in Niederösterreich stattfindenden Fest- und Sommerspiele. Produktionen für Freie Gruppen und Tanz, Kinder- und Jugendtheater sowie Amateurtheater. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Förderungsverträge mit dem Verein Theaterfest NÖ und seinen Mitgliedern vom 20.11. 2001

330 Schrifttum und Sprache, Förderung

Förderung literarischer Gesellschaften des Unabhängigen Literaturhauses NÖ, Ankäufe von Neudrucken vergriffener Werke sowie Förderung literarischer Veranstaltungen u.ä. Die Förderung der zeitgenössischen Literatur liegt in der Unterstützung der Drucklegung von Werken oder in der Form der Bücherabnahme. Außerdem werden Druckkostenbeiträge, Förderungsprämien und Preisgelder für Wettbewerbe gewährt sowie Zeitschriften gefördert. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Einnahmen aus Veräußerungen.

36000 Volkskultur, Heimatpflege, Museen und Sammlungen

Ausbau und Qualitätsverbesserung der Heimatmuseen sowie Förderung von Neugründungen. Die Belange werden von der Volkskultur Niederösterreich Betriebsgesellschaft m.b.H. wahrgenommen, die einerseits durch einen Förderungsvertrag hinsichtlich ihrer eigenen Tätigkeiten, sichergestellt ist und andererseits über einen Geschäftsbesorgungsvertrag Förderentscheidungen des Landes abwickelt.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

362 Denkmalpflege

Zuschüsse für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kunst- und kulturhistorisch bedeutenden Objekten.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

363 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

Zur Stadt- und Dorferneuerung werden besondere Maßnahmen gesetzt, die in Abstimmung mit dem örtlichen Raumordnungsprogramm auf die Verbesserung der räumlich-strukturellen Lebensbedingungen im Bereiche der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur und der Ökologie in Städten und Dörfern ausgerichtet sind.

Das Land unterstützt die Gemeinden bei der Durchführung von Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen, die auf Initiative und unter Beteiligung der Bürger erfolgen.

NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl.8000

36310 NÖ gestalten

Beratende und fördernde Unterstützung von Gemeinden, Organisationen und privaten Initiativen, sowie kostenlose Gestaltungsberatungen als Service des Landes im Sinn einer zukunftsorientierten Ortsbild- und Umweltpflege. Hiefür zusätzlicher Einsatz von freiberuflichen Mitarbeitern auf Honorarbasis. Förderungsmittel für Grüngestaltung zugunsten von Vereinen und Gemeinden. Kostenlose Bildungsangebote durch die NÖ Gestaltungsakademie sowie durch Kolloquien, Seminare, Vorträge und Ausstellungen für jedermann. Abhaltung von Wettbewerben zu den Themen Ortsbild- und Umweltpflege. Als weiteren Schwerpunkt Herstellung, Druck und Versand der Broschüre "NÖ gestalten", der Ortsbildpost und sonstiger Informationsdruckwerke.

36311 Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung

Sicherung und Weiterentwicklung der landesweiten Dorferneuerungsaktivitäten und der Sensibilisierung und fachlichen Betreuung der Dorferneuerungsorte durch die "NÖ Dorf- und Stadterneuerung, Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung" (Euro 1.150.000,-), Qualifizierung von örtlichen Mitarbeitern, Förderung von örtlichen Leitbildern, Dorferneuerungskonzepten und -planungen, Förderung von Projekten der Gemeinden und Vereine, von kulturellen Maßnahmen und beispielgebenden ökologischen und kulturellen Sonderprojekten; Ortskernrevitalisierung und Siedlungsentwicklung, Nahversorgung, Aufbau von kleinräumigen wirtschaftlichen Kreisläufen, Bildung, regionale und überregionale Dorferneuerungsvorhaben und Problemlösungen (EU-Konzepte und Maßnahmen), Pilotvorhaben Gemeindeentwicklung, Europäische ARGE für Landentwicklung und Dorferneuerung, Hilfestellung bei grenzüberschreitenden Dorferneuerungsprojekten, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Veranstaltungen), Schulung und Weiterbildung. Projekt zur Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten im Bereich der Datenübermittlung (Telematik).

36313 Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung

Sicherung und Fortführung der Stadterneuerungsaktivitäten in den an der Aktion beteiligten Städten. Ausdehnung der Aktion auf weitere Städte, Förderung von Planungsarbeiten und Erstellen von örtlichen Stadterneuerungskonzepten aus gesamtheitlicher Sicht und deren Umsetzung, Förderung von Maßnahmenrealisierungen und beispielgebenden Einzelprojekten der Städte bzw. Sonderprojekten, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Schriftenreihe); Schulung und Weiterbildung. Evaluierung.

36314 EU,EFRE-Technische Hilfe - Stern (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

36900 Ausgrabungen in Carnuntum

Vorjahr(e): Aufgliederung im Voranschlag.

36905 Archäologischer Park Carnuntum

Finanzierungsbeitrag an die APC Betriebsgesellschaft m.b.H. für Investitionen 2001-2012.

Regierungsbeschluss vom 5.12.2000 (Investitionskostenfördervertrag Euro 191.400 p.a.)

36910 Ausgrabungen, sonstige

Notgrabungen und Fortführung bereits begonnener Ausgrabungen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

37101 Presseförderung

Unterstützung von verschiedenen Tages- und Wochenzeitungen mit besonderem Niederösterreich-Bezug mit den Zielen, einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Meinungsvielfalt und zur Sicherung zahlreicher Arbeitsplätze zu leisten.

38000 Landesausstellungen

Mit den L. sollen Geschichte und Kunstgeschichte des Landes möglichst breiten Bevölkerungskreisen näher gebracht werden. Gleichzeitig soll die Restaurierung historischer Gebäude ermöglicht und die wirtschaftliche Belebung der Region erreicht werden, in der die Ausstellung stattfindet.

Landesausstellung 2003 (Reichenau) und Landesausstellung 2005 (Kleinwetzdorf-Heldenberg).

38002 Landesausstellungen (ZG)

Zusätzliche Mittel für Werbemaßnahmen bei Landesausstellungen.

38005 Saison-Personal

Personalaufwand für saisongebundene Tätigkeiten bei der Kulturdokumentation und den Ausgrabungen in Carnuntum.

38100 Kulturförderung (ZG)

Vom Nettoertrag der NÖ Rundfunkabgabe werden 70 % zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet verwendet, die im Interesse des Bundeslandes Niederösterreich förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen.

NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl.3610 (§ 9 Abs. 1)

Finanzierung des Mehrbedarfs der einzelnen Bereiche des Kulturbudgets. Einnahmen aus Rückzahlung von Darlehensraten und nicht in Anspruch genommenen Förderungsbeiträgen stehen wieder für Ausgaben zur Verfügung.

38120 NÖ Kulturwirtschaft GesmbH II

Die Gesellschaft m.b.H. (siehe auch 32401) nützt über ein gezieltes Beteiligungs- und Liquiditätsmanagement bei den Tochtergesellschaften NÖ Kulturszene Betriebsgesellschaft m.b.H., Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H. (bis 1999 bei 31208), NÖ Donaufestival Gesellschaft m.b.H., NÖ Museum Betriebsgesellschaft m.b.H. und APC Betriebsgesellschaft m.b.H. mögliche Synergien und sichert deren Tätigkeit. Zusätzlich werden Serviceleistungen für die Töchter und Dritte erbracht. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Fördervertrag

38130 Kulturelle Regionalisierung

Förderung der kulturellen Aktivitäten in den Regionen, insbesondere der kulturellen Initiativen, die einen weiteren Kulturbegriff vertreten und gesellschaftsbezogen arbeiten. Förderung der Viertelsgalerien. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Förderungsvereinbarungen mit den Kulturvernetzungsstellen und den Viertelsfestivals

38132 Regionales Kulturgesehen, Infrastruktur

Förderung für die Errichtung und Ausstattung von Probe- und Veranstaltungsbauten von Gemeinden und Kulturinitiativen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38140 ARGE Donauländer

Aufwand für den Arbeitskreis "Kultur und Wissenschaft" der ARGE D. sowie für Stipendien, Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit (allgemeine Kosten bei 05993).

38152 EU,EFRE-Kulturelle Projekte (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

38192 Kultursenat

Die Landesregierung hat einen NÖ Kultursenat zu ihrer Beratung in allen grundsätzlichen Belangen kulturellen Handelns in NÖ zu bestellen. Die Mitglieder des K. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes. Die Kosten des im NÖ Kulturförderungsgesetz vorgesehenen NÖ Kulturgesprächs ist ebenfalls aus diesem Ansatz zu bedecken.

NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl.5301

Verordnung über die Geschäftsführung des NÖ Kultursenates, LGBl.5301/1

Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und der Gutachtergremien, LGBl.5301/2

38193 Kultur- und Förderungspreise

Das Land hat jährlich für Leistungen in bestimmten Kulturbereichen Würdigungs- und Anerkennungspreise zu stiften. Der Würdigungspreis dient der Würdigung eines Gesamtwerkes eines Künstlers oder Wissenschaftlers, der Anerkennungspreis der Förderung von fachlich anerkannten Künstlern oder Wissenschaftlern, von denen noch kein Gesamtwerk vorliegt.

NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl.5301

38194 Kulturfilme und -videos, Filmfinanzierung

Förderungsmaßnahmen.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38197 NÖ-Gesellschaft für Kunst und Kultur

Finanzierungsbeitrag. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38198 NÖ Kulturforum

Finanzierungsbeitrag. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38199 Ausstellungen

Förderung von Ausstellungen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

410 Sozialhilfe (allgemeine), Einrichtungen

Unter Sozialhilfeeinrichtungen sind alle Einrichtungen zu verstehen, in denen oder durch die Sozialhilfemaßnahmen erbracht werden. Dazu zählen insbesondere Einrichtungen für soziale Dienste, Rehabilitationseinrichtungen, Heime, Pflegeeinheiten und -plätze sowie psychosoziale Beratung.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

4100 Landes-Pensionisten- und Pflegeheime

Ab 2003 im Unterabschnitt 858 (Investitionen) und 859 (Betrieb).

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

4108 Psychosoziale Beratung

Psychosoziale Beratung ist die Beratung von psychisch-kranken, suchtabhängigen und suchgefährdeten Menschen zur Beseitigung oder Erleichterung ihrer psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 45

Ausgleich für die bei den Ausgaben nicht abziehbare Vorsteuer durch Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 und 2; BGBl 746/1996

41083 Psychosoziale Beratungsstellen (Klosterneuburg)

Die Aufwendungen werden für 21 Beratungsstellen des Psychosozialen Dienstes veranschlagt.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 45

41084 Psychosoziale Beratungsstellen, variable Reisekosten

Vorjahr(e): Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

41086 Psychosoziale Beratungsstellen (Mauer)

Aufgliederung im Voranschlag.

41087 Psychosoziale Beratungsstellen (Mauer), Reisekosten

Vorjahr(e): Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

41091 Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt**41092 Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt (ZG)**

41093 Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt; Investitionen

Rehabilitationseinrichtungen sind Sozialhilfeeinrichtungen, in denen versucht wird, den höchsten für den behinderten Menschen persönlich erreichbaren Grad physischer, psychischer, geistiger, sozialer und beruflicher Leistungsfähigkeit zu entwickeln bzw. zu erhalten.

NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200

Investitionen: Sanierung der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlage. Einnahmen aus dem Gemeindeanteil (25 %).

411 Sozialhilfe (allgemeine), Maßnahmen

Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Die Sozialhilfe umfasst die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, Hilfe in besonderen Lebenslagen und Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Sozialhilfe ist grundsätzlich nur zu gewähren, soweit die Hilfe nicht von anderer Seite geleistet wird. Sie erfolgt individuell und familiengerecht sowie vorbeugend (bei drohender Notlage) und nachgehend (um die Wirksamkeit der Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden).

Zu den Kosten der Sozialhilfe gehört der gesamte Aufwand aufgrund des Sozialhilfegesetzes (NÖ SHG) einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Sozialhilfeeinrichtungen. Die Kosten trägt das Land. Gemeinden mit Hilfeempfängern ersetzen dem Land die Hälfte der Hilfen zum Lebensunterhalt. Vom restlichen laufenden Nettoaufwand für die Sozialhilfe ersetzen die Gemeinden ebenfalls die Hälfte, vom investiven Nettoaufwand ein Viertel.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

Der Aufgabenbereich des "NÖ Gesundheits- und Sozial-Fonds" (NÖGUS) erstreckt sich für den Bereich Soziales auf die Planung der Versorgungsstrukturen für psychisch behinderte Menschen (zB Sicherstellung und Umsetzung des NÖ Psychiatrieplanes) sowie pflegebedürftige Menschen. Die Mittel des Fonds für den Bereich Soziales bestehen vorerst aus den Mitteln der Sozialhilfe für den Langzeitbereich und Vermögenserträgen.

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl.9450

4111 Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

Umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheiten, Schwangerschaft und Entbindung, Hilfe bei stationärer Pflege und Übernahme der Bestattungskosten.

Hilfe zum Lebensunterhalt soll die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung und Unterkunft, sichern. Für den unter durchschnittlichen Lebensverhältnissen erforderlichen Lebensunterhalt werden Durchschnittssätze (Richtsätze) bestimmt.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

Verordnung über Sozialhilfen, LGBl.9200/1

41110 Hilfe zum Lebensunterhalt, Einnahmen

Der Betrag entspricht 50 % des durch andere Ersatzleistungen nicht gedeckten Aufwandes an Hilfen zum Lebensunterhalt.

NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl.9200-0 (§ 56 Abs.1)

41111 Dauerhilfen

Bei den Ausgaben wird ein Anwachsen der Zahl der Hilfeempfänger und eine Anhebung der Richtsätze angenommen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§§ 9 und 10)

Einnahmen aus Ersätzen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 15, 37 bis 43)

Verordnung über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfen

Die veranschlagten Ersätze von Sozialhilfeträgern (Länder, Städte und Gemeindeverbände) sind aufgrund der Vereinbarungen mit den anderen Ländern (§76 SHG) zu erwarten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§§ 15, 37 - 43)

41112 Einmalige Hilfen

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 9

41131 Krankenhilfe

Die Veranschlagung umfasst auch die Zahlungen der Sozialhilfe an den NÖGUS.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 11)

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl.9450-0.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Umfasst Leistungen für Personen, die zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in ihren persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen der Sozialhilfe bedürfen. Auf diese Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 17 ff)

Einnahmen aus der Rückzahlung von gewährten Sozialhilfe-Darlehen.

41134 Schuldner- und Sozialberatung

Das Privatinsolvenzgesetz trat mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 18 u. 22

Die Aufwendungen für die Schuldnerberatung - soweit diese nicht vom AMS gedeckt werden - werden hier u.a. berücksichtigt, um einen flächendeckenden Ausbau zu erreichen. 5 Beratungsstellen in St. Pölten, Wr. Neustadt, Zwettl, Hollabrunn und Amstetten.

41135 Hilfe für Familien

Rückzahlung von gewährten Sozialhilfe-Darlehen.

Die Maßnahmen umfassen Darlehen und Beihilfen sowie die Sockelfinanzierung für Frauenhäuser.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), §§ 19 und 21

41136 Soziale Pflegedienste

Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

Die Länder haben sich verpflichtet, für einen Mindeststandard an sozialen Diensten für pflegebedürftige Personen zu sorgen, die bis zu dem in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen festgelegten Bedarf auch von anderen Trägern erbracht werden können. Dabei soll auf die Einhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften hingewirkt (der Bund hat sich verpflichtet, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Personen zu ermöglichen), die Ehrenamtlichkeit der Pflegekräfte unterstützt und eine soziale Angemessenheit von Kostenbeiträgen für Pflegeleistungen berücksichtigt werden.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl.9211

Bei der Veranschlagung wird berücksichtigt, dass etappenweise für das gesamte Landesgebiet Heimhilfen eingerichtet bzw. gefördert werden sollen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 45

41138 Hilfe für betagte Menschen

Die Hilfe für betagte Menschen umfasst Maßnahmen zur Überwindung altersbedingter Schwierigkeiten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 19

Ausgaben für Mietzuschüsse für Notruftelefone, Essen auf Rädern, Hilfen für Kriegsoffer und Geschädigte

41139 Sozialhilfemaßnahmen, sonstige

Bestattungsaufwand

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 13

4114 Heime und Pflege

41141 Unterbringung in anderen Heimen (ohne Pflege)

41142 Unterbringung in eigenen Heimen (ohne Pflege)

41143 Pflege in anderen Heimen

41144 Pflege in eigenen Heimen

Die Ausgaben umfassen sämtliche Heimunterbringungen für materiell oder sozial hilfsbedürftige Personen sowie den gesamten Aufwand für Pflegemaßnahmen ausgenommen die sozialen und sozialmedizinischen Dienste.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 12

Einnahmen aus Ersätzen (§ 15 und 37-43 NÖ SHG im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Verordnung über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei Gewährung von Sozialhilfen). Die Ersätze von anderen Sozialhilfeträgern werden in der zu erwartenden Höhe präliminiert.

41160 Landesfremde in Landes-Pensionisten -und Pflegeheimen

Einnahmen

Vorjahr(e): Über diesen Ansatz werden die Gebarungsfälle für landesfremde Hilfeempfänger abgewickelt. Die Ausgaben sind für die Unterbringung landesfremder Hilfeempfänger an Landeseinrichtungen vorgesehen. Die Einnahmen werden in gleicher Höhe veranschlagt.

Ab 2003 bei 41144 veranschlagt.

41190 Sozialhilfe (allgem.), sonstige Maßnahmen

Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre

Bei dieser Voranschlagsstelle werden rückeretzte, nicht absetzbare Ausgaben aus Vorjahren verrechnet.

Forderungsabschreibung

Der veranschlagte Betrag ist aufgrund der vorliegenden Anträge erforderlich

Strafgelder

Die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (§15 VStG 1950 in der Fassung BGBl. 101/1977) dem Land als Sozialhilfeträger zufließenden Strafgelder werden nach den Erfahrungen der Vorjahre eingesetzt.

Verwaltungsstrafgesetz, BGBl.Nr.52/1991 idgF (§ 15)

Pöнал- und Verzugszinsen, verschiedene Einnahmen und Spenden

Die Beträge wurden niedrig angesetzt, da Einnahmen aus diesen Titeln unregelmäßig einlangen und ihrer Höhe nach nicht abschätzbar sind.

Ersätze des Bundes, Umsatzsteuer

Ausgleich für die bei den Ausgaben nicht abziehbare Vorsteuer durch Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996 (§ 1 Abs.3 und § 3 Abs.1 u. 2)

Transfers von Fonds für soziale und gesundheitliche Zwecke

Rückersätze durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Soziales, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Psychiatriereform.

Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre

Bei dieser Voranschlagstelle werden rückzuersetzende, nicht absetzbare Einnahmen aus Vorjahren verrechnet.

41191 Integrationshilfen

Außerordentliche Hilfen zum Zwecke der Integration.

41193 Sozialplanung

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), §§ 6 und 57

41199 Sozialhilfe (allgem.), Beiträge der Gemeinden

Die Kosten der Sozialhilfe werden als Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den Zuflüssen für Zwecke der Sozialhilfe sowie den Beiträgen der Wohnsitzgemeinden ermittelt.

Der Leistungsanteil der Gemeinden (Beitrag) für jene Kosten der Sozialhilfe, so wie sie ihrer Art nach im ordentlichen Teil des Landeshaushaltes vor 2003 enthalten sind, beträgt 50 %.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 50 Abs. 4)

NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl.9220 (§ 18 Abs. 1)

413 Behindertenhilfe, Maßnahmen

Behinderten Staatsbürgern in NÖ wird auf Antrag Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen gewährt. Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbstständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten.

Einnahmen aus Ersätzen.

NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200 (§ 37 bis 41)

Die Ersätze von anderen Sozialhilfeträgern werden in der zu erwartenden Höhe präliminiert.

41311 Heilbehandlung

Kosten der stationären Unterbringung von Personen einschließlich Drogenabhängiger, ambulante Gesamttherapie in Therapiezentren, Therapieurlaube sowie sonstige Maßnahmen in Form von Zuschüssen für Heilbehandlungen sowie Arzt- und Rezeptkosten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 27

41312 Hilfsmittel

Die orthopädische Versorgung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen wird in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen dieser Personen angepassten Ausführung gewährt.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 28

41323 Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

Kosten der Dauerunterbringung sowie für sonstige Maßnahmen in Form von Zuschüssen wie zB Frühförderung.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 29

41324 Berufliche Eingliederung

Kosten für die Unterbringung sowie für sonstige Maßnahmen in Form von Zuschüssen, Kurskosten, Vorbereitungslehrgängen und Einschulungen bei Firmen vor Übernahme in ein Dienstverhältnis.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 30

41327 Soziale Eingliederung

Kosten für die Dauerunterbringung von Personen, die mangels entsprechender Befähigung nicht beruflich eingegliedert werden können.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 32

41328 Soziale Betreuung und Pflege

Kosten für die Dauerunterbringung von Personen zur Erhaltung von persönlichen Fähigkeiten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 33

41332 Geschützte Arbeit

Kosten für die Unterbringung in "Geschützten Werkstätten" und auf "Geschützten Arbeitsplätzen".

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 31

41341 Persönliche Hilfe

Die persönliche Hilfe umfasst Zuschüsse zu speziellen therapeutischen und sozialpädagogischen Diensten (heilpädagogisches Reiten), Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen, psychosoziale Dienste und Freizeitangebote (Tagesstrukturierung) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung, Zuschüsse für familienentlastende Kurzzeitbetreuung, sowie Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung und Fahrtkosten. Auf diese Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 34

41390 Refundierungen

Ersätze des Bundes, Umsatzsteuer

Ausgleich für die bei den Ausgaben der Behindertenhilfe nicht abziehbare Vorsteuer durch Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996 (§ 1 Abs.3 und § 3 Abs.1 u. 2)

Transfers von Fonds für soziale und gesundheitliche Zwecke

Rückersätze durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Soziales, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Psychiatriereform

41391 Sachverständige

Aufwand aufgrund von Vereinbarungen, die eine regelmäßige Inanspruchnahme von Fachärzten vorsehen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 26 Abs. 3

417 Pflegesicherung

Bund und Länder haben vereinbart, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln und im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche ein umfassendes Pflegeleistungssystem an Geld- und Sachleistungen zu schaffen.

Zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes an Hilfe und Betreuung wird ein nach Bedarf abgestuftes Pflegegeld zugesichert. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld des Bundes wurden mit dem Bundespflegegeldgesetz geregelt, die Länder erließen Landesgesetze und Verordnungen mit gleichen Grundsätzen und Zielsetzungen. Auf die Gewährung des Pflegegeldes besteht unabhängig von Einkommen und Vermögen ein Rechtsanspruch.

Der Aufwand für das Pflegegeld ist vom Bund und den Ländern im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche zu tragen. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben den Aufwand für das Pflegegeld in dem Ausmaß selbst zu tragen, als dieses aufgrund kausaler Behinderungen geleistet wird.

Von den Ländern wird der Aufwand für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten (soziale Dienste) für pflegebedürftige Personen getragen.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl.9211

41700 Pflegesicherung, Einnahmen

Unter diesem Titel werden rückersetzte, nicht absetzbare Ausgaben verrechnet.

NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl.9220 (§ 10 Abs.4)

41710 Pflegegeld für Blinde

41711 Pflegegeld

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Das Pflegegeld gebührt ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauert. Der Anspruch auf Pflegegeld besteht nach dem monatlichen Pflegebedarf in 7 Stufen (Stufe 1 mit mehr als 50 Stunden bis Stufe 7 mit mehr als 180 Stunden).

Voraussetzung für die Leistung des Pflegegeldes durch das Land ist im Regelfall, dass ein Hauptwohnsitz in NÖ und kein Anspruch nach dem Bundespflegegeldgesetz, kein privatrechtlicher Anspruch o.ä. besteht oder ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Versorgungsgeld oder ein Unterhaltsbetrag (auf Pensionsleistungen) aufgrund eines NÖ Landesgesetzes.

NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl.9220-2. Für Ausgleichszahlungen: § 44 Bundespflegegeldgesetz, § 32 NÖ Pflegegeldgesetz

41720 Pflegesicherung, Sonstiges

Bei diesem Ansatz sind Fahrtkostenersätze, Kosten von Gutachten und Beiträgen an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Mitwirkung im Rahmen der bundesweiten Erfassung von Pflegegeldbeziehern verbucht.

41911 Seniorenheim Amstetten

Betrieb des Wohnheims in Amstetten.

42510 Entwicklungshilfe im Ausland

Beitrag zu Projekten der Entwicklungszusammenarbeit.

42600 Flüchtlingshilfe

42601 Flüchtlingshilfe (ZG)

Endabrechnung der Reintegrationsprojekte in Bosnien-Herzegowina und für die Rückkehraktion für Kosovo-Albaner.

42900 Wohlfahrt (freie), Investitionen

Das Land als Träger von Privatrechten kann Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die regelmäßig zur Mitarbeit in der Sozialhilfe herangezogen werden, fördern. Die für die Erbringung der Sozialhilfe zu leistenden Kostenentgelte des Landes werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit festgesetzt.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 48

Als Investitionsförderungsmaßnahmen sind die Übernahme der Annuitäten- bzw. Zinsendienste für Einrichtungen in Niederösterreich sowie Beihilfen für verschiedene Hilfeinrichtungen geplant, wobei vor allem auf die Struktur in den verschiedenen Planungsregionen Bedacht genommen werden soll.

Wohnplätze für Personen mit besonderen Bedürfnissen, Investitionen

Zuführung an den NÖ Fonds zur Förderung von Behinderteneinrichtungen.

Träger der freien Wohlfahrtspflege, Zuwendungen

Übernahme der Annuitäten- bzw. Zinsendienste für Einrichtungen in Niederösterreich und Förderung von Aktivitäten der einzelnen Träger der freien Wohlfahrtspflege auf regionaler Ebene, die zu einer wesentlichen Entlastung der im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des NÖ Sozialhilfeträgers aufzuwendenden Finanzmittel beitragen.

Sonderhilfen

"Unterstützungsfonds für soziale Härtefälle": Einmalige Beihilfen zu Maßnahmen, die über den Rahmen der im Sozialhilfegesetz und in den Verordnungen hierzu vorgesehenen Pflichtleistungen hinausgehen (Vorliegen besonderer Härtefälle).

Zuwendungen für Investitionen

Investitionsbeihilfen für verschiedene Einrichtungen unter Bedachtnahme auf die Struktur in den einzelnen Planungsregionen.

42904 Wohlfahrt (freie), private Heime

Förderung von Verbesserungen in den 47 privaten Pensionisten- und Pflegeheimen, um ihnen die Heranführung an die vorgesehenen Standards zu erleichtern.

42905 Lds. Pensionisten- u. Pflegeheime, Studien

Finanzierung von Studien zur Steigerung der Effizienz in den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen.

43 Jugendwohlfahrt

Die Jugendwohlfahrt hat folgende Aufgaben:

Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern und deren Müttern bzw. Eltern;

Betreuung werdender Mütter und der Leibesfrucht, um Schwangeren bzw. werdenden Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw. zu ermöglichen;

Sicherung und Förderung der Entwicklung Minderjähriger durch Angebot von Hilfen zur Pflege und Erziehung sowie durch Erziehungsmaßnahmen.

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land. Die privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen das Land und die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270

43000 Landes Kinder- und Jugendheime

Die Landes-Jugendheime sind Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt, deren Träger das Land ist. In den Landes-Jugendheimen stehen insgesamt rund 800 Plätze zur Verfügung.

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl.Nr.161 idgF

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl.9270

NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200

43900 Jugendhilfsfonds (ZG)

Aufgliederung im Voranschlag.

43911 Jugendwohlfahrt, landesfremde Minderjährige

Verrechnungskonto für Verpflegskosten landesfremder Kinder und Jugendlicher in den Landes- Kinder- und Jugendheimen.

43912 Landes-Jugendheime, Abgangsdeckung

Die Heimvoranschläge wurden einzeln kostendeckend erstellt. Ausgenommen davon ist das Gästehaus Lunz am See, das auf Grund der speziellen Aufgabenstellung einen veranschlagten Abgang im Betrage von Euro 95.600 aufweist.

Die Rückzahlung der noch nicht gedeckten Abgänge der Vorjahre erfolgt in weiteren jährlichen Teilbeträgen.

43913 Landes-Kinder- und Jugendheime, Investitionen

Kleinprojekte, insbesondere Sanierungen.

43914 Landes-Jugendheim Hollabrunn; Investitionen

Die Gesamtfinanzierungskosten des Mutter-Kind-Hauses betragen rund Euro 3.072.800,--. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer Sonderform. Die jährliche Rate ist veranschlagt.

43931 Jugendwohlfahrt, Ausbildung

Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt einerseits in der Schulung von Eltern und Erziehungsberechtigten, andererseits in der Aus- und Fortbildung des Fachpersonals, deren Kosten die NÖ Landesakademie, Bereich Weiterbildung (09105) nur noch zum Teil trägt. Honorare und Fahrtkosten für interne und externe Referenten der Elternschulen, Tagungsbeiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen zu einschlägigen Themenbereichen, Praktikumsentschädigungen, einschlägige Literatur und Arbeitsunterlagen sowie Supervision.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270 (§ 5)

43939 Tagesbetreuung (ZG)

43940 Tagesbetreuung

Tagesbetreuung ist die nicht in Kindergärten, Schulen, der Nachbarschaftshilfe oder der Familie stattfindende regelmäßige, entgeltliche Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für einen Teil des Tages.

NÖ Kinderbetreuungsgesetz, LGBl.5065

NÖ Tagesmütter/-väterverordnung, LGBl.5065/1

NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl.5065/2

NÖ Hortverordnung, LGBl.5065/3

Land und Gemeinden haben zu gleichen Teilen eine Förderung der Tagesmütter/-väter-Rechtsträger, der Tagesbetreuungseinrichtungen wie auch der Hortbetreiber zu gewähren (§ 6 Abs. 1 lit.b. des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes). Diejenige Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Hauptwohnsitz des durch eine(n) Tagesmutter/-vater bzw. eine Tagesbetreuungseinrichtung oder in einem Hort betreuten Kindes gelegen ist, sowie das Land geben einen Zuschuss zum Personalaufwand sowie zum Schulungs- und Ausbildungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision. NÖ Tagesmütter/-väter-Förderung: Förderungshöhe: für Kinder vor dem Schuleintritt bei Ganztagsbetreuung je Euro 51,-, bei Halbtagsbetreuung je Euro 36,50 ; ältere Kinder und Jugendliche je Euro 25,50.

NÖ Tagesbetreuungsförderung: Förderungshöhe: für Kinder vor dem Schuleintritt bei Ganztagsbetreuung je Euro 36,50 (und zusätzlich bis zu je Euro 36,50), bei Halbtagsbetreuung je Euro 25,50 (und zusätzlich bis Euro 25,50) ; ältere Kinder und Jugendliche je Euro 25,50.

Bei der Hortförderung erhalten ältere Kinder und Jugendliche einen Zuschuss von je Euro 25,50.

Außerdem wird berufstätigen Eltern, die ihre Kinder in einem Hort betreuen lassen, ein Zuschuss zu den Hortkosten gewährt.

43941 Soziale Dienste der freien Jugendwohlfahrt

Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt dienen dem Schutz und der Förderung der Entwicklung von Minderjährigen und der Unterstützung von werdenden Eltern und Familien. Anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete, die regionalen Bedürfnisse und die Bevölkerungsstruktur werden berücksichtigt.

Für die Leistung von sozialen Diensten dürfen vom Land bzw. von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270

Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt dürfen privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen (§ 9 Abs. 2 NÖ JWG). Das Land als Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt soll freie Träger insbesondere dann zur Erfüllung von privatrechtlichen Jugendwohlfahrtsaufgaben heranziehen, wenn der freie Träger die Aufgaben besser und auf die Dauer wirtschaftlicher durchführen kann (§ 10 NÖ JWG). Wird ein freier Träger herangezogen, kann er vom Land gefördert werden.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270

43943 Jugendwohlfahrt-Hortfortbildung (ZG)

Das Land NÖ als Rechtsträger der Tagesmütter/-väter sowie Tagesbetreuungseinrichtungen hat für die Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonales zu sorgen.

In Ergänzung der Berufsausbildung müssen Betreuungspersonen eine regelmäßige und einschlägige Fortbildung absolvieren. Einnahmen aus Kostenbeiträgen von Fortbildungskursen.

NÖ Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. 5065-0 (§ 6 Abs. 4)

NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3-1 (§ 7 Abs. 2)

43945 Jugendwohlfahrt, Mutterberatung (ZG)

Die Landesregierung hat durch die Errichtung und Erhaltung von Mutterberatungsstellen für die Betreuung werdender Eltern und der Leibesfrucht vom Zeitpunkt der festgestellten Empfängnis an sowie von Säuglingen und Kleinkindern (Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht) und deren Eltern vorzusorgen.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz , LGBl. 9270 (§16)

43953 Unterbringung auf einem Pflegeplatz

Pflegekinder sind Minderjährige, die von Personen in deren Haushalt gepflegt und erzogen werden, welche mit ihnen nicht näher verwandt sind.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270 (§ 19)

Die Pflegeeltern (-personen) erhalten vom Land auf Antrag zur Erleichterung der mit der vollen Erziehung verbundenen Lasten einen monatlichen Pflegebeitrag (§ 28 NÖ JWG).

NÖ Pflegebeitragsverordnung, LGBl.9270/1

Aus- und Fortbildungsangebot für Pflegeeltern in Form von Pflegeeltern-Informationsveranstaltungen und Vorbereitungsprogrammen (Honorare für externe und interne Referenten, Fahrtkosten).
Die Kostenersatzpflicht für Maßnahmen der vollen Erziehung in Form einer Unterbringung von Minderjährigen auf einem Pflegeplatz ist in den §§ 48 und 49 NÖ JWG und in einer Vorschrift geregelt.

43954 Unterbringung in anderen Heimen

Unterbringung von Minderjährigen in privaten Kinder- und Jugendheimen im Rahmen der Jugendwohlfahrt (§ 44 NÖ JWG). Die Kostenersatzpflicht für Maßnahmen der vollen Erziehung in Form einer Unterbringung von Minderjährigen in einem Kinder- oder Jugendheim ist in den §§ 48 und 49 NÖ JWG und in einer Vorschrift geregelt.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl. 9270

43955 Unterbringung in NÖ Landesjugendheimen

Unterbringung von Minderjährigen in landeseigenen Kinder- und Jugendheimen im Rahmen der Jugendwohlfahrt (§ 44 NÖ JWG). Kosten des Berufsvorbereitungskurses (BVK), in dem berufsunreife Jugendliche ein Arbeitstraining absolvieren, um später an einem Arbeitsplatz integriert werden zu können. Die Kosten der Berufsvorbereitungskurse werden zu 50 % vom Land und zu 50 % vom Arbeitsmarktservice getragen.

Die Kostenersatzpflicht für Maßnahmen der vollen Erziehung in Form einer Unterbringung von Minderjährigen in einem Kinder- oder Jugendheim ist in den §§ 48 und 49 NÖ JWG und in einer Vorschrift geregelt. Bei den NÖ Berufsvorbereitungskursteilnehmern besteht Kostenbeitragspflicht.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl. 9270

43956 Unterstützung der Erziehung

Mit Hilfe von freien Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrt werden Problemfamilien im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut. Durch diese Betreuungsform werden Betreuungsdefizite in den Familien vermindert und somit kostenintensive Heimunterbringungen verhindert.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl. 9270

43957 Jugendwohlfahrt, Beiträge der Gemeinden

Die Kosten für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind zunächst durch das Land zu tragen. Die Gemeinden leisten dem Land jährlich einen Beitrag von 50 % zu den Kosten der vollen Erziehung abzüglich der Ersätze Dritter.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl. 9270 (§ 58)

43958 Familienintensivbetreuung

Um teure Heimunterbringungen zu verhindern, wird die Familienintensivbetreuung verstärkt ausgebaut. Sie umfasst die Intensivbetreuung von Problemfamilien vor Ort durch qualifiziertes Fachpersonal, um Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern zu verbessern und Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. 9270

43983 Jugendherbergswerk NÖ und Jugendherbergen

43984 Jugendherbergersverband NÖ und Jugendherbergen

Die beiden Organisationen erhalten seit Jahren Förderungsmittel für die Errichtung und den Betrieb von Jugendherbergen und zwar sowohl zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten als auch für Kreditrückzahlungen.

43985 Jugendverbände

Jugendorganisationen, die von der Landesregierung anerkannt wurden, können eine Förderung erhalten.

44101 Katastrophenschäden, Behebung

Landesmittel für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden gemäß dem Katastrophenfondsgesetz. Die Landesmittel sind Gegenüberstellungsmittel zu bereits überwiesenen Bundesvorschüssen.

Für die Finanzierung der BSE-Folgekosten ist ein Betrag von Euro 1.538.500,-- (S 21.170.000,--) vorgesehen.

Einnahmen aus Rückzahlungen.

44103 Katastrophenschäden, Behebung (ZG)

Verrechnungsansatz (siehe 94441).

Verwendung der Mittel des Katastrophenfonds des Bundes für die zusätzliche Finanzierung der Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden im Vermögen von Land und Gemeinden durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben (Verrechnungsansätze).

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996 idgF (§ 3 Z 1)

44110 Katastrophenhilfe im Ausland

Beiträge zur Behebung von Katastrophenschäden im Ausland.

45100 Pensionsverband für Gemeindeärzte

Gemeinden und Sanitätsgemeinden bilden einen Gemeindeverband mit der Bezeichnung "Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs". Zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben stehen dem Pensionsverband Beiträge der Gemeinden (Sanitätsgemeinden), Beiträge des Landes und Beiträge der Gemeindeärzte sowie allfällige Zuwendungen und Zinsen zur Verfügung. Gemeinden (Sanitätsgemeinden) und das Land Niederösterreich leisten einen jährlichen Beitrag in Höhe von je 40 % des Erfordernisses des Pensionsverbandes, die Gemeindeärzte von 20 %.

NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400

45909 NÖ Seniorencard (ZG)

Für den Erhalt der NÖ Seniorencard wird von den Antragstellern eine Jahresgebühr von Euro 7,- eingehoben. Diese Einnahmen werden zur Finanzierung von verschiedenen Ausgaben im Rahmen der "55+Card" verwendet.

45910 Seniorengesetz

Als NÖ Senioren gelten bestimmte Personen, die in einer Gemeinde des Landes ihren ordentlichen Wohnsitz haben und einen Ruhebezug besitzen oder bei Frauen das 55. und bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet haben. Das Land trifft im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Maßnahmen im Interesse der NÖ Senioren.

NÖ Seniorengesetz, LGBl.9280

Maßnahmen wie kulturelle Veranstaltungen, Exkursionen, Urlaubsaktion können entweder selbst durchgeführt oder über Vereine und Religionsgemeinschaften gefördert werden. Weitere Schwerpunkte sind die Information über Maßnahmen des Landes in einer Seniorenbroschüre sowie die Erfassung und Evidenzhaltung der NÖ Senioren.

Neu hinzu kommt die Einführung einer Seniorencard, mit der bestimmte Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können und die Erstellung eines Jahreskalenders, der über alle Angebote informiert. Zusätzlich soll es für Seniorencardinhaber eigene Veranstaltungen zu günstigen Preisen geben.

45911 Seniorengesetz, Urlaubsaktion

In der Landesverwaltung ist die NÖ Seniorenstelle eingerichtet. Ihr obliegen neben Planung, Information und Evidenz über die NÖ Senioren auch Förderungen.

NÖ Seniorengesetz, LGBl.9280

Die Seniorenstelle führt eine Senioren-Urlaubsaktion durch. Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Senior eine Förderung über Euro 50,- in Anspruch nehmen.

45912 Auslandsösterreicher, Betreuung

45914 Auslandsösterreicherfonds (ZG)

Die Auslandsösterreicher-Betreuung beschäftigt sich mit ausgewanderten Österreichern und deren Nachkommen, um kulturelle, wirtschaftliche und touristische Kontakte mit Niederösterreich herzustellen. Die verschiedenen Auslandsösterreicher-Aktionen dienen diesem Ziel.

Beitrag an den Weltbund der Österreicher im Ausland, an den "Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland" und an das Auslandösterreicherwerk.

Der Weltbund ist eine Organisation von ihm angeschlossenen im Ausland bestehenden Österreicher-Vereinen und von im Ausland lebenden Österreichern, und nimmt als Dachverband deren Interessen wahr. Der Fonds unterstützt österreichische Staatsbürger, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, durch Zuwendungen zur Überbrückung materieller Not oder zur Verteidigung gegen völkerrechtswidrige Maßnahmen. Das Auslandsösterreicherwerk ist mit der Betreuung und Information der im Ausland lebenden Österreicher beauftragt.

Bundesgesetz BGBl.Nr.381/1967

Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 26.4.1994 (Jahresbeitrag der Länder an den Fonds: € 319.760,47 aufgeteilt nach der Volkszahl), Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 26. 11.1998 (Jahresbeitrag der Länder an den Weltbund: € 21.801,85 aufgeteilt nach Volkszahl) und Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 9.11.1994 (Jahresbeitrag der Länder an das Auslandsösterreicherwerk: € 181.682,09 aufgeteilt nach Volkszahl)

45920 Arbeitnehmerförderungs fonds (ZG)

Leitmotiv der Arbeitnehmerförderung ist die gezielte Hilfe zur Selbsthilfe. Solche Hilfen sind der NÖ Kurskostenbeitrag, Verpflegungskostenzuschüsse für Lehrlinge, Lehrlingsbeihilfe, unbürokratische und rasche Hilfe in unverschuldeten Notsituationen, NÖ Einstellungshilfe und NÖ Wiedereinstiegshilfe. Weitere Schwerpunkte sind Förderungsmaßnahmen zur Sicherung der Beschäftigung niederösterreichischer Arbeitnehmer und der NÖ Beschäftigungspakt vom 30. September 1999. Niederösterreich hat sich verpflichtet, im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes für die Periode 2000-2004 Beschäftigungsprojekte mitzufinanzieren.

Einnahmen des Fonds aus Mitteln der Arbeitnehmerförderung (45955), Zinsenerträgen und Rückflüssen aus Darlehen.

4593 Arbeitnehmerförderung

Seit 1977 wird die Arbeitnehmerförderung in diesem Teilabschnitt zusammengefasst.

Landtagsbeschluss vom 8.7.1976

45931 Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

Beitrag des Landes an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zur Durchführung der Vollziehungsaufgaben auf dem Gebiet des Lehrlingswesens, der Berufs- und der Meisterausbildung.

45934 Ausbildungs- und Kursbeihilfen

Im Rahmen der Arbeitnehmerförderung werden Ausbildungsbeihilfen an Schüler der 1. Schulstufe berufsbildender mittlerer und höherer Schulen sowie Kursbeihilfen an Besucher gewerblicher und kaufmännischer Fachkurse des Wirtschaftsförderungs- und Berufsförderungsinstitutes gewährt.

45936 Arbeitsmarktförderung

Landesbeitrag zur Arbeitsmarktförderung.

45939 Hausstandsgründungen

Vorjahr(e): Aus Anlass der erstmaligen Gründung eines Hausstandes in Niederösterreich wurde eine Förderung durch Leistung eines Beitrages zum Zinsendienst für ein Darlehen gewährt. Zusätzlich wurde für jedes leibliche bzw. Wahlkind, das im gemeinsamen Haushalt lebt bzw. innerhalb von fünf Jahren ab Antragstellung geboren wird, ein Zuschuss von Euro 363,36 (S 5.000) zuerkannt.

Mit 1. Jänner 1999 Aufhebung des Gesetzes. Auszahlung der Kinderzuschüsse ist mit Ende des Jahres 2001 abgeschlossen.

NÖ Hausstandsgründungsgesetz, LGBl.8320

45955 Arbeitnehmerförderungsfonds, Beitrag

Siehe Erläuterung zu 45920.

45959 Pendlerhilfe

Die NÖ Pendlerhilfe wurde für unselbstständig erwerbstätige NÖ Landesbürger und Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedsstaates, die in einer Gemeinde Niederösterreichs ihren Hauptwohnsitz haben, geschaffen. Diese Pendler müssen von ihrem Hauptwohnsitz zu ihrem Arbeitsort innerhalb Österreichs - arbeitstätig oder wöchentlich das ganze Jahr über - eine entsprechende Entfernung zurücklegen und dafür finanzielle Aufwendungen erbringen. Die jährliche Pendlerhilfe beträgt 40% des Preises von 11 Monatsstreckenkarten der ÖBB der jeweiligen Entfernungskategorie für Regional- und Eilzüge und ist an Einkommensgrenzen gebunden. Bei Bezug von Lehrlingsentschädigung bis zu Euro 356,10 brutto kann die Pendlerhilfe in doppelter Höhe gewährt werden.

45990 Jugendförderung

Die Jugendförderung des Landes soll die jungen Landesbürger unterstützen, dabei aber die Eigenverantwortlichkeit der Jugend fördern und ihre Freiheit soweit wie möglich erhalten. In diesem Sinn leistet das Land der Jugend Hilfestellung bei der selbständigen Entwicklung aktiver Formen der Freizeit- und Lebensgestaltung.

Mit der Beratung und Betreuung der Jugendlichen ist von der Landesregierung das Landesjugendreferat betraut.

Förderungen zB von Jugendtreffs, Jugendaktivitäten, Jugend- und Schülerzeitungen und wissenschaftliche Untersuchungen.

45991 Außerschulische Jugendberziehung

Die Tätigkeit des NÖ Jugendreferates in der außerschulischen Jugendberziehung dient der Jugend des Landes Niederösterreich in ideeller, beratender, fördernder und eigeninitiativer Weise mit Angeboten und Hilfeleistungen auf verschiedenen Gebieten. Zu den Aufgaben des NÖ Jugendreferates gehören z.B. die Förderung von Aktivitäten (Jungbörgerfeiern, internationaler und nationaler Jugendaustausch), die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Veranstaltungen für die Jugend, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Publikationen. NÖ Jugendinfo-Stelle in St. Pölten.

NÖ Jugendgesetz, LGBl.4600

45995 Jugendförderung (ZG)

Der Jugendschutz dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen eine Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sozialen, sittlichen und religiösen Entwicklung unter Beachtung der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Wer den Schutzbestimmungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe geahndet wird. Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden.

NÖ Jugendgesetz, LGBl.4600

45997 Außerschulische Jugendberziehung (ZG)

Vom Jugendreferat werden für gewisse Belange der außerschulischen Jugendberziehung Beiträge eingehoben (z.B. für die Teilnahme an Seminaren).

46000 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Der Fonds erhält Beiträge der Länder für jeden Landeseinwohner, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Verordnung über die Feststellung der Länderbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, BGBl. Nr. 379/1993 (§ 1) Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Bundes-Seniorengesetzes 1998, BGBl. I Nr. 68/2001

4690 Familiengesetz

Förderungsmaßnahmen des Landes als Träger von Privatrechten sollen die Familie als Form menschlichen Zusammenlebens unterstützen und fördern. Dabei soll die Eigenverantwortlichkeit der Familie und ihrer bereits bestehenden Vertretungen gefördert und ihre persönliche Freiheit nicht beeinträchtigt werden. Die Förderung der Familien wird soweit als möglich in Form der Unterstützung einschlägiger Organisationen und anderer privater Initiativen geleistet. Die Kinderanzahl und das Gesamteinkommen der Familie werden berücksichtigt, soweit dies nach Art und Gegenstand der Förderung in Betracht kommt.

NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 1 und 4)

46900 Familienhilfe

Die NÖ Familienhilfe soll jene Mütter und Väter, die ihr Kind in den ersten Lebensjahren selbst betreuen, finanziell unterstützen. Die Familienhilfe wird Eltern im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld/Karenzurlaubsgeld bzw. Eltern, die kein Karenzurlaubsgeld beziehen, ab Geburt gewährt.

Aufgrund eines Landtagsbeschlusses sind die durch die Einführung des bundeseinheitlichen Kinderbetreuungsgeldes eingesparten Mittel für weitere familienpolitische Maßnahmen zu verwenden.

Siehe dazu 46904 "Tagesmütter und Tagesbetreuung", 46905 "Familiengesetz, sonstige Maßnahmen", 46912 "Familienförderung"

Landtagsbeschluss über NÖ Familienhilfe vom 19.6.2001

46902 Sonstige Maßnahmen (ZG)

Das Land kann NÖ Familien einen Familienpass zur Inanspruchnahme von Förderungen im Sinne des NÖ Familiengesetzes ausstellen. Für den NÖ Familienpass ist ein Beitrag von Euro 8,72 pro Jahr zu leisten. Diese Kostenbeiträge werden zur Finanzierung von verschiedenen Ausgaben im Rahmen des Familiengesetzes verwendet.

NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 7)

46904 Tagesmütter und Tagesbetreuung

Das NÖ Familiengesetz sowie das NÖ Kinderbetreuungsgesetz bieten die Möglichkeit, die Familie als "Keimzelle des Staates" bestmöglich zu fördern, z.B. durch Hilfe für berufstätige Eltern bei der Kleinkinderbetreuung (Tagesmütter) und Hilfe für Eltern, die ihre Kinder in Tagesbetreuungseinrichtungen betreuen lassen (Tagesbetreuungsförderung).

Der Mehrbedarf von 10-12% der betreuten Kinder ergibt sich aufgrund verstärkter Bemühungen des Landes, die Betreuungslücke für Kinder zwischen zwei und drei Jahren mittels Tagesmütter zu schließen, sowie durch vermehrte Attraktivität des Berufes der Tagesmutter durch die Einführung der Sozialversicherung für Tagesmütter.

46905 Familiengesetz, sonstige Maßnahmen

Im Rahmen des NÖ Familiengesetzes werden Zuschüsse an private Initiativen und Organisationen vergeben. Weiters wurde für jede Familie, die einen Familienpass besitzt, eine Unfallversicherung für den haushaltsführenden Elternteil, eine Kinderunfallversicherung sowie für Eltern, die ihre Kinder bis zum 10. Lebensjahr bei einem Spitalsaufenthalt begleiten, eine Spitalstaggeldversicherung abgeschlossen. Das Familienreferat ist auch Koordinations- und Servicestelle für Eltern- und Familienbildung. Weitere Maßnahmen sind die Familienurlaubsaktion, die Herausgabe eines Familienjournals und der Familiensonntag.

Schwerpunkte werden die Aktion "Familienauto", die Spielplatzförderung und die Sozialversicherung für Tagesmütter sein. Landesstelle für Sektenfragen 1997 eröffnet (ab 2000 bei 46914).

NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 5)

46912 Familienförderung

46913 Familienhilfsfonds (ZG)

Gewährung von "Hilfe für in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder" in der Form, dass in Bedrängnis geratene NÖ Familien als Überbrückungshilfe rasch und unbürokratisch Beihilfen oder unverzinsliche Darlehen aus dem Familienhilfsfonds ("Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien") erhalten können.

NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 5 lit. f)

Einnahmen des Fonds aus der Familienförderung, den Rückflüssen von Darlehen und dem Geldverkehr.

Unterstützungen vor allem um Mietrückstände auszugleichen, Delogierungen zu vermeiden und alleinstehenden Frauen mit Kindern bei der Wohnungssuche zu helfen.

46914 Landesstelle für Sektenfragen

Informations- und Präventionsarbeit gegen Sekten und Esoterik.

46990 Frauenreferat

Das Frauenreferat beschäftigt sich mit der niederösterreichweiten Erfassung der Frauengruppen und -organisationen sowie deren Aufgaben, um daraus Rückschlüsse auf den Bedarf der niederösterreichischen Frauenaktionen ziehen zu können.

Weitere Schwerpunkte sind die Förderung von Frauenberatungsstellen und die Kinderbetreuung in der Ferienzeit.

46999 Mütterstudios, Strukturmaßnahmen (ZG)

Vorjahr(e): Der "Verein zur Förderung der Mütterstudios" erhält für die Finanzierung von 7 Mütterstudios, die vor und nach Geburten Gespräche und Beratungen anbieten, einen Zuschuss aus Strukturmitteln des "NÖ Gesundheits- und Sozialfonds", die von der Fondsversammlung festgesetzt werden.

NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz, LGBl.9450 (§ 7 P 4)

Richtlinien für die Gewährung von Mitteln für Strukturreformen

48 Wohnbauförderung

Das Land fördert die Errichtung und Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie den Ankauf von Wohnhäusern und Wohnungen, unter bestimmten Voraussetzungen auch Geschäftsräume.

Die Förderung kann aus Förderungsdarlehen, Zuschüssen und/oder Wohnbeihilfe bestehen.

Förderungsmittel werden aufgebracht durch:

Leistungen des Bundes

Leistungen des Landes

Leistungen der vom Land eingerichteten Fonds,

Rückflüsse aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen,

Erträge aus Förderungsmitteln.

Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl. Nr. 691/1988 idgF (§ 1).

Auf Basis des NÖ Wohnbauförderungsmodells 1993 und der Folgemodelle EH-NEU und MH-NEU werden von 1993 bis 2002 42.000 Wohnungen (Bauvolumen rd. 4.600 Mio Euro) und 64.000 Eigenheime mit einem Investitionsvolumen von 8.400 Mio Euro errichtet; außerdem werden Sanierungsarbeiten im Altbereich für 120.000 Wohneinheiten gefördert.

Das 1993 eingeführte Modell hat sich im Hinblick auf soziale Treffsicherheit, Befriedigung des Wohnbedarfs sowie als Konjunkturlösung bewährt, sodass die Komponenten der Basisförderung (Objektförderung) und Superförderung (Subjektförderung) in den Förderungsmodellen EH-NEU und MH-NEU beibehalten werden.

Die Höhe der Basisförderung orientiert sich unter Zugrundelegung von Übergangsbestimmungen an der energetischen Bauausführung (Energiekennzahl als zentrale Messgröße für den Heizwärmebedarf) und zusätzlich an Maßnahmen mit klima- und umweltschonender Wirkung mit dem Ziel, die Emission von Schadstoffen und den Energieverbrauch generell zu reduzieren.

Regierungsbeschluss vom 30.3.1993 (Beitritt zum Klimabündnis: 50%-ige Reduktion der CO₂-Emission bis zum Jahr 2010)

Regierungsbeschlüsse vom 18.12.2001 (Förderungsmodelle EH-NEU und MH-NEU)

Eigenheimförderung:

Als Basisförderung wird in Abhängigkeit von Haushaltsgröße und energierelevanten Daten ein verzinsliches Direktdarlehen zuerkannt. Zur Verminderung unzumutbarer Belastungen durch den Aufwand zum Wohnen wird auf Antrag zusätzlich die Superförderung gewährt.

Althausanierung:

Die Basisförderung besteht aus einem Zuschuss zu einem Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von 10 oder 15 Jahren oder einem Direktdarlehen in Kombination mit rückzahlbarem Zuschuss. Die Superförderung wird als Ergänzung für einkommensschwache Schichten eingesetzt.

Großvolumiger Wohnbau:

Die Förderung besteht ebenfalls aus Basisförderung (Kombination von Direktdarlehen mit rückzahlbarem Zuschuss) und Superförderung als variablem Zuschuss.

48210 Wohnbauförderung, Bund (ZG)

48211 Wohnbaudarlehen und -zuschüsse (ZG)

Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes für Darlehens- und Zuschussvergaben im Rahmen der Basisförderung. Damit werden die mit dem Bund - unter Bedachtnahme auf staatsvertragliche Verpflichtungen Österreichs insbesondere zur Reduzierung der CO₂-Emissionen - vereinbarten Maßnahmen zur Erreichung einer höheren Energiequalität von Gebäuden im Rahmen der Wohnbauförderung (und Wohnhaussanierung) getroffen.

Gemäß § 9 Abs. 2 dürfen für Wohnbauforschung bis zu 0,5 % der jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmittel verwendet werden.

Für gesonderte infrastrukturelle Maßnahmen und im Sinne des NÖ Kulturförderungsgesetzes werden im Rahmen der Zweckbindung Euro 2.616.200,- zur Verfügung gestellt.

NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl.8304

48212 Eigenmittlersatzdarlehen (ZG)

Pro Wohnung kann ein Darlehen zuerkannt werden, das nach Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen abgestuft ist.

48213 Annuitätenzuschüsse (ZG)

Im Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/67 und den darauf folgenden Fassungen, war die Gewährung von Annuitäten für Hypothekendarlehen vorgesehen.

48214 Wohnbeihilfen (ZG)

Zur Vermeidung einer unzumutbaren Belastung durch den Aufwand für das Wohnen wird auf Antrag mit Bescheid eine Wohnbeihilfe bewilligt. Zusätzlich zur Basisförderung wird eine Superförderung gewährt.

NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl.8304

NÖ Wohnbeihilfenverordnung, LGBl.8304/2

48216 Wohnhaussanierung, Bundesmittel (ZG)

Der Bund gewährt den Ländern Zweckzuschüsse zur Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den Ländern bis 31.12.1987 gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl.Nr. 483/1984, zugesichert bzw. bescheidmäßig zuerkannt wurden.

Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl. Nr. 691/1988 idgF (§ 3)

48217 Wohnhaussanierung, Landesmittel (ZG)

Die Landesregierung kann die Bürgschaft für Darlehen übernehmen.

Geringfügige Rückforderungen aus früheren Bürgschaftsübernahmen werden wieder eingesetzt.

Wohnungsverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 426/1969 idgF (§ 6a Abs. 1)

48218 Wohnhaussanierung (ZG)

Aus dem Zweckzuschuss des Bundes für Wohnhaussanierungsmaßnahmen (Einnahmen bei 94510).

Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl. Nr. 691/1988 idgF (§ 1)

48230 Wohnbauförderung aus sonstigen Einnahmen (ZG)

Nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz werden Darlehen gewährt.

48232 Wohnbauförderung, Zinsen von Darlehen (ZG)

Zinsen von Darlehen

48234 Wohnbauförderung, Tilgung von Darlehen (ZG)

Rückzahlungen von gewährten Wohnbauförderungsdarlehen (NÖ WFG).

48240 Wohnbauförderung, sonstige Maßnahmen

Zusätzliche Landesmittel für die Wohnbauförderung zuzüglich Rücklagenentnahme.

Regierungsbeschluss vom 29.5.2001

51000 Ärzte, Niederlassung

Zinsenzuschüsse zur Förderung der Niederlassung von praktischen Ärzten, Zahnbehandlern und Fachärzten.

Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl.8000/22 (§ 8 Abs.1 bis 3)

51001 Medizinische Bereichsversorgung; Zuwendungen

Für langjährige Berufstätigkeit werden an Hebammen bei Zurücklegung der Niederlassungsbewilligung Ehrengaben ausbezahlt.

Regierungsbeschluss vom 2.4.1974

Hebammenschülerinnen erhalten vom Land Stipendien und das Hebammengremium einen Zuschuss zur Abgeltung des Verdienstentganges der Gremialleiterin.

51015 Nostrifizierungen, Gutachtertätigkeit (ZG)

Finanzierung von Gutachtertätigkeiten im Zusammenhang mit Nostrifizierung.

511 Familienberatung

Die Landesregierung sorgt durch die Errichtung und Erhaltung von Mutterberatungsstellen für die Betreuung werdender Eltern und der Leibesfrucht sowie von Säuglingen und Kleinkindern (Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht) vor.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270 (§ 16)

51102 Schwangeren- und Mutterberatung

Mitarbeit von Ärzten und Hebammen, Geburtsvorbereitung - Schwangerengymnastik, Transportkosten für die fahrende Mutterberatung, Weiterbildung für Ärzte und Säuglingsschwestern, Apothekenabrechnung, Einrichtungsgegenstände, Subventionen für Errichtung und Sanierung von Mutterberatungen, Druckkosten, Material, Eichgebühren, Reparaturen, Wäschereinigungen.

Einnahmen aus dem Verkauf von Inventargegenständen und nach dem Beihilfen- und Ausgleichssystem.

512 Medizinische Beratung und Betreuung, sonstige

Anmerkung: Von der Umsatzsteuer wird vor der Teilung für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information im Jahr 2003 ein Betrag von 7,25 Mio Euro abgezogen, der die Ertragsanteile des Landes NÖ verkürzt und damit indirekt einen Beitrag des Landes für die angeführten Zwecke darstellt.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr.3/2001 idgF (§ 9 Abs.2 Z 2)

51200 Vorsorgemedizin, allgemeine Maßnahmen

51201 Vorsorgemedizin, allgemeine Maßnahmen; Investitionen

Ausgaben: Druckkosten, PKU (angeborene Stoffwechselstörungen), sanitätspolizeiliche Obduktionen, Lebensmittelinspektion, Hör- und Sehtestaktion, Elternschulen, Kariesprophylaxe in NÖ Kindergärten und Schulen, Unterstützungsfonds für durch med. Tätigkeit oder Behandlung mit HIV infizierte Personen. Tuberkulosebekämpfung: Gemeinsame Tbc-Fürsorgestellen St. Pölten, Krems, Wr. Neustadt und Tbc-Fürsorgestelle Lilienfeld. Prophylaktische Tbc-Bekämpfung, Reparatur von Röntgenanlagen, Strahlenschutzmessungen, strahlenschutztechnische Sicherheitsüberprüfung. Schutzimpfungen: anteilige Impfstoffkosten, Impfhonorare für alle öffentlichen Schutzimpfungen: Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Haemophilus influenzae b und Polio-Impfung, Hepatitis B Impfung, Masern-Mumps-Röteln-Impfung, Rötelnimpfung, virologische Untersuchungen. Einnahme von Kostenersätzen aus der Tuberkulosebekämpfung, Impfkostenbeitrag bei Polio-Impfung.

Durch ein österreichweites Impfkonzept, an dem Bund, Länder und soziale Krankenversicherung beteiligt sind, können Kinder vom Säuglingsalter bis zum 15. Lebensjahr alle vom Obersten Sanitätsrat empfohlenen Impfungen kostenlos erhalten.

Röntgengeräte:

Ein komplettes Austauschprogramm stattet die Tuberkulose-Untersuchungs- und Beratungsstellen an den Bezirkshauptmannschaften mit neuen Röntgengeräten aus. Sie strahlen nur 5 bis 10 Prozent der Röntgendosis bisheriger Anlagen aus; dadurch werden gesundheitliche Risiken nahezu völlig ausgeschlossen.

Leasingraten für 19 vorhandene Röntgengeräte von Bezirkshauptmannschaften.

51203 Drogenberatung

Vertrag mit dem Anton-Proksch-Institut für die Durchführung der Drogenberatung in den Bezirken Neunkirchen und Wr. Neustadt, Vertrag mit der Caritas St. Pölten für die Durchführung der Drogenberatung in den Bezirken Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, St. Pölten, Scheibbs, Waidhofen/Thaya und Zwettl und den Statutarstädten Krems, St. Pölten und Waidhofen/Ybbs; Betrieb der Drogenberatungsstellen Gänserndorf und Mistelbach; Überwachung: Harnuntersuchungen auf Suchtgiftmetaboliten durch die Universitätsklinik Wien. Der darüber hinausgehende Bedarf wird aus NÖGUS-Strukturmitteln abgedeckt.

51400 Röntgenzug

Ausgaben für Röntgenfilme, Entwickler, Fixierer, Strahlenschutzmessungen und Röntgenkarten, Telefongebühren, Versicherungen, Reparaturen.
Einnahmen aus Kostenersätzen.

52 Umweltschutz

Der Umweltschutz soll die natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen in NÖ erhalten, verbessern oder wiederherstellen.

NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl.8050

Anmerkung: Dem Umweltschutz dienen auch Maßnahmen des Landes, die nicht hier veranschlagt sind. Dazu zählen zB die Öko-Eigenheimförderung, die Alternativenergie- und Solarförderung für den Wohnbau sowie die Heizkesseltausch- und Fernwärmeförderung; damit werden vor allem im Sinne des Klimabündnisses die CO₂-Emissionen verringert.

52000 Naturschutz

Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, ob im ursprünglichen Zustand oder durch den Menschen gestaltet (Kulturlandschaft) zu erhalten und zu pflegen und damit auch die der Gesundheit und Erholung des Menschen dienende Umwelt zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl.5500-2

52020 Naturschutzgesetz, Strafgelder (ZG)

Geldstrafen nach dem Naturschutzgesetz fließen dem Land zu, sie werden für Maßnahmen des Naturschutzes verwendet.

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl.5500-2

52041 Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal

Das Marchfeldkanalsystem ist eine wasserwirtschaftliche Mehrzweckanlage, die die wasserwirtschaftliche und landschaftsökologische Grundausstattung des Marchfeldes verbessern soll. Mit Bundesgesetz wurde zur Herstellung des Marchfeldkanalsystems eine Errichtungsgesellschaft eingerichtet.

Das Land NÖ hat die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal als Rechtsnachfolger der Errichtungsgesellschaft eingerichtet. Der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal obliegt nach Übernahme der Anlagen der Betrieb, die Wartung und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems sowie die weiterführende Planung und Baudurchführung. Die Mittel der B. werden durch Zweckzuschüsse des Bundes, Landesmittel, Beiträge und eigene Einnahmen, Finanztransaktionen und sonstige Einnahmen aufgebracht. Der Bund verpflichtete sich, ab 1986 einen jährlichen Beitrag von Euro 545.046,26 (7,5 Millionen S) an die Betriebsgesellschaft Marchfeld zu entrichten.

NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGBl.6961

Syndikatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des Marchfeldkanalsystems, LGBl.6960

52042 Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal, Umweltschutz

Der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal können auch solche wasserwirtschaftliche umweltverbessernde und landschaftspflegerische Aufgaben, die nicht mit dem Betrieb des Marchfeldkanalsystems zusammenhängen, wie die Pflege von Auen und die Vorbereitung, Errichtung und Betreuung von Nationalparks, übertragen werden.

Projekte im Rahmen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes

Syndikatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des Marchfeldkanalsystems, LGBl.6960

52043 Nationalparks

Ein Nationalpark umfasst Grundflächen, in denen Ziele wie Bedachtnahme auf die Richtlinien der Weltnaturschutzunion und auf die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung, Erhaltung und Förderung besonderer Landschaftsbereiche und Ökosysteme, Bewahrung der repräsentativen Tier- und Pflanzenwelt, Naturerlebnis für Besucher, Heranziehung für Bildung und Forschung sowie weitestmögliche Koordinierung bei länder- und staatenübergreifenden Nationalparkprojekten verwirklicht werden können.

Die Wahrnehmung der Errichtungs- und Verwaltungsaufgaben eines Nationalparks erfolgt durch eine Nationalparkverwaltung.

NÖ Nationalparkgesetz, LGBl.5505-1

Donau-Auen:

Ein Nationalpark wurde im Bereich Donau-Auen in und östlich von Wien errichtet. Die Aufgaben der Nationalparkverwaltung finanzieren Bund und Land NÖ. Die weitere Finanzierung (Laufender Aufwand der Nationalparkgesellschaft, Errichtung der Nationalparkinfrastruktur) übernehmen der Bund zu 50% und Wien und NÖ zu je 25%.

Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen, LGBl. 5505/1-0

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBl. 5506-0

Thayatal:

Ein weiterer Nationalpark wurde im Thayatal errichtet, wobei der Bund und NÖ je 50% der Kosten übernehmen.

Verordnung über den Nationalpark Thayatal, LGBl. 5505/3-0

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal, LGBl. 5507-0

52061 EU-LIFE-Projekt Sanddünen (ZG)

Vorjahr(e): Schutzmanagementprojekt für die europaweit einzigartige Dünenlandschaft im Marchfeld bei Oberweiden. Kofinanzierung durch den NÖ Landschaftsfonds und EU-LIFE. Laufzeit 1998-2001 und Verlängerung auf 2002.
Förderbestimmungen der Europäischen Union nach EU-LIFE-Natur

52063 EU-LIFE-Projekt Unsere Gärten (ZG)

Kofinanzierungsprojekt "Unsere Gärten" nun "Natur im Garten", um eine ökologische Aufwertung in Bewirtschaftung und Gestaltung der privaten Grünräume zu erreichen. Das Projekt bezweckt im Wesentlichen eine Förderung des Umweltbewusstseins, eine Reduktion des Einsatzes umweltproblematischer Pestizide, Düngemittel und Hilfsstoffe sowie die Eröffnung eines Marktes für umweltverträgliche Produkte im Sektor Gartenbau und Gartenbedarf. Kofinanzierung durch Land, Umweltberatung NÖ und EU-LIFE. Laufzeit 2000 - 2004.
Förderbestimmungen der Europäischen Union nach EU-LIFE-Natur

52201 Luftreinhaltegesetz (ZG)

Einnahmen aus zweckgebundenen Strafgebern.
NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl.8100

527 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft in NÖ soll nach den Grundsätzen des umfassenden Umweltschutzes ausgerichtet werden: Die Abfallmengen und ihr Schadstoffgehalt sollen möglichst gering gehalten werden (Abfallvermeidung), die Abfälle sollen soweit möglich verwertet werden (Abfallverwertung) und die nicht verwertbaren Abfälle behandelt werden (Abfallentsorgung).
NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.8240

52700 Abfallwirtschaft; Untersuchungen und Studien

Ausgaben für Untersuchungen und technische Maßnahmen aufgrund des Abfallwirtschaftskonzeptes bzw. des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes. Erarbeitung von Unterlagen für die Standortfestlegung von Abfallbehandlungsanlagen, Durchführung von Müllanalysen und die Vergabe von Studien über eine zielführende Abfallwirtschaft, Datenerhebungen für Abfallwirtschaftsberichte.

52701 Abfallwirtschaftsverbund

Gesellschafterzuschüsse an die Abfallwirtschaftsverbund Planungsges.m.b.H.

52702 Abfallwirtschaftsgesetz

Förderung von Investitionen, die der Abfallverwertung und Abfallvermeidung dienen. Erprobung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen durch Pilotprojekte.

52703 Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)

Einnahmen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft werden für Maßnahmen der Abfallwirtschaft (zB Kompostierungsseminare) bereitgestellt.

Geldstrafen aufgrund des Bundesgesetzes werden von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängt und fließen dem Land zu und werden für Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des NÖ AWG verwendet.

Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr.325/1990 idgF (§ 39 Abs.7)

Geldstrafen aufgrund des Landesgesetzes werden von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängt. Diese Geldstrafen fließen nicht dem Land sondern den Gemeinden zu und sind von diesen für Maßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden.

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.8240 (§ 33)

52720 Ökologische Betriebsberatung

Dabei handelt es sich um Förderungsmittel für eine ökologische Betriebsberatungen.

52801 Tierkörperbeseitigung

Erleichterung des Aufwandes der Gemeinden aus den ihnen nach dem Tierseuchengesetz zukommenden Verpflichtungen.
Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 idF. BGBl. 98/2001 (§ 61 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 und 3)
Regierungsbeschluss vom 6.3.2001

52902 EU,EFRE-Betriebliche Umweltförderung (ZG)

52903 EU,EFRE-ÖKO-Sonderaktion, Wasser (ZG)

52905 EU,EFRE-Ökologische Betriebsberatung (ZG)

52906 EU,EFRE-Abfallwirtschaft (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

52922 Umweltprojekte

Projektarbeit im Umweltbereich einschließlich Informations- und Beratungstätigkeit, Aktionen, Umweltpädagogik, Umweltdokumentationen, koordinative Tätigkeit im Umweltbereich (Wasser, Luft, Boden, biologische Umwelt usw.), Koordination der Aktivitäten des Landes Niederösterreich in bezug auf grenznahe Atoanlagen, Klimabündnis, Förderungsausgaben für den Umweltschutzverein "Bürger und Umwelt" (bis zu einer maximalen Höhe von Euro 5.300.000,-).

52923 Umweltprojekte (ZG)

Einnahmen aus dem Verkauf von Druckwerken sowie Kostenbeiträge im Rahmen der Durchführung von Umweltaktivitäten stehen der Abteilung für Umweltprojekte zur Verfügung.

52930 Betriebliche Umweltförderung

Durch diese Förderungsaktion sollen verstärkt Anreize zur Durchführung von betrieblichen Umweltschutzinvestitionen gesetzt und ein breites Spektrum von Umweltschutzmaßnahmen der Förderung zugänglich gemacht werden.

52931 Umweltschutz, Aktionen

Förderungen und Aufwendungen im Bereich des Umweltschutzes und von umweltrelevanten Energiemaßnahmen, Studien und Forschungsarbeiten, Klimabündnischwerpunkte sowie Klimaschutzaktivitäten in Gemeinden und Regionen, Interreg-Projekte zur Reduktion und Verbesserung von Luftschadstoffen, Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Umweltschutz in Niederösterreich und regionale Aktionen.

52932 Luftgüteüberwachungsnetz

Gemäß Ozongesetz und dem auf EU-Richtlinien basierenden Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) nebst den zugehörigen Verordnungen wie beispielsweise die Verordnung über das Messnetzkonzept ist der Landeshauptmann zur kontinuierlichen Überwachung der Luftgütesituation mittels eines automatischen Messnetzes mit Messnetzzentrale, zur täglichen, monatlichen und jährlichen Veröffentlichung der Messdaten, zur Auslösung von Immissionsschutzalarmen und zur Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet. Die Messungen sind die technischen Grundvoraussetzungen für die Ozon- und Immissionsschutzalarmierungen sowie für allfällige Sanierungsmaßnahmen gemäß IG-L. Weiters dienen die Messwerte als Planungsgrundlagen für Planungsvorhaben (Straßenbau, Industrie- und Energieanlagen, MVA's etc.) und für Raumordnung. Die Budgetmittel werden für Energie- und Übertragungskosten, Betriebs- und Wartungsmaterialien, Laborkosten, Erneuerung veralteter und defekter Mess- und Datenerfassungseinrichtungen sowie Anpassungen an neue Richtlinien und fachliche Vorgaben verwendet.

Ozongesetz, BGBl.Nr.210/1992 idGF Ozon-Messnetzkonzept und Luftgütebericht-Verordnung (678. Verordnung, Jg.1992; novelliert mit der 360. Verordnung, Jg.1998) Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl.Nr.115/1997 idGF Verordnung zum Messnetzkonzept - IGL (358. Verordnung, Jg. 1998 sowie Novellierung 344. Verordnung, Jg. 2001) EU-Rahmen- und Tochterrichtlinien (1999/30/EG, 92/72/EG u.a.) gesetzliche Vorgaben, die eine amtswegige Erfassung der Immissionen vorschreiben

NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl.Nr.8100

52933 Anti-Atom-Aktivitäten

Rechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem AKW Temelin, Projekte im Rahmen der Energiepartnerschaft mit den Nachbarländern sowie Interreg-Projekte zur Sanierung des Energieverbrauches und zur Forcierung erneuerbarer Energieträger durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit zum Thema "Anti-Atom-Aktivitäten" in Niederösterreich, Tagungen und Workshops, Förderungen für Projekte und Studien, die die Anti-Atom-Politik des Landes unterstützen.

52936 NÖ Biomasse Fernwärmefonds

Förderung von landwirtschaftlichen Fernwärmeprojekten und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Nachfolgeaktion der "Öko-Sonderaktion-Fernwärme" des Landes NÖ.

Konsortialförderung für gewerbliche Biomasse-FW-Anlagen; Förderung von Energiekonzepten. ELWOG-Forschung Anteil des Landes an der Förderung (von Fernwärmestudien)

Bundes-Fernwärmegesetz, BGBl.Nr.640/82

52937 Ökomanagement-Verwaltung

Das Niederösterreichische Umweltsystem für die Verwaltung dient dazu, die Verwirklichung des vorsorgenden und nachhaltigen Umweltschutzes in Gebietskörperschaften und Betrieben der Gemeinwirtschaft (z.B. Gemeinden und Krankenhäusern) zu forcieren. Ziel dieses umfassenden und auch die Sektoren Qualität, Management und Sicherheit integrierenden Denkansatzes ist die Hinführung zur Umsetzung des Standards wie EMAS, ISO 14001 etc.

52938 Ökomanagement-Wirtschaft

Das Niederösterreichische Umweltsystem für die Wirtschaft dient dazu, die Verwirklichung des vorsorgenden und nachhaltigen Umweltschutzes im erwerbswirtschaftlichen Bereich (Gewerbebetriebe) zu forcieren. Ziel ist es, dass die Betriebe und Institutionen mittels integrierter Managementsysteme (z.B. Umweltmanagementsysteme) eine Zertifizierung nach z.B. ISO 14001 oder eine Validierung nach EMAS erreichen.

52939 Fernwärmeförderung

Nachfolgeaktion der "Öko-Sonderaktion-Fernwärme" des Landes NÖ.

Konsortialförderung für gewerbliche Biomasse-FW-Anlagen; Förderung von Energiekonzepten.

Die Veranschlagung der Ausgaben erfolgt ab dem Umschichtungsbudget 2001 bei 52936.

Anteil des Landes an der Förderung (von Fernwärmestudien).

Bundes-Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl.Nr. 640/82

52940 Wasserversorge, Wasserwirtschaft

Die Mittel dienen zur Bedeckung der Kosten wasserwirtschaftlicher und hydrologischer Untersuchungen zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von Gemeinden, Landwirtschaft und Industrie; Schaffung von Grundlagen für wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete, für Sanierungsprogramme im Wassergüte- und Abwassersektor sowie für Grundwassersanierungsgebiete; flächendeckende Erhebung der Wassergüte des Grundwassers und der Oberflächengewässer (Wassergüteerhebungsverordnung etc.); Untersuchung wasser- und abfallwirtschaftlich relevanter Verfahren und Systeme unter Berücksichtigung standortspezifischer Gegebenheiten. Installation des NÖ Geo-Informationssystemes (NÖGIS) im Bereich Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft.

52941 Untersuchung und Behebung von Verunreinigungen

Uneinbringliche Kosten für Gutachten über Umweltbeeinflussungen sind der NÖ Umweltschutzanstalt vom Land zu refundieren. Untersuchungen und Maßnahmen im Rahmen des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung, Untersuchungen des Gewässerzustandes und von Wassergefährdung; Sicherheitsmaßnahmen sowie Behebung von Verunreinigungen. Behördliche Untersuchungen im Rahmen der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sowie der Abänderung von Bewilligungen. Bestellung von Sondersachverständigen sowie sonstige behördliche Tätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes.

Rückerstattung jener Kosten des Landes, welche im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Gewässeraufsichtstätigkeit zur Schadensfeststellung bzw. zur Verursacherzuweisung anfallen, wobei jedoch eine Verursacherzuweisung möglich sein muss.

52945 Gewässeraufsicht, Straf gelder (ZG)

Geldstrafen für Zwecke der Gewässeraufsicht.

Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr.215/1959 idgF (§ 137 Abs.8)

52990 Umweltschutz

Förderung von Umweltschutzprojekten vor allem im Bereich des Klimabündnisses, des nachhaltigen Wirtschaftens und der ökonomischen Gartengestaltung.

52991 Umwelt agenden

OZON-Agenden, Zusammenarbeit mit MOE-Staaten im Bereich Umweltschutz (inkl. spezielle INTERREG-Projekte), Entwicklungshilfe (auch gemeinsame Ländervertretung), Wasserdatenverbund

53000 Rettungshubschrauber

Subvention für den Hubschrauberrettungsdienst in Krems, Wr. Neustadt und Mistelbach.

53005 Ärztlicher Notfall und Betteninformationszentrale

Betrieb von ärztlichen Notfalleinrichtungen. Lohnkostenersatz für Betrieb der Betteninformationszentrale Mödling. Vertraglicher Betriebskostenanteil für den Verein für ärztlichen Notfallfunk, Kosten für den Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst.

53006 Notarzwagen, Betrieb

Beitrag des Landes gemäß Vertrag über einen Notarzwagendienst in Niederösterreich. Das darüber hinaus gehende Erfordernis wird aus NÖGUS-Strukturmitteln abgedeckt.

53007 Bergrettungsdienst

Landesbeitrag für den Bergrettungsdienst in Niederösterreich.

53008 Rettungshundebrigade

Landesbeitrag für die Rettungshundebrigade in Niederösterreich.

53009 Rettungsgesetz

Vorläufiger Landesbeitrag für den überörtlichen Rettungsdienst im Zusammenhang mit dem zurzeit in Novellierung befindlichen NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes.

NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430

56101 Krankenanstalten, Ausbau

Das Land hat die Träger öffentlicher Krankenanstalten bei Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten nach Maßgabe eines sachbezogenen Raumordnungsprogrammes durch Gewährung eines Beitrages bis zu 60 % (bei den Gemeindeverbänden Mistelbach und Lilienfeld 80 %) des Aufwandes zu unterstützen.

NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440 (§ 70 Abs.2)

56901 Krankenanstalten, Landesbeitrag

Ab 1.1.1997 wird ein neues Finanzierungssystem für die Krankenanstalten eingeführt. Die Leistung des Landes für 1997 ist der Betrag, den das Land zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten für das Jahr 1995 als Landesanteil zu leisten hat. Für die Folgejahre legt die Landesregierung durch Verordnung einen Faktor fest, um den der Landesbeitrag erhöht wird.

NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440 (§ 70 Abs.3)

Verordnung über die Erhöhung des Beitrages des Landes NÖ zur Finanzierung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, LGBl.

59000 Krankenanstaltenfinanzierung

Die Länder leisten zur Krankenanstaltenfinanzierung einen Beitrag in der Höhe von 0,949 % des Umsatzsteueraufkommens (nach Abzug in Höhe der Ausgaben des Bundes für die Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich), von dem auf das Land NÖ 14,451 % entfallen.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr.3/2001 idgF (§ 10 Abs.7 Z 5)

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996 (§§ 1 bis 3)

Der von den Ertragsanteilen des Landes einbehaltene Betrag wird vom Bund direkt an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) überwiesen.

Regierungsbeschluss vom 24.6.1997

Das Modell "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung" ist seit 1. Jänner 1997 die Grundlage für die Krankenanstaltenfinanzierung in Österreich. Die Durchführung der K. wurden Landesfonds mit weitreichender Gestaltungsfreiheit gegründet.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, BGBl. I Nr. 111/1997

Beitrag des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung

Der Bund gewährt den Ländern (Landesfonds) sogenannte "Zweckzuschüsse" für die Finanzierung von öffentlichen Krankenanstalten. Die "Zweckzuschüsse" für NÖ gehen direkt an den Landesfonds (NÖGUS) und werden im Voranschlag des Landes nicht erfasst.

Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr.1/1957 idgF (§ 57 Abs.1)

59010 Krankenanstaltenfinanzierung (ZG)

Beitrag der Gemeinden zur Krankenanstaltenfinanzierung in Höhe von 0,642 % des Umsatzsteueraufkommens. Der Beitrag wird aufgrund eines grundsätzlichen Beschlusses der Landesregierung vom Bund direkt an den NÖGUS überwiesen. Siehe Erläuterungen zu 59000 und 94330.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 idgF (§ 10 Abs. 4 und § 24 Abs.2)

61 Straßenbau

Anmerkung: Die Kostenrechnungssysteme der Straßenverwaltung erfordern eine Neuordnung der Budgetierung der Straßenerhaltung bei Bundes- und Landesstraßen ab 2001 und die Verrechnung als Bundesstraßen bei den ab 1. April 2002 an die Länder übertragenen Bundesstraßen (nunmehr Landesstraßen B).. Die Neuordnung berücksichtigt, dass nun die betriebliche Erhaltung für Autobahnen und Schnellstraßen aufgrund von Verträgen zwischen Land und ASFINAG erfolgt. Darin ist die Verrechnung der Ausgaben für das handwerkliche Personal sowie der Sachausgaben des Straßenerhaltungsdienstes geregelt.

Für die Leistungen des Landes überweist die ASFINAG monatlich Akonto-Zahlungen, die jährlich abgerechnet werden.

Werkvertrag zwischen ASFINAG und Land NÖ vom 9. September 1997

Übereinkommen zwischen Bund (Bundesstraßenverwaltung) und Land (in Kraft ab 1. Jänner 2000)

Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002

61002 Bundesstraßen, Bekleidung und Ausrüstung

Vorjahr(e): Kosten der Dienstbekleidung und Ausrüstung.

Regierungsbeschluss über die Dienstbekleidungsordnung

NÖ Landesbedienstetenschutzgesetz, LGBl.2015/1

Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 idgF (§ 98 Abs.2)

Einnahmen aus Kostenersätzen.

6103 Bundesstraßen-ASFINAG (ZG)

Der Bund hat seine Aufgaben im Autobahnbereich an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) übertragen.

Infrastrukturfinanzierungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/1997

Ausgaben für die betriebliche Erhaltung sowie für den Betrieb und die Erhaltung des Fahrzeug- und Geräteparkes.

Ausgaben für die Anlagen des betrieblichen Hochbaues.

Werkvertrag zwischen ASFINAG und Land vom 9.9.1997

61034 Projektierung, Bauleitung usw.; Bundesstraßen-ASFINAG (ZG)

Die VS 1/61034 ersetzt ab 2003 die bisherige VS 1/02413.

Der Bund hat seine Aufgaben im Autobahnbereich an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) übertragen.

Infrastrukturfinanzierungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/1997

61041 Landesstraßen-B, Bau (ZG)

Ausgaben für Um- und Ausbau (1/610413) sowie Instandsetzung (1/610419).

Der Bund hat seine Aufgaben im Landesstraßen-B-Bereich an die Länder übertragen.

Die Finanzierung erfolgt im Wege eines Kreditinstitutes (Forderungs Kauf). Die eingesetzte Jahresrate ist zur Bedeckung der Verlagsausgaben sowie der Tilgungsrate an die Bank vorgesehen.

Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002

61042 Landesstraßen-B, Betrieb (ZG)

Die Neuregelung für die betriebliche Erhaltung geht davon aus, dass auf Grund exakter Aufzeichnungen im Rahmen der bestehenden Kostenrechnungssysteme eine Zuordnung der tatsächlich für das Land und für Dritte erbrachten Leistungen bzw. deren Kosten erfolgt.

Gegenstand ist die Verrechnung der, im Rahmen des Straßenerhaltungsdienstes getätigten Ausgaben für die Leistungen an Bundes- und Landesstraßen sowie an - im Rahmen des Fruchtgenussrechtes - der ASFINAG übertragenen Straßen sowie an Anlagen Dritter. Verrechnet werden die Ausgaben für das handwerkliche Personal sowie die Sachausgaben des Straßenerhaltungsdienstes. Das System der Auftragsverwaltung wird durch diese Regelungen nicht berührt.

Ausgaben für das handwerkliche Personal sind jene wie sie in § 1 Abs.2 Ziff.1 FAG in der geltenden Fassung definiert sind. Zu den Sachausgaben der betrieblichen Erhaltung zählen:

- a) Ausgaben für die Betreuung der Straßennetze einschließlich der Nebenanlagen.
- b) Ausgaben für den Betrieb, die Instandhaltung und Instandsetzung aller den Zwecken der Straßenerhaltung dienenden maschinellen Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge.
- c) Ausgaben für den Betrieb und die Instandhaltung der betrieblichen Hochbauten, auch für betriebliche Hochbauten, die der ASFINAG im Rahmen des Fruchtgenussvertrages zur Benutzung überlassen wurden; für alle diese betrieblichen Hochbauten nur insoweit sie für die Unterbringung, Instandhaltung und Reparatur des unter (b) angeführten Inventars und für die Unterbringung des handwerklichen Personals erforderlich sind.
- d) Mietzinse angemieteter Baulichkeiten und Grundstücke Dritter soweit sie für die Unterbringung des unter (b) angeführten Inventars oder Lagerzwecken für Materialien der Straßenerhaltung dienen.
- e) Ausgaben für Energie sowie für öffentliche Abgaben, soweit sie für die unter (a) - (d) genannten Bereiche anfallen.

61043 Landesstraßen-B, Gebäude (ZG)

Ausgaben für hochbauliche Anlagen (wertvermehrend).

Siehe auch Erläuterungen zu 1/61041.

61044 Landesstraßen-B, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge (ZG)

Aufgliederung der Ausgaben im Voranschlag.

Siehe auch Erläuterungen zu 1/61041.

61045 Landesstraßen-B, Projektierung, Bauleitung usw. (ZG)

Die VS 1/61045 ersetzt ab April 2002 die bisherige VS 1/02411.

Siehe auch Erläuterungen zu 1/61041.

61049 Landesstraßen-B, Betrieb

Diverse Einnahmen im Landesstraßen-B-Bereich.

Aufgliederung der Einnahmen im Voranschlag.

611 Landesstraßen

Öffentliche Straßen sind alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen dienenden Flächen (Straßen, Plätze und Wege), die dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind. Als öffentliche Straßen gelten Privatstraßen dann, wenn ihnen bestimmte Merkmale der Öffentlichkeit zukommen. Der Landesregierung obliegt die Erhaltung und Verwaltung der Landesstraßen, der Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde.

NÖ Landesstraßengesetz, LGBl.8500

Verkehrsraumordnungsprogramm, LGBl.8000/26

61100 Landesstraßen, Betrieb

Ausgaben für die Betreuung von Landesstraßen durch Straßenmeistereien.

Einnahmen aus dem Verkauf von Werkstoffen, Altmaterial, Maschinen und maschinellen Anlagen, Anerkennungszinse für Sondernutzungen, Rückersatz, Schadenersätze, verschiedene Einnahmen.

61101 Landesstraßen, Vermessung

Ab 2003 bei 02050.

61105 Landesstraßen, Bergstraße auf die Hohe Wand

Vorjahr(e): Vergütungen für Bedienstete, die auf dieser Mautstraße eingesetzt werden.

Siehe Erläuterung zu 61600.

61110 Landesstraßen, Gebäude

Aufgliederung der laufenden Ausgaben und Einnahmen im Voranschlag.

61113 Landesstraßen, Gebäude, Investitionen

Die VS 1/61113 bzw. 2/61113 ersetzen ab 2003 die bisherigen VS 5/61110 bzw. 6/61110.

Aufgliederung der Ausgaben siehe Voranschlag.

Straßenmeisterei und Technische Dienste St.Pölten-West

Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1991. Die Gesamtbaukosten betragen Euro 17.078.116,03 (S 235.000.000). Der eingesetzte Betrag entspricht der anteiligen Leasingrate der Straßenverwaltung (siehe Erläuterung zu 02001).

Bei Sonderfinanzierungen ist die jährliche Rate (Leasingrate) veranschlagt.

Straßenmeisterei Herzogenburg, Neubau

Der Neubau umfasst Büro- und Sozialräume, Garagen und Werkstätten. Durch den Neubau können die Liegenschaften im Stadtgebiet von Herzogenburg, auf welchen die Straßenmeisterei Herzogenburg derzeit untergebracht ist, abverkauft werden. Die Gesamtkosten betragen Euro 2.979.586,20 (S 41.000.000,--).

61120 Landesstraßen, Dienstkraftwagen

Ab 2002 bei 61130 bzw. 61170.

61130 Landesstraßen, Erhaltung

Alle Straßen sind so herzustellen und zu erhalten, dass sie von allen Gattungen von Fahrzeugen und von Fußgängern bei Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften und unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse und allfällige Elementarereignisse ohne Gefahr benutzt werden können. Hierbei ist auch auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.
NÖ Landesstraßengesetz, LGBl.8500 (§ 13)

Der Bedarf für die Oberflächenherstellung, für Entwässerungsmaßnahmen und für Rissessanierungen ist im Erhaltungsprogramm ausgewiesen. Ferner sind Bodenmarkierungen zu erneuern und Verkehrszeichen auszutauschen. Weiters sind die Kosten für Verkehrsicherungsanlagen, die anteiligen Betriebs- und Reparaturkosten für das Funknetz (G-Verrechnung), die Prämie der Haftpflichtversicherung der NÖ Straßenverwaltung sowie Kostenanteile für Regulierungsmaßnahmen im Zuge von Wildbach- und Lawinenverbauung, sofern kein Straßenbaulos besteht, aus der Erhaltung zu tragen.

Die Erhaltungstätigkeit für Brücken im Landesstraßennetz Niederösterreichs umfasst alle erforderlichen Arbeiten, angefangen von werterhaltenden Maßnahmen bei neuen Brücken über die Behebung von Abnutzungs- und Zeitschäden, in erster Linie der Frostschäden, Erneuerung der Brückenabdichtung und der Lagerkörper, Sicherung der Benützbarkeit ältester Brücken bis zu deren Neubau.

61131 Landesstraßen, Erhaltung (ZG)

Bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung eingehobene Strafgelder sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Die Strafgelder sind für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden.

Straßenverkehrsordnung, BGBl.Nr. 159/1960 idgF (§ 100 Abs.7)

Siehe auch Erläuterung zu 64904.

61132 Landesstraßen

Zuschüsse für den Einbau von Lärmschutzfenstern aufgrund der Novelle zum NÖ Landesstraßengesetz. Vereinnahmung jener Förderungsbeträge für den passiven Lärmschutz, die infolge des Entfalles der rechtlichen Voraussetzung abzuschreiben sind.

61160 Landesstraßen, Instandsetzung

61161 Landesstraßen, Instandsetzung (ZG)

Jährliches Programm für jene Instandsetzungen, die im mittelfristigen Bauprogramm nicht vorhergesehen werden konnten und über den Rahmen von Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen. Bezüglich der gesetzlichen Grundlage wird auf die Erläuterung zu 61130 verwiesen.

Baulastzahlungen im Sinne der §§ 16 und 17 NÖ Landesstraßengesetz für die Wiederherstellung von Fahrbahnflächen in Ortsdurchfahrten nach Kanal- und Wasserleitungseinbauten.

61170 Landesstraßen; Maschinen, Geräte, Fahrzeuge

Austausch, Erhaltung und Ergänzung des Fahrzeug- und Maschinenbestandes.

61180 Landesstraßen, Projektierung (Land)

Ausgaben für Software, Druckwaren (Planpausen), Gutachten, Leistungen von Zivilingenieuren und Statikern sowie von Universitätsinstituten, techn. Schulen und Institutionen.

61190 Landesstraßen, Um- und Ausbau

Die VS 1/61190 ersetzt ab 2003 die bisherige VS 5/61190. Ab 2001 erfolgt die Finanzierung im Wege eines Kreditinstitutes (Forderungs Kauf). Die eingesetzte Jahresrate ist zur Bedeckung der Verlagsausgaben sowie der Tilgungsrate an die Bank vorgesehen.

61200 Gemeindewege und -brücken

Subventionen an Gemeinden.

61600 Bergstraße auf die Hohe Wand (ZG)

Aufgliederung der Ausgaben im Voranschlag.

Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl.8550

61610 Interessentenwege und -brücken

Subventionen an verschiedene Interessenten.

61900 Bundes- und Landesstraßen, Personal

61901 Landesstraßen, Landesstraßen-B und ASFINAG, Reisebeihilfen

Siehe Erläuterungen zu 61 und 61042.

Aufwand für das auf Autobahnen, Schnell-, Bundes- und Landesstraßen eingesetzte Personal.

Der Personalaufwand des Landes für Tätigkeiten auf Autobahnen und Schnellstraßen wird von der ASFINAG (laut Werkvertrag), sowie für Tätigkeiten auf Bundesstraßen vom Bund (laut Übereinkommen) refundiert. Die Refundierung des Sachaufwandes erfolgt bei 61042.

61905 Landesstraßen, Bergstraße auf die Hohe Wand

Vorjahr(e): Vergütungen für Bedienstete, die auf dieser Mautstraße eingesetzt werden.
Siehe Erläuterung zu 61600. Ab 2003 bei 61900.

62902 NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag

Der "NÖ Wasserwirtschaftsfonds" wurde zur Unterstützung bei der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen) errichtet; er besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Förderung besteht in der Gewährung von Beiträgen.

Zu den Aufgaben des Fonds gehören auch die Errichtung und Erweiterung von Feuerlöschanlagen von Gemeinden sowie die Förderung von Forschungsprojekten und generellen Studien.

Der Fonds finanziert sich durch Landesmittel und Bedarfszuweisungsmittel, Aufnahme von Darlehen, Tilgungsraten und Zinsen aus gewährten Darlehen, Veranlagungserträge und sonstige Einnahmen.

NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300

Regierungsbeschluss über die "Abänderung der Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" (die vom Kuratorium des Fonds am 14.12.1998 beschlossenen Abänderungen der Förderungsrichtlinien wurden mit 5.8.1999 in Kraft gesetzt)

Regierungsbeschluss über die "Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" (die vom Kuratorium des Fonds am 30.11.1993 beschlossenen Förderungsrichtlinien wurden mit 18.1.1994 in Kraft gesetzt)

Eine Änderung der "Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" ist in Vorbereitung.

63100 Konkurrenzgewässer, Betrieb

Bezugserstattungen für Landesbedienstete, die bei Konkurrenzbauten eingesetzt sind.

63103 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (DHK) erfasst die Donau-Hochwasserschutzanlagen vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal.

Mitgliedsbeitrag des Landes an die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

Einnahmen ergeben sich aus der Verwertung der im Miteigentum der Konkurrenzteilnehmer (Bund, Niederösterreich und Wien) stehenden, aus dem Donauregulierungsfonds herrührenden und der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz zur Verwaltung und Nutznießung überlassenen Grundflächen. Hievon werden 70 % der Einnahmen zur Verfügung gestellt, der darüber hinausgehende Betrag kommt den Miteigentümern nach ihren Eigentumsanteilen zu.

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl.Nr. 372/1927 idgF

Zweite Vereinbarung zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien gemäß § 4 Bundes-Verfassungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/1954 (Gebietsänderungsgesetz), der Kurienbeschluss vom 20. März 1954 und der jährliche DHK-Haushaltsplan.

63104 Hochwasserschutz Donau

Beitrag des Landes NÖ zur Errichtung und Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen an Donau, March und Thaya gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985. Der Mindestbeitrag des Landes beträgt bei Neubauten 30 %, bei Instandhaltungen 1/3 der Baukosten.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985 idgF (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1)

63105 Wasserverbände

Mitgliedsbeiträge des Landes Niederösterreich sowie Subventionszahlungen an Wasserverbände. Das Land ist bei 15 Wasserverbänden (Hochwasserschutzverbänden) aufgrund der wasserrechtlich genehmigten Satzungen Mitglied. Aufgabe dieser Verbände ist im allgemeinen die ordnungsgemäße Instandhaltung der Fließgewässer ihres Betreuungsbereiches.

63106 Hochwasser- und Uferschutz, Renaturierung

Die bereitgestellten Landesmittel werden für Hochwasserschutzmaßnahmen, Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und Revitalisierungen, aber auch Gefahrenzonenplanungen an Interessentengewässern eingesetzt.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985 idgF (§§ 1,2,5, 6, 26, 28 und 30)

Rückflüsse aus den Baufonds.

63108 Konkurrenzgewässer; Schutzwasserbau (ZG)

Ausgaben für schutzwasserbauliche Maßnahmen, die durch zweckgebundene Einnahmen von Wasserverbänden und Gemeinden abgedeckt werden.

63200 Wasserwehre und Schleusen, Konkurrenzen

Beiträge zu Neubauten oder Instandsetzungen von Stauanlagen.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985 idgF (§§ 5, 6 und 26 Abs.6)

63300 Wildbachverbauung, Konkurrenzen

Beiträge zu Wildbach- und Lawinenverbauungen.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl.Nr.148/1985 idgF (§§ 9, 28 und 30)

Anmerkung: Der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst wird unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

63500 Flussbauhof Plostdorf (ZG)

Aufgliederung im Voranschlag.

63900 Gewässeraufsicht, Betrieb

Die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen umfasst die Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und Auflagen, die Gewässerzustandsaufsicht, die Gewässergüteaufsicht sowie den Schutz des Grundwassers.

Wasserrechtsgesetz, BGBl.Nr. 215/1959 idgF

Wartung des Funkwarnsystems Frain-Hardegg bzw. sonstiger Sachaufwand für die Ausstattung der Bauführer und Bediensteten des Flusswärterdienstes.

63910 Hydrologische Untersuchungen

Grundlegende Untersuchungen über Detailfragen des Wasserkreislaufes (Niederschlag, Grundwasser, Oberflächengewässer), welche als Grundlage für weitere wasserbauliche Maßnahmen bzw. wasserwirtschaftliche Planungen dienen.

63930 Hydrologische Beobachtungen

Betrieb und Erhaltung des hydrographischen Beobachtungsnetzes mit über 1.200 Messstationen.

Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979 idgF

Bundesanteil als Beobachtervergütung.

Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

64900 Straßenverkehrssicherheit (ZG)

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds ist ein Verwaltungsfonds des Bundes. Seine Einnahmen stammen aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und Erträgen aus Veranlagungen. Seine Aufgabe besteht vor allem in der Förderung der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr insbesondere durch Verkehrserziehung.

Das Land erhält vom Fonds einen Zuschuss für Maßnahmen der Verkehrssicherheit.

Einnahmen siehe 94520

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF (§ 131a Abs.4 lit. a bis c)

64902 Tiertransportgesetz - Straße (ZG)

Der Transport von Tieren auf der Straße ist schonend und rücksichtsvoll durchzuführen. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe geahndet wird. Eingehobene Strafgeelder fließen dem Land zu, in dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Sie sind für die Überwachung der Tiertransporte sowie für Ausbildung und Schulung zu verwenden.

Tiertransportgesetz-Straße, BGBl. Nr. 411/1994 (§ 17)

64904 Straßenverkehr - technische Sperren (ZG)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an ein abgestelltes Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Eingehobene Strafgeelder fließen dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Behörde zu tragen hat; er hat sie für Anschaffung, Wartung und Einsatz der technischen Sperren zu verwenden.

Straßenverkehrsordnung, BGBl.Nr. 159/1960 idgF (§ 100 Abs.3a)

66000 Rollfähren, Bau und Instandsetzung

Förderung der Instandhaltung und des Betriebes von Rollfähren an der Donau.

69001 Verkehrsverbände

Beiträge zur Abdeckung der Durchtarifierungsverluste und Organisationskosten der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH und dem Verkehrsverbund NÖ.

Bei den V. ergibt sich durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten für die an den V. beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter "Durchtarifierungsverlust", der von den beteiligten Gebietskörperschaften abgegolten wird.

Beiträge zur Abdeckung der Durchtarifierungsverluste und Organisationskosten von VOR und regionale Verkehrsverbände (VVNB).

69004 EU,EFRE-Technische Infrastruktur-Planungen (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

69005 Nahverkehr

69006 Nahverkehr (ZG)

Die Einnahmen aus der für den öffentlichen Personennahverkehr zweckgebundenen Finanzzuweisung des Bundes werden für Ausgaben zum Betrieb der Regionalbahnen und des Nahverkehrs auf den Hauptbahnen in NÖ sowie der Wieselbuslinien und für den Ausbau der Schnellbahnlinie S 2 verwendet.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 idgF (§ 20 Abs.4)

Zusätzlich zu den FAG-Mitteln 2003 ist die Umsetzung von 16,8 Millionen Euro aus Vorjahresmitteln geplant. Damit sollen insgesamt 36,8 Millionen Euro wirksam werden.

Im Jahr 1993 wurde die NÖ Verkehrsorganisationsgesellschaft (NÖVOG) mit den Aufgaben Planung, Vorbereitung und Betrieb von öffentlichen Verkehrslinien in NÖ gegründet.

Das Land NÖ hat mit der ÖBB 1996 Verkehrsdienstverträge abgeschlossen, gemäß der zur Sicherung des Angebotes im Nah- und Regionalverkehr finanzielle Beiträge an die ÖBB geleistet werden.

Weitere Verkehrsdienstverträge mit alternativen Bahnbetreibern sind in Vorbereitung.

Vertrag über die Verkehrsdienste auf Hauptbahnen und Regionalbahn-Verkehrsdienstvertrag vom 20.6.1996

Das Land NÖ hat mit dem Bund die Erhaltung der Infrastruktur des Schienennetzes und den Ausbau der Schnellbahnlinie S2 (Wien-Mistelbach-Laa/Thaya) vereinbart.

Vereinbarung betreffend Bereitstellung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 26.6.1996

Das Park-and-ride-System soll zur Attraktivierung des Nahverkehrs um 19.000 bis 24.000 Pkw-Stellplätze und ebenso viele Zweirad-Abstellplätze innerhalb von 10 Jahren erweitert werden. Eine Hälfte der Gesamtkosten von etwa 145,35 Mio Euro übernimmt der Bund, die andere wird vom Land und den betroffenen Gemeinden aufgebracht.

Übereinkommen mit dem Bund zur gemeinsamen Errichtung von Park-and-ride-Anlagen vom 7.12.1994

Beiträge des Landes für den Ausbau des Park-and-ride-Systems gemäß Landesverkehrskonzept.

Planungskosten im Zusammenhang mit dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Niederösterreich sowie für Planung im Bereich des Individualverkehrs und im Rahmen der Besorgung der Aufgaben für Gesamtverkehrsangelegenheiten.

Das NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm soll die Verbesserung des Öffentlichen Verkehrs in den Gemeinden unterstützen.

69007 Badner Bahn

Beiträge des Landes für die Modernisierung und Attraktivierung der Badner Bahn.

Beschlüsse über Investitionsprogramm vom 27.5.1997 und 17.11.1998

69008 Lärmschutz

Beiträge des Landes zur Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bahnstrecken in Niederösterreich.

Vertrag mit dem Bund vom 16. September 1999

71010 Forststraßenbau

Der forstwirtschaftliche Straßenbau und die Erhaltung der Forststraßen stellen für einen Großteil der kleinbäuerlichen Betriebe Niederösterreichs eine äußerst wichtige bis lebensnotwendige Besitzfestigung dar.

71025 Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung

Mittel für die Erhaltung des "Ländlichen Wegenetzes". In Niederösterreich ist bisher ein ländliches Wegenetz im Ausmaß von rd. 19.200 km errichtet worden. Diese Anlagen bedürfen ständiger Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen. Ihre Finanzierung erfolgt durch die hier veranschlagten Budgetmittel des Landes, ein weiterer Zuschuss wird aus den "Bedarfszuweisungen" (94000) zur Verfügung gestellt. Die weitere Finanzierung erfolgt durch die Gemeinden und Interessenten im Sinne der jeweils vorliegenden Verpflichtungen.

71100 Landeskultureller Wasserbau

Bundesbeiträge für Ent- und Bewässerung, für Vorflutmaßnahmen (Regulierung kleiner Gewässer, abflussverzögernde Maßnahmen, Hangwasserableitungen, Erosionsverminderung bzw. -verhinderung) sowie sonstige kulturtechnische Maßnahmen werden gewährt, sofern sich das Land an der Aufbringung der Mittel im entsprechenden Maße beteiligt. Ersatz von Projektierungskosten für Konkurrenzbauten.

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl.Nr. 148/1985 idgF (§§ 6, 8, 10, 27 und 28)

71200 Forstwirtschaft

71201 Aufforstung (ZG)

71202 Forstwirtschaft, Waldjugendspiele (ZG)

Ausgaben für die Aufforstung von Borkenkäferschadensflächen, Grenzertragsböden, Bestandsumwandlungen und Forstmeliorationen, Hochlagenaufforstungen, Regionalprogramm zur Sanierung der Kieferschutzwälder, Erholungswaldprojekte, forstliche Aufklärung, Forstschädlingsbekämpfung, Eichenentmistungsaktion, Durchführung von Waldjugendspielen.

Einnahmen aus Spenden.

71210 Forstliche Geräte, Einsatz (ZG)

Für Aufforstung und Forstpflagemassnahmen werden gegen Kostenersatz bäuerlichen Waldbesitzern entsprechende Maschinen und Geräte zur Verfügung gestellt.

71220 Bodenschutz

Die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden soll insbesondere durch Schutz vor Schadstoffeinträgen sowie Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung erhalten und verbessert werden.

NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl.6160

71221 Bodenzustandsinventur

Wiederholung der NÖ Bodenzustandsinventur unter Einbeziehung externer Sachverständiger bzw. Einrichtung von Bodendauerbeobachtungsflächen. Projekt Antibiotika in Wirtschaftsdünger von Schweinen und Geflügel sowie in landwirtschaftlichen Böden.

NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl.6160 (§ 4)

71222 Pflanzenschutz

Regelmäßige Untersuchungen sowohl von Konsum-, als auch von Saatkartoffeln bei Vermehrungsbetrieben auf das Vorliegen von bakterieller Ringfäule und bakterieller Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel; Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand. Untersuchungskosten: IF-Test und Pathogenitätstest, ohne Kosten der Probenziehung, Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand.

NÖ Pflanzenschutzverordnung LGBl.6130

71290 Agrar. Operationen, landschaftsgestaltende Maßnahmen (ZG)

Grünpflanzungen und nachfolgende Pflege bis zur Bestandsicherung im Rahmen von Grundstückszusammenlegungen. Einnahmen aus Rückzahlungen von Förderungsbeträgen.

71291 Agrar. Operationen, gemeinsame Anlagen

Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sind die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens zu verbessern oder neu zu gestalten. Im Zusammenlegungsgebiet werden neben bodenverbessernden, gelände- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen (wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Aufforstungen) die gemeinsamen Anlagen (wie Wege, Brücken, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen) errichtet oder verändert, um eine zweckmäßige Erschließung und Bewirtschaftung zu erreichen.

Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl.6650

Bauwirksame Mittel für den Ausbau der gemeinsamen Anlagen nach Grundstückszusammenlegungen bzw. Flurbereinigungen. Neben dem Ausbau von Wegen, Brücken und Gräben werden auch Feuchtbiopte (Retentionsbecken) zur Regelung des Wasserhaushaltes angelegt.

71293 Agrar. Operationen, landschaftsgestaltende Maßnahmen

Siehe Erläuterungen zu 71290.

71294 Alpverbesserungen

Förderung der Alpverbesserung durch die Errichtung oder Instandsetzung von Halterhäusern und Almställen, die Herstellung von Wasserversorgungsanlagen, Düngerstätten, Güllegruben und Erschließungswegen.

71490 Landwirtschaftlicher Förderungsfonds

Beitrag an den landwirtschaftlichen Förderungsfonds; so z.B. zur Abstattung aufgenommener Darlehen für den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen; zur Ausfinanzierung der Jungübernehmerförderung und der AIK-Zuschussaktion und zur Förderung des landwirtschaftlichen Wegebauwes sowie zur Durchführung weiterer l.d.w. Förderungen.

NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl.6645

NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl.6100.

71900 Landes-Bauhof Absdorf (ZG)

Da der Bauhof des Landes Niederösterreich aufgelöst wird, werden keine Maschinen und Geräte mehr angekauft. Die laufende Übernahme von Mitarbeitern des Landes-Bauhofes Absdorf in den NÖ Landesdienst führt zu einer entsprechenden Verminderung des Personalaufwandes. Diese Umstrukturierungsmaßnahmen machen eine den derzeitigen Gegebenheiten angepasste Budgetierung notwendig.

Die Einnahmen entsprechen dem noch zu erwartenden Umfang des Bauhofbetriebes.

74 Land- und Forstwirtschaft, sonstige Förderung

Das Land als Träger von Privatrechten ist verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern. Bei der Bereitstellung der Landesmittel wird auf den Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in NÖ Bedacht genommen.

NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl.6100 (§§ 1 und 7)

74000 Landes-Landwirtschaftskammer

Zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, zur Beratung der Land- und Forstwirte und zur Durchführung der Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, sind die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die Bezirksbauernkammern berufen; sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Die Kosten der Landwirtschaftskammern werden außer durch Kammerumlagen und -beiträge sowie Einnahmen aus eigenen Einrichtungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen durch Beiträge Dritter gedeckt. Mit seinem Beitrag fördert das Land die durch die Kammer zu besorgenden Aufgaben auf den Gebieten der Berufsvertretung und der Förderung; die Höhe des Landesbeitrages wird dem Bedarf entsprechend festgesetzt.

NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000 (§ 28 Abs.1 Z 4 und § 31)

74001 Landarbeiterkammer

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ (NÖ Landarbeiterkammer) ist zur Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Kammerzugehörigen berufen. Die Kammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Die mit den Aufgaben der Kammer verbundenen Kosten werden durch Kammerbeiträge, durch alljährlich zu leistende Beiträge des Landes und durch sonstige Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

74002 Landes-Landwirtschaftskammer, Parteien

Wahlwerbenden Parteien, die bei der letzten Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer wenigstens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land jährlich ein Beitrag.

NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000 (§ 26).

74003 Landarbeiterkammer, Parteien

Die Mitglieder der Vollversammlung der Kammer werden von den Kammerzugehörigen gewählt. Den wahlwerbenden Parteien gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land jährlich ein Beitrag.

NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000 (§ 24 Abs. 4)

74004 Landarbeiterkammer, Ausbildung und Prämierung

Aus- und Weiterbildungskurse für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Förderung und Unterstützung von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen, Miete und laufender Betrieb der Bildungsstätte Drosendorf.

NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000 (§ 3 Abs.1 Z 7)

Aufgrund von Förderungsrichtlinien des Bundes erhalten land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer nach 25, 35 oder 45 Berufsjahren eine Treueprämie unter der Voraussetzung, dass das Land zusätzliche Mittel für diese Maßnahme aufbringt. Für den Angestelltenbereich sowie für die 10jährigen Betriebsjubiläen sind ausschließlich Landes- und Kammermittel vorgesehen.

74100 Stipendien

Der überwiegende Teil der Schüler der landwirtschaftlichen Berufsschulen ist in Internaten untergebracht. Nach den geltenden Bestimmungen können die Schüler weder Heim- noch Schulbeihilfen erhalten, somit ergibt sich die Notwendigkeit, Beihilfen aus Landesmitteln zu gewähren.

74102 Forstwirtschaftliche Beratung, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

74300 Weinabsatz

Werbemaßnahmen; Zinsenzuschüsse zu Darlehen für Frostschäden (1985,1987 und 1989) und qualitätsfördernde Maßnahmen, Mittel für die Weingarten-Stilllegungsprämie zur Entlastung des Weinmarktes, Beitrag zur Finanzierung der Weinmarketingsservicegesellschaft, Mitgliedsbeitrag für die europäische Konferenz der Weinbauregionen.

74700 Jagd und Fischerei

Mit dem Jagdrecht ist die Berechtigung und Verpflichtung verbunden, das Wild unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu hegen, damit ein artenreicher und gesunder Wildstand sich entwickeln kann und erhalten bleibt. Die Jagdausübung und die Wildhege haben insbesondere so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet wird.

Die Inhaber der in NÖ gültigen Jagdkarten werden in dem NÖ Landesjagdverband zusammengeschlossen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Seine Aufgabe ist die Förderung der Jagd und Jagdwirtschaft, die Sicherung einer gesunden Umwelt als Lebensraum der freilebenden Tierwelt, sowie die Hebung und Erhaltung eines der land- und forstwirtschaftlichen Bodenkultur angemessenen, artenreichen und gesunden Wildstandes. Ferner obliegt ihm die Durchführung weiterer übertragener Aufgaben wie die Einhebung und Abfuhr der Jagdkartenabgabe (siehe 92237).

NÖ Jagdgesetz, LGBl.6500

Der Förderungsbetrag für den Landesjagdverband wird für allgemeine Wildforschung, Wildseuchenbekämpfung, Versuchsreihen zur Verhinderung von Wildschäden, Seminare für Jagdausübungsberechtigte, Entenbrutkorbaktion, Wildrettergeräteaktionen etc. verwendet.

Projekt Braunbär/Prävention: In Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Oberösterreich gibt es ein Braunbärvorkommen von ca. 20 bis 25 Stück. Allfällige Braunbärschäden werden über die Haftpflichtversicherungen der Landesjagdverbände abgedeckt. Zur Schadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Braunbärbeobachtung stehen Bärenanwälte sowie eine Eingreiftruppe zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt durch die Bundesländer sowie durch Bund und WWF. Einnahmen aus der Verpachtung von Fischereirechten bzw. von Rechtsanteilen.

Projekt Fischotter: Arbeitsgruppe Fischotter; Ziel: Reduktion von Fischotter Schäden vor allem an Teichwirtschaften aber auch an Fließgewässern durch Lebendfang mit begleitendem Fischottermonitoring und Kormoranmonitoring.

Einnahmen aus dem Verkauf von Fischereirevieren und -rechten.

74702 Fischereiwesen (ZG)

Vorjahr(e): Inhaber von Fischerkarten sind - bevor sie fischen - verpflichtet, die Fischerkartenabgabe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten; die Abgabe wird an das Land abgeführt. 30 % des gesamten Landesertrages werden von der Landesregierung für die Förderung der Fischerei verwendet. Siehe 92235 bzw. 92236 (ab 2003).

NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550 (§ 16 Abs.4)

74703 Verpachtung von Fischereirechten, Abgaben

Abgaben auf Grund der Verpachtung von Fischereirechten.

74704 Fischereirevierversände (ZG)

Vorjahr(e): Die fünf Fischereivereine sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; sie wahren die Interessen der Fischerei(ausübungs)berechtigten und des Fischereiwesens und besorgen gemeinsame Geschäfte der Fischereireviere und wirtschaftliche Maßnahmen. Jeder Fischereiverein erhält 2 % des gesamten Landesertrages der Fischerkartenabgabe, um das Fischereiwesen unmittelbar zu fördern. Siehe 92235 bzw. 92236 (ab 2003).

74820 Elementarschäden und Notstände (ZG)

Unterstützungen in Form von Darlehen und Beihilfen für unverschuldet in Not geratene bäuerliche Betriebe. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt aus Rückzahlungen von Darlehen.

74821 Absiedlung Strengberg, Wallsee, Ardagger und Stephanshart

Durch die Absiedlung entfallen künftige Hochwasserschäden und Ansprüche auf Mittel aus dem Katastrophenfonds.

74903 Sektorpläne, Erzeugergemeinschaften

Vorjahr(e): Mit dieser Maßnahme werden Investitionen der Verarbeitungsindustrie zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen sowie Erzeugerorganisationen (einheitliches Angebot, Stärkung der Marktposition) gefördert. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt durch die EU und aus nationalen Mitteln im Verhältnis 60:40 (Bund:Land).

Regierungsbeschluss vom 17.2.1998 - Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft (Investitionsrichtlinie)

Regierungsbeschluss vom 17.2.1998 - Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand in der Landwirtschaft (Dienstleistungsrichtlinie)

74905 Ziel 5b (EAGFL-Anteil)

Vorjahr(e): Ziel 5b betrifft die Entwicklung und strukturelle Anpassung des ländlichen Raumes und ist eines der Ziele der Strukturpolitik der EU. Die nach diesem Ziel abgegrenzten Regionen sind generell ländliche Gebiete mit einem niedrigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand, gemessen am BIP/Kopf. Für diese Gebiete wurden Entwicklungsprogramme erstellt, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden und an deren Finanzierung eine Beteiligung des Strukturfonds der EU (EAGFL) gegeben ist. Die nationalen Mittel werden im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Land aufgebracht.

74906 Gemeinschaftsinitiativen

Vorjahr(e): Die Gemeinschaftsinitiativen stellen eine Form der EU-Strukturpolitik dar. Für den Agrarbereich bedeutsam sind die Gemeinschaftsinitiativen Leader II (Aktionen zur ländlichen Entwicklung) und Interreg II (grenzüberschreitende Kooperation) an denen sich auch der EAGFL beteiligt.

74907 Aujeszky-Untersuchung

Dieser Betrag wird für die Durchführung des Aujeszky-Untersuchungsprogrammes verwendet.

74911 Maßnahmen der ländlichen Entwicklung

Dieser Ansatz umfasst das neue Umweltprogramm, die Direktzahlung für Bergbauern und benachteiligte Gebiete, die Investitionsförderung inkl. Niederlassung, die Berufsbildung, die Verarbeitung und Vermarktung, die Forstwirtschaft sowie den Artikel 33.

Umweltprogramm

Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums sieht Kapitel VI Agrarumweltmaßnahmen vor. Damit wird die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 bestehende Beihilfenregelung fortgesetzt werden. Diese Beihilfenregelung wurde in Österreich durch das ÖPUL 2000 umgesetzt. Durch die Maßnahmen sollen Landwirte ermutigt werden, Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die der zunehmenden Notwendigkeit des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, den Böden und der genetischen Vielfalt sowie des Erhalts der Landschaft des ländlichen Lebensraumes gerecht werden.

Direktzahlungen Bergbauern und benacht. Gebieten

Diese Maßnahme wird für Betriebe im benachteiligten Gebiet und im sog. "Wahrungsgebiet" gewährt. Sie dient zum Ausgleich der ständigen natürlichen Benachteiligung. Die Finanzierung erfolgt durch die EU, der nationale Anteil wird im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Land geteilt.

Investitionsförderung

Das österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums sieht auch Förderungsmaßnahmen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und für die Niederlassung von Junglandwirten vor. Die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen sollen zur Modernisierung und größerer Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe beitragen. Besondere Fördermaßnahmen für Junglandwirte sollen nicht nur deren Niederlassung erleichtern, sondern ihnen nach der Niederlassung auch die Verbesserung der Betriebsstruktur ermöglichen.

Berufsbildung

Die Entwicklung und Spezialisierung der Landwirtschaft erfordert einen angemessenen allgemeinen und ökonomischen Ausbildungsstand der Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind, insbesondere in Bezug auf neue Entwicklungen bei der Betriebsführung, der Produktion oder der Vermarktung. Besondere Anstrengungen sind auch erforderlich, um die Landwirte in umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren auszubilden und sie darüber zu informieren.

Im Rahmen des österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sind damit die näheren Rahmenbedingungen für Bildungsmaßnahmen festgelegt. Die Finanzierung erfolgt durch die EU, den Bund und das Land.

Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung

Die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse soll durch Investitionsbeihilfen gefördert werden. Es soll gewährleistet sein, dass die Investitionen wirtschaftlich sind und die Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen der durchgeführten Maßnahmen teilhaben. Diese Maßnahme im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums stellt damit eine Fortführung der bisherigen Sektorplanförderung dar.

Forstwirtschaft

Die Forstwirtschaft stellt einen integralen Bestandteil der Entwicklung des ländlichen Raums dar. Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen wurden daher in die Förderregelung für die Entwicklung des ländlichen Raums einbezogen. Die Maßnahmen beziehen sich auf Aktionen zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in ländlichen Gebieten, zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse, zur Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Erhaltung der ökologischen Stabilität von Wäldern.

Artikel 33

Unter Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates sind die Maßnahmen der Anpassung und Entwicklung vor ländlichen Gebieten enthalten. Das Verzeichnis der Maßnahmen wurde auf der Grundlage der bisherigen Erfahrung im Bereich Ziel 5b (EAGFL) festgelegt. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, den ländlichen Raum zu stärken. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums und wird von der EU, dem Bund und Land bereitgestellt.

74912 Nationale und sonstige Maßnahmen

Dieser Ansatz umfasst die EU-kofinanzierten Maßnahmen außerhalb der ländlichen Entwicklung (Bund, Land und EU-Gemeinschaftsinitiativen, Fischereistrukturfonds, Bienen), die national kofinanzierten Maßnahmen (Bund und Land - nationale Maßnahmen, Mutterkuh und Kalbinnen) als auch die reinen Landesaktionen.

Gemeinschaftsinitiativen

Die Gemeinschaftsinitiativen stellen eine Form der EU-Strukturpolitik dar. Für den Agrarbereich bedeutsam ist die Gemeinschaftsinitiative Leader (Aktionen zur ländlichen Entwicklung), an der sich auch der EAGFL beteiligt.

Nationale Maßnahmen

Unter diesem Titel sind Maßnahmen zusammengefasst, die von der EU nicht kofinanzierungsfähig sind, aber im sog. "Parteienübereinkommen" anlässlich des EU-Beitrittes zur Entlastung der Landwirte vereinbart wurden. Im einzelnen sind diese im jeweiligen Maßnahmenteil der Investitionsrichtlinie (z.B. baulich, technische Investitionen, Schweine-Geflügel-Sonderinvestitionsprogramm, Innovationen, Verkehrserschließung, Energie aus Biomasse etc.), der Dienstleistungsrichtlinie (Beratungswesen, Biolandbau, Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung, Vermarktung etc.), sowie der Sonderrichtlinie für Weinabsatz- und Strukturförderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft enthalten. Weiters werden aus diesem Titel für die NÖ Landwirtschaft wichtige nicht kofinanzierungsfähige Maßnahmen gefördert.

Mutterkuh- und Kalbinnenprämie

Unter dieser Maßnahme ist die zusätzlich zur Mutterkuhprämie der EU aufgrund der Mutterkuhzusatzprämien-Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft festgelegte Förderung zu verstehen. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt aus Nationalen Mitteln im Verhältnis 60:40 (Bund : Land). Aufgrund der Einigung der Landwirtschaftsminister über das Landwirtschaftspaket der Agenda 2000 sind im Rahmen der nationalen Mutterkuhprämien auch Kalbinnen förderbar.

Hebung der Milchqualität

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und hygienischen Wertigkeit von Milch und Milchprodukten.

74913 Mykoplasmenimpfungen

Vorjahr(e): Durch die Impfung wird eine Verringerung des Gesamtantibiotikaeinsatzes und ein einheitlicher Qualitätsstandard für die Produzenten und Konsumenten erreicht.

74914 Zuckerfabrik Hohenau (Agrana)

Förderungsprojekt mit dem Bund zur Anpassung der Kartoffelstärkefabrik zur Erreichung der EU-Erzeugungsquote von 49.100 Tonnen, Bau eines Kartoffelstärkesilos und Anpassung des Kartoffelübernahmesystems. Insgesamt soll damit die Wettbewerbsfähigkeit des Werkes verbessert und die langfristige Wirtschaftlichkeit des Betriebes in der EU gesichert werden.

Regierungsbeschluss vom 27.6.1995

74915 Veterinärangelegenheiten

Instandhaltung und Ersatz von Desinfektionsgeräten, Schutzanzügen und Tierseuchenzugfahrzeugen; Schulung der Desinfektionstruppe, Wutabschussprämien, Immunisierung. Förderung der Bekämpfung nicht anzeigepflichtiger, ansteckender Tierkrankheiten, der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, Bekämpfung der Rinder- und Ziegentuberkulose, Milchhygieneverordnung Anhang A.

Bei Auftreten von Tierseuchen (Schweinepest, Aujeszkysche Krankheit usw.) sind die Desinfektionskosten vom Bund zu refundieren.

NÖ Schweinepestverordnung, LGBl.6400/23

Verordnung über die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen, LGBl.6410/8

Verordnung über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, LGBl.6420/1

74925 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (ZG)

Die Kosten der in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführenden Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Auslandsfleischuntersuchung und der sich aus dem Bundesgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen (wie bakteriologische, chemische, physikalische, serologische und sonstige Untersuchungen) sowie die Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane - abgesehen vom Personal- und Amtssachaufwand der Gemeinden - sind vom Land zu tragen.

Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr.118/1994 idGF (§ 47 Abs.3)

74926 Qualitätsverbesserung Rinder

Qualitätsverbessernde Maßnahmen im Zuchtbereich (Zuchtprogramme, Eigenleistungsprüfung, Teststiertöchter), Kontrollbereich (Umstellung auf bessere Kontrollsysteme), Veterinärbereich (Impfprogramme, Tiergesundheit, Vorsorge für die Tierseuchenfreiheitsdokumentation), sowie einschlägige, praxisorientierte Forschungsvorhaben.

Diese Maßnahmen gewinnen im Zuge der Diskussion einer ökologischen Produktion von gesunden Lebensmitteln zunehmend an Bedeutung und stellen einen wesentlichen Beitrag zur Existenzsicherung tierhaltender Betriebe in ihrer wirtschaftlich schwierigen Situation dar.

74928 Futtermittelprüfung

Kontrolle der Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere.

Futtermittelgesetz, BGBl.Nr.139/1999 (§ 16 Abs. 5)

74930 Dorfhelferinnen

Zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen ist ein Betriebshilfedienst (Betriebshelfer- und Dorfhelferinnendienst) aufrecht zu erhalten und auszubauen. Er soll bei Ausfall des Betriebsführers oder eines familienangehörigen Mitarbeiters den ungestörten Arbeitsablauf in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewährleisten.

NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl.6100 (§ 12)

Personalausgaben, Aufwand für Haftpflichtversicherung, Reisekosten, Dienstbekleidung und Gehaltsvorschüsse. Einnahmen für den Einsatz der Dorfhelferinnen aus Beiträgen der Betriebe sowie der Sozialversicherung.

74933 Länderbeitrag für den technischen Prüfdienst

Am 23. und 24.10.2001 wurde bei der Landeshauptmänner-Konferenz die Übernahme der technischen Prüfdienste der Länder durch die AMA, sowie die Kostenbeteiligung der Länder im Verhältnis 60:40 beschlossen. Der zu finanzierende Länderanteil beträgt Euro 4.360.370,-. In der Agrarreferentenkonferenz vom 15.3.2002 wurde nunmehr einvernehmlich ein Aufteilungsschlüssel festgelegt. Der Anteil Niederösterreichs beträgt Euro 1.294.200,-.

74940 Hagelversicherung

Mit diesem Landesbeitrag wird die Verbilligung der Hagelversicherungsprämie für Ildw. Kulturen und der Frostversicherungsprämien für Weinkulturen und versicherbare Ackerkulturen der einzelnen Landwirte in Niederösterreich bezahlt.

Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl.Nr.64/1955 in der Fassung BGBl.Nr.130/1997

74943 Ziel 5b (EAGFL-Anteil), Bund (ZG)

74944 Ziel 5b (EAGFL-Anteil), EU (ZG)

Vorjahr(e): EAGFL - (Europäischer Ausbildungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) - Kofinanzierungsanteil des Bundes bzw. der EU zur Förderung des Ziel 5b-Programmes und der Gemeinschaftsinitiativprogramme Leader II und Interreg II.

74945 LEADER+, EU-Mittel (ZG)

EU-Mittel (EAGFL Ausrichtung), die von der EU über das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserkraft zur Verfügung gestellt werden und für konkrete Projekte an die Förderungswerber ausbezahlt werden. Die Beteiligung der EU ist mit 50% der Kosten vorgesehen.

LEADER+ ist die neue Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums. Es handelt sich dabei um eine Fortsetzung und Weiterentwicklung von LEADER II. Sie ist eine Ergänzung zu den Zielgebietsprogrammen und soll auch als Experimentierstätte dienen, wobei die gewonnenen Erfahrungen in die Strukturfondsprogramme einfließen können.

Wichtigste Wesensmerkmale sind eine integrierte Strategie aus der jeweiligen Region mit innovativem Ansatz sowie die Einbindung der örtlichen Bevölkerung.

LEADER+ Programm Österreich

74946 LEADER+, EU-Mittel (Zinsen) (ZG)

Rückverrechnung der Ausgaben und Zinserträge mit der EU für das Projekt LEADER+.

74961 Lw. Koordinationsstelle (LAKO)

Erstellung von Lehrbehelfen für die Diversifikation im Rahmen der Projektwochen, Anpassung der Schulen und Lehrer an die neuen Technologien (Telekommunikation, Internet, ECDL-Schwerpunkt ...), Integration der Verordnung "Ländlicher Raum" ins Unterrichts- und Beratungsgeschehen, Entwicklung neuer Beratungsoffensiven für eine erfolgreiche Betriebsorientierung unter Bedingungen der Verordnung "Ländlicher Raum", Einbindung der integrierten ländlichen Entwicklung ins agrarische Beratungs- und Unterrichtsgeschehen, Aktivitäten zur Vorbereitung auf die EU-Erweiterung (verstärkte Anbahnung von Schulpartnerschaften, länderübergreifende Projekte und Initiativen für Bildungsprojekte), verstärkte Ausrichtung auf integrierte, ökologische Produktionsweisen und Qualitätssicherung.

74965 Tierbeschaffungsfonds (ZG)

Aufgliederung im Voranschlag.

75950 Geschäftsstelle für Energiewirtschaft

Energiebericht, Energiebilanzen, NÖ Energiekonzept-Umsetzung, Fachtagungen, Ausstattung, Weiterbildung der Energiebeauftragten bei den Gebietsbauämtern und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie; Förderung von Beratungsprojekten; Forschungsprojekt "Windparks im Praxistest".

75960 NÖ Fonds für Öko- und Kleinwasserkraftanlagen (ZG)

Zur Förderung von Öko- und Kleinwasserkraftanlagen mit Standort in NÖ ist ein Verwaltungsfonds eingerichtet. Die Mittel des Fonds werden aus Einnahmen der Ausgleichsabgabe, aus bestimmten Strafbeträgen, aus Zinsen der Fondsmittel und durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Ausgleichsabgaben fallen an, wenn

- Verteilernetzbetreiber bis 30. September jeden Jahres (Nachholfrist vier Wochen) nicht die jeweiligen Mindestanforderungen an Ökoenergie nachweisen können und

- Stromhändler mit Sitz im Inland und Endverbraucher, die von Stromhändlern beliefert werden, die nicht nachweispflichtig sind, erstmalig bis 30. September 2002, dann halbjährlich, nicht den Nachweis erbringen, dass für 8% ihrer Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher Kleinwasserkraftzertifikate aus inländischen, benannten Kleinwasserkraftanlagen vorliegen.

NÖ Elektrizitätswesengesetz, LGBl. 7800-0 (§ 53 Abs. 1)

77 Fremdenverkehr, Förderung

Tourismus ist die gesamte, vorwiegend der Erholung, der Besichtigung, dem Sport, der Volkstumpflege, der Gesundheit, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Gästen in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr. Der Tourismus in NÖ soll unter Berücksichtigung der touristischen Eignungen, der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Voraussetzungen gefördert und weiterentwickelt werden.

NÖ Tourismusgesetz, LGBl. 7400

77108 Verein "Österreich-Werbung"

In der Generalversammlung der Österreich-Werbung am 11.12.2000 wurde der Austritt der Bundesländer aus dem Verein Österreich-Werbung beschlossen. Gleichzeitig wurde mit der Österreich-Werbung vereinbart, dass alle Bundesländer als Kunden Kooperationsangebote, abgestimmt auf deren spezifische Marketingbedürfnisse erhalten. Diese Kooperationsangebote richten sich sowohl an die Tourismusregionen als auch an die Niederösterreich-Werbung. Der frühere fixe Mitgliedsbeitrag wird nunmehr durch eine leistungsorientierte Verrechnung von Marketingaktivitäten ersetzt. Der Vorteil gegenüber der früheren Beitragszahlung als Mitglied liegt darin, dass nur mehr für konkrete, effektive Leistungen für Niederösterreich bezahlt wird - die Systemerhaltung dagegen von Seiten des Bundes und der Bundeswirtschaftskammer finanziert wird.

77110 Donauländen, Instandhaltung

Die Generalsanierung der im Jahr 1999 erworbenen Schiffsanlegestellen wurde nach den vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschrieben und die Arbeiten in Auftrag gegeben. Die tatsächlichen Sanierungsaufwendungen inkl. Kosten für Planung sowie Sanierungsüberwachung liegen bei Euro 1.562.465,94 (S 21,5 Mio).

77113 EU,EFRE-Fremdenverkehrsförderung (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

77116 NÖ Werbung, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

77117 Donauländen (ZG)

Erwerb und Betrieb der Schiffsanlegestellen.

77118 Tourismuswerbung

Für die Beteiligung des Landes an der "Mostviertel Tourismus GmbH", an der "Destination Waldviertel GmbH" sowie an der "Weinviertel Tourismus GmbH" werden Gesellschafterbeiträge geleistet. Zusätzlich werden aus diesem Ansatz sämtliche Förderungen von Ortsprojekten (für Gemeinden) und Werbeleistungen von Tourismusverbänden getragen.

77119 NÖ-Werbung

Das Tourismusmarketing des Landes besorgt seit 1.1.1995 die Niederösterreich Werbung GesmbH.

Landesregierungsbeschluss vom 12.9.1994.

77140 Fremdenverkehrsförderungsfonds, Beitrag

Zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung des Fremdenverkehrs im Land NÖ dienen, wurde der NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Die Aufgabe des Fonds liegt in der Gewährung von Darlehen, Beiträgen, Zinszuschüssen oder Übernahme des Zinsendienstes für Fremdenverkehrsbetriebe in NÖ oder für Vereine und NÖ Gemeinden, die Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs in NÖ setzen. Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt grundsätzlich das Land; Verwaltungskostenbeiträge können verrechnet werden.

Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ

Fremdenverkehrsförderungsfonds, LGBl. 7300

77143 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung (Tourismus)

77144 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung (Tourismus)(ZG)

Haftungsinanspruchnahme im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells.

77145 Tourismusgesetz, Regionaltaxe (ZG)

Die Erträge aus der Regionaltaxe werden für Tourismusmaßnahmen eingesetzt.

NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400

Siehe Erläuterung zu 92260.

78 Handel, Gewerbe und Industrie; Förderung

Anmerkung: Das Land unterstützt im Rahmen der Wirtschaftsförderung jene Unternehmen vorrangig, die Produkte erzeugen, die nach Gebrauch im Verhältnis zu gleichartigen Produkten geringere Abfälle hervorbringen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung zugeführt werden können. Bei der Förderung von Betriebsanlagen werden vorrangig Projekte mit Produktionsverfahren mit Abfallvermeidung und -verwertung nach dem Stand der Technik unterstützt.

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.8240

Ausgaben für Technologie siehe auch bei 78220 "Technologieförderung, Kompetenzzentren" und 78221 "Geschäftsstelle für Technologie".

78100 WIFI, Ausbau

Beitrag des Landes an die Wirtschaftskammer NÖ für die Errichtung von Zweigstellen des Wirtschaftsförderungsinstituts.

78200 Gewerbliche Wirtschaft

Durch die fehlenden Personalkapazitäten müssen Begleit-, Evaluierungs- und Kontrollmaßnahmen an außenstehende Institutionen vergeben werden. Neben den Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit werden wirtschaftspolitische Studien, sowie Projekte von Vereinen, Gemeinden und Messegesellschaften gefördert.

78206 Wirtschaftsförderungs- u. Strukturverbesserungsfonds, Beitrag

Zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Land NÖ dienen, wurde der NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Im Rahmen des Fonds sind die Verrechnungseinheiten Förderungsfonds (Gewährung von Darlehen oder Beiträgen oder Übernahme des Zinsendienstes bei Betrieben der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme des Fremdenverkehrs) und Haftungsfonds (Übernahme von Rückbürgschaften für Haftungen der NÖ KreditbürgschaftsgesmbH und von Bürgschaften für über die NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft abgewickelte Beteiligungen) eingerichtet.

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt grundsätzlich das Land; Verwaltungskostenbeiträge können verrechnet werden.

Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ

Fremdenverkehrsförderungsfonds, LGBl.7300

Der Beitrag an den Fonds dient zur Abstattung der aufgenommenen Darlehen einschließlich Zinsen, der Finanzierung von Zinszuschüssen und nicht rückzahlbaren Investitions- und Arbeitsplatzzuschüssen.

Vom Fonds werden derzeit folgende Förderungsaktionen abgewickelt:

1. Innovation Technologie, Forschung und Entwicklung
 2. Markterschließung
 3. Kooperation
 4. Neugründung, Betriebsansiedlung, Strukturverbesserung
 5. Nahversorgung
 6. Haftungen bzw. Rückhaftungen gegenüber der NÖ Kreditbürgschaftsges. bzw. der NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft.
- Im Rahmen dieser Einteilung werden unter Zugrundelegung von Förderungsrichtlinien eigenständige Landesaktionen, aber auch gemeinsame Aktionen mit Bundesförderungseinrichtungen sowie EU- kofinanzierten Förderungsaktionen abgewickelt.
-

78210 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung

78211 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung (ZG)

Haftungsinanspruchnahme im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells.

78220 Technologieförderung, Kompetenzzentren

Seitens des Bundes werden Kompetenzzentren durch das BM für Wissenschaft und Verkehr im Rahmen des K plus Programmes, wo eine zwingende Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes vorgesehen ist, gestützt. Diese Zentren sind laut Richtlinien zwar mit Beteiligung von Firmen, jedoch eher wissenschaftlich orientiert. Seitens des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten werden Kompetenzzentren im Rahmen des K ind und K net Programmes, ebenfalls mit Länderbeteiligung gefördert, die von der Wirtschaft dominiert und daher als wirtschaftsnah und umsetzungsorientiert einzustufen sind.

78221 Geschäftsstelle für Technologie

Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Erarbeitung technologiepolitischer Strategien, die Umsetzung des technologiepolitischen Konzeptes, die Entwicklung und der Aufbau von Kompetenzzentren, die Unterstützung von Technologieentwicklungen von wissenschaftlichen Einrichtungen in wirtschaftsrelevanten Bereichen, der Auf- und Ausbau von technologiepolitisch und wirtschaftspolitisch relevanten Forschungseinrichtungen, die Zusammenarbeit mit dem Technologiebeauftragten des Landes sowie mit diesen Aufgaben verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

78222 Geschäftsstelle für Technologie, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

78258 Industrie, Landeshaftung

78259 Industrie, Landeshaftung (ZG)

Vorsorge für die Inanspruchnahme des Landes als Bürge und Zahler in Haftungsfällen und die damit zusammenhängenden Kosten.

78267 ECO PLUS, Beteilig. an Liegenschaftsverwertungsgesellschaft

Die ECO-Plus ist mit einem Gesellschaftsanteil von 10% am Stammkapital der Liegenschaftsverwertungsgesellschaft für die nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften der Glanzstoff AG beteiligt. Das Land übernimmt die Zinsen für ein von der ECO-Plus aufgenommenes Darlehen in der Höhe von bis zu Euro 2.761.567,70 (S 38.000.000,--) über die gesamte Laufzeit. Ferner übernimmt das Land die Haftung für den Fall, dass bei der Verwertung der Liegenschaften nicht das gesamte Darlehen abgedeckt wird.

Landesregierungsbeschluss vom 10.5.1994

Siehe auch Erläuterung zu 78909.

78268 ECO PLUS, Förderfinanzierung Fa. Baxter

Die Firma Baxter ist Hersteller und Anbieter von Medikamenten und medizinischen Produkten mit Hauptsitz in Deerfield, Illinois, USA. In 250 Produktions- und Vertriebsstätten, die sich auf über 100 Länder erstrecken, werden derzeit 45.000 Mitarbeiter beschäftigt

In Österreich ist Baxter vor allem bekannt als Hersteller des Impfstoffes zum Schutz vor einer durch Zecken übertragenen Hirnhautentzündung (FSME).

Die Firma Baxter Vaccine AG, die am Standort Krems die Investitionen durchführen wird, ist eine 100 %ige Tochter der Baxter AG, Wien. Die Firma Baxter (vormals Immuno AG) hat bereits einen Standort in NÖ in Orth/Donau. Der Betriebsgegenstand der Antragstellerin ist die Entwicklung und Herstellung von Impfstoffen im Rahmen von Auftragsforschung und Auftragsfertigung für Baxter Healthcare S.A. Schweiz.

Am Standort Krems wird eine Produktionsanlage zur Herstellung einer Ganzvirusvakzine gegen Influenza nach dem neuesten Stand der Technik, sowohl was die Sicherheit der Umwelt und des Personals, als auch die Sicherheit des Arzneimittels betrifft, errichtet. Der gesamte Herstellungsprozess wird in einem geschlossenen System ausgeführt Die jährliche Produktionskapazität soll bei ca. 28 Millionen Dosen Impfstoff-Bulkware liegen.

Die Anlage wird so ausgelegt sein, dass es möglich ist, auch andere biotechnische Produkte herzustellen. Neben der Produktionsanlage sind eine Reihe von Infrastrukturen nötig, die so ausgelegt werden, dass zukünftige Erweiterungen der Produktionskapazitäten möglich sind. Die maximal mögliche Erweiterung der Produktionskapazität umfasst zwei weitere Produktionsgebäude von der Größe des geplanten.

Die Gesamtprojektkosten betragen ca. 205,7 Mio Euro. Es werden durch diese Investition 300 hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen.

Das Projekt soll im 2. Halbjahr 2005 fertiggestellt werden.

78270 Gründungs- und Innovationsgesellschaft

Ein Schwerpunkt der Wirtschaftsförderung ist die Einrichtung von Regionalen Innovations Zentren (RIZ). Junge Unternehmer können die Leistungen des RIZ wie Büro und Sekretariat in Anspruch nehmen. Nach spätestens 5 Jahren sind sie in der Regel wirtschaftlich unabhängig und verlassen das Gründerzentrum. Mit Hilfe der RIZ-Idee wurden von 1988 bis 1998 mehr als 50 Unternehmen gegründet.

Zur Verstärkung der Gründerinitiative des Landes ist vorgesehen, in allen Vierteln des Landes ein RIZ, Regionales Innovationszentrum, wie es bereits seit 12 Jahren in Wiener Neustadt existiert, zu errichten. Zu diesem Zweck wird eine Holding errichtet, die das Know how der Tochtergesellschaften an den Standorten im Industrie-, Wald-, Wein- und Mostviertel und eventuell Sankt Pölten zur Verfügung stellt. An dieser Gesellschaft ist das Land mit 55 % und die ECO Plus mit 45 % beteiligt.

Diese Gesellschaften sollen auch als Innovations- und Technologietransferstellen eingerichtet werden, wobei auf eine Aufgabenabgrenzung mit den bestehenden Technologie- und Innovationsbüros der Wirtschaftskammer NÖ Bedacht zu nehmen ist.

78280 EU,EFRE-Wirtschaftsförderung (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

78291 Forschung (Rohstoffe, Energie, Umwelt)

Gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. März 1978 sowie dem Beschluss der Landeshauptmänner-Konferenz am 4. Oktober 2001 hat sich das Land NÖ bereit erklärt, gemeinsam mit dem Bund im Rahmen der Bund/Bundesländerkooperation Forschungsvorhaben in folgenden Fachbereichen zu finanzieren bzw. zu fördern:

- Umwelt und Energie
- Ernährung und Gesundheit
- Neue Produkte und Verfahren
- Mobilität, Verkehr und Tourismus
- Gesellschaftlicher Wandel

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Koordinierungskomitee der Bund-Bundesländer-Kooperation.

Als Starthilfe für die Forschungsaktivitäten des Interuniversitären Forschungsinstitutes für Agrarbiotechnologie (IFA) in Tulln sind in den ersten fünf Jahren ab Inbetriebnahme (April 1994) insgesamt Euro 3.633.642,-- und in den nachfolgenden fünf Jahren insgesamt weitere Euro 1.816.821,-- (valorisiert) vorgesehen. Der Anteil für 2003 beträgt Euro 218.018,50.

78800 Notstandsmaßnahmen; Handel, Gewerbe, Industrie

Notstandsbeihilfen und -darlehen für Betriebe, die durch Elementarereignisse oder sonstige Schicksalsschläge in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zur Erhaltung und Festigung der Existenz .
Rückflüsse aus Notstandsdarlehen.

78900 Kammer für Arbeiter und Angestellte

Beitrag für Ausbildungsförderung, Jugendschutz, Lehrlingsbetreuung sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Arbeiterkammer.

78909 Glanzstoff AG, Liegenschaftsverwertung

Die NÖPLAN, NÖ Landeshauptstadt-Planungsgesellschaft, ist an der Gesellschaft beteiligt, die die nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften der Glanzstoff AG verwertet, und erhält vom Land die Zinsen für ein in diesem Zusammenhang aufgenommenes Darlehen von ursprünglich Euro 2.761.567,70.

84000 Grundbesitz

Kosten für Instandhaltung von landeseigenem Grund und Boden sowie Ausgaben an öffentlichen Abgaben.
Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Grundstücke.

84001 Grundbesitz, Nebenkosten

Vermessungs- und Aufschließungskosten unbebauter Grundstücke.

84002 Grundbesitz; Investitionen

Einnahmen aus dem Abverkauf von landeseigenen Grundstücken.

84011 Landeshauptstadt, Investitionen (ZG)

Landeshauptstadt ist die Stadt St. Pölten. Sie ist Sitz des Landtages und der Landesregierung. Als Tag der Errichtung gilt der 21. Mai 1997.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.5)

NÖ Landeshauptstadt-Errichtungsgesetz, LGBl.0007

Das Regierungsviertel in St. Pölten mit Neuem Landhaus und Kulturbezirk wird durch das "NÖ Sonderfinanzierungsmodell - Projekt Landhaus und Nebeneinrichtungen" über die gesamte Vertragslaufzeit aus dem "Hauptstadtfonds" ohne Belastung des Landesbudgets finanziert. Dieser "Hauptstadtfonds" wird gemäß den Landtagsbeschlüssen vom 2. Juli 1992 und 16. Dezember 1993 mit den Verkaufserlösen der Wiener Amtshäuser Operngasse, Teinfaltstraße, Bankgasse und Muthgasse , den Verkaufserlösen der Landesgrundstücke laut Liste zum Landtagsbeschluss vom 16. Dezember 1993 sowie dem Erlös aus der 2. Tranche der EVN-Teilprivatisierung samt anfallenden Zinsen dotiert. Zudem sollen dem "Hauptstadtfonds" Verkaufs- bzw. Mieterlöse der Häuser Wien, Herrengasse, und St. Pölten zugeführt werden.

Landtagsbeschluss vom 2.7.1992 (Grundsatzübereinkommen); 16.12.1993 (Kulturbezirk); 30.5.1996 (Bericht über die Finanzierung mit dem Hauptstadt-Finanzierungsplan); 19.6.1997 und 18.11.1999 (Museum)

Regierungsbeschlüsse vom 30.3.1993 (Grundsatzübereinkommen zum Sonderfinanzierungsmodell); 16.12.1997 (Ergänzungsvertrag mit Erweiterung auf Kulturbezirk und Museum); 6.7.1999 (Ersatzmaßnahmen St. Pölten); 5.10.1999, 9.11.1999 und 26.9.2000 (Verwertung der Bürohäuser Wien, Herrengasse 9, 11 und 13); 11.12.2001 (Ergänzung des Grundsatzübereinkommens)

Unabhängige begleitende Kontrolle für den kaufmännischen und technischen Bereich.

Regierungsbeschlüsse vom 18.12.1992 (Genehmigung der begleitenden Kontrollen) und 16.12.1997 (Erweiterung auf Museum)

84600 Hausbesitz

84601 Hausbesitz (ZG)

Instandhaltung und Betrieb von landeseigenen Gebäuden, die großteils nicht Amtszwecken dienen.
Einnahmen aus der Vermietung landeseigener Gebäude.

Kleinprojekte:

Sanierung der Heizung und Anschluss an die Fernwärmeversorgung im Schloss Rosenau (Hackschnitzelheizung), 1/3 Anteil des Landes NÖ.

84610 Liegenschaften (Bezirkshauptmannschaften), Verwertung

Das Land verkauft Liegenschaften an bis zu 13 Standorten samt den sich darauf befindlichen Amtsgebäuden der Bezirkshauptmannschaften und anderen Objekten in Amstetten, Hollabrunn, Korneuburg, Krems, Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Scheibbs, Schwechat, Tulln, Waidhofen/Thaya, Zwettl und St. Pölten an die NÖ Landes-Immobilien-gesellschaft m.b.H. (LIG) um den Kaufpreis von insgesamt 57.026.373 Euro.

Die Anmietung der Liegenschaften von der NÖ Landes-Immobilien-gesellschaft durch das Land erfolgt um den Mietzins von 3.278.125 Euro jährlich.

Regierungsbeschluss vom 18. Dezember 2001

84619 Liegenschaften, Verwertung

Die NÖ Landes-Immobilien-gesellschaften erhalten außer dem Stammkapital auch nachrangiges Kapital von bis zu 10 % der jeweiligen Bilanzsumme.

Regierungsbeschluss vom 11. Dezember 2001 über das Grundsatzübereinkommen Landesimmobilien-gesellschaft mbH

84900 Wiener Neustädter Kanal

84901 Wiener Neustädter Kanal (ZG)

Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der 36 km langen Kanalanlage. Der Kanal dient der Wassernutzung durch Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Liegenschaften sowie zur Wasserentnahme für industrielle Zwecke. Einnahmen durch Beiträge der Gemeinden und Anrainer, aus Wassermieten, Grasnutzung, Wasserentnahme für industrielle Zwecke, Be- und Entwässerung für landwirtschaftliche Zwecke und Verkäufe und Zinsenerträge.

85810 Fondskrankenanstalten des Landes; Investitionen

Landes-Krankenanstalten, Bauprojekte

Die nachstehend angeführten Projekte bei 85811, 85812, 85813 und 85815 sind unter 85810 zusammengefasst. Die Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes ergeben sich im Zusammenhang mit nicht abziehbaren Vorsteuerbeträgen, die als Ausgaben veranschlagt sind. Durch Überweisungen des NÖGUS und durch Schuldauflagen für Investitionen werden weitere Einnahmen erzielt. Bei Sonderfinanzierungen sind die Ausgaben für die jährlichen Raten (Leasingraten) veranschlagt.

Landes-Krankenanstalt Mödling: Alte OP-Anlage, Umbau

Nach der Fertigstellung des OP-Traktes und der Eingangszone wurde die bisherige alte OP-Zone saniert bzw. einer anderen Verwendung zugeführt. Dabei waren zusätzliche Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Altbaues durchzuführen. Dafür betragen die geschätzten Kosten Euro 10.272.305,11 (S 141.350.000,-; Preisbasis 1. Jänner 1994).

Krankenpflegeakademie

Die Akademie für die Höhere Fortbildung in der Krankenpflege verbleibt bei gleichzeitigem Ausbau am A.ö. NÖ Landeskrankenhaus in Verbindung mit dem Gebäude der Krankenpflegeschule. Die Kosten für diesen Umbau betragen Euro 1.744.148,02 (S 24.000.000,-; Preisbasis 1. Jänner 1994).

Gesetz über eine NÖ Landesakademie, LGBl.5100 (§ 12 Überleitung der Krankenpflegeakademie in die NÖ LAK)

Neubau des OP-Traktes

Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1988. Die Gesamtkosten betragen Euro 22.583.155,89 (S 310.751.000,-; Preisbasis 1. Jänner 1993).

Unfallerversorgung

Mit der Sanierung der Unfallerversorgung wurde 1997 begonnen. Die Gesamtkosten dafür betragen Euro 2.180.185,03 (S 30.000.000,-; Preisbasis 1. Jänner 1996).

Donauklinikum Tulln:

Neubau

Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1984. Die Gesamtkosten betragen Euro 41.718.567,18 (S 547.060.000,-; Preisbasis 1.1.1988).

Sanierung der Krankenpflegeschule

Vorjahr(e): In der Krankenpflegeschule werden aus Sicherheitsgründen und Umweltüberlegungen hinsichtlich des Energieverbrauches Sanierungsarbeiten durchgeführt. Die Gesamtkosten betragen Euro 523.244,41 (S 7.200.000,-). Die erste Rate wird 2001, die zweite Rate in Höhe von Euro 261.600,- (S 3.599.694,48) 2002 bereitgestellt.

Landes-Krankenanstalt Grimmenstein

Der NÖ Landtag hat am 17. Oktober 1991 den Grundsatzbeschluss über den Neubau der Landes-Krankenanstalt Grimmenstein gefasst: Zur Erneuerung des überalterten Baubestandes wird das NÖ Landes-Krankenhaus mit 165 Betten und das NÖ Landes-Pflegeheim mit 34 Betten in einem Gebäude neu errichtet. Das Krankenhaus wird drei Krankenstationen für Lungenerkrankungen und je eine Krankenstation für Orthopädie und für Neurologie umfassen. Die notwendigen medizinischen Diagnose-, Behandlungs- und Pflegeeinrichtungen sowie die wirtschaftlichen und technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden neu geschaffen und adaptiert.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. September 1992 die Durchführung und Finanzierung des Neubaus der öffentlichen NÖ Landes-Krankenanstalt und Heilstätte Grimmenstein und NÖ Landes-Pflegeheim Hohegg mit einem projektierten Gesamtvolumen von Euro 41.786.879,65 (S 575.000.000,-; Preisbasis 1. 1. 1991) genehmigt.

Die Gesamtkosten betragen Euro 50.287.130,37 (S 691.966.000,-; Preisbasis 1. Jänner 1997).

Unter der Zielsetzung einer raschen Projektrealisierung sowie aus Kostengründen wurde zwischen dem Land NÖ und der NÖ Hypo Leasinggesellschaft mbH eine Sonderfinanzierung vereinbart.

Landes-Nervenklinik Mauer/Amstetten (Akutbereich):

Neubau der Anstaltsküche

Der Neubau der Anstaltsküche mit Bäckerei wurde von der Landesregierung vom 25. April 1989 beschlossen. Die Gesamtkosten betragen Euro 11.766.022,54 (S 161.904.000,-; Preisbasis 1. Sept. 1993). Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform.

85890 Landes-Pensionisten- und Pflegeheime; Investitionen

Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Bauprojekte

Bei den Bauvorhaben der vom NÖ Landtag beschlossenen Ausbauprogramme wird hinsichtlich der Finanzierung in einer Sonderform (Leasingfinanzierung) auf die einleitende Erläuterung zu den Sonderfinanzierungen verwiesen.

Ausbau- und Investitionsprogramm (1992)

Landtagsbeschluss vom 2.4.1992 (Euro 150.360.093,89; 2.069 MioS) und vom 20.10.1994 (Erhöhung auf Euro 203.483.935,67; 2.800 MioS ohne USt, Preisbasis Jänner 1994)

Ausbau- und Investitionsprogramm 1998-2002

Das Ausbauprogramm mit einem Rahmen von Euro 94.474.684,42 (1,3 MrdS) wird durch jährliche Landesmittel von Euro 6.177.190,90 (85 MioS), den laufenden Investitionszuschlag und Mittel der Investitionsrücklage finanziert. Dazu kommen Projekte aus Strukturmitteln.

Landtagsbeschluss vom 3.7.1997 (Euro 94.874.385,01; 1.305,5 MioS)

Ausbau- und Investitionsprogramm 2002-2006

Landtagsbeschluss vom 28.2.2002 (Euro 116.276.534,67; 1.600 MioS)

Umstrukturierung der Landes-Nervenlinik Mauer

Die LNK Mauer wird ab 1999 in einen Akutteil und einen Pflegebereich mit 160 Pflegebetten und 15 "Krisenbetten" für geistig und psychisch behinderte Menschen umstrukturiert. In einem ersten Schritt wird Pavillon 2 in eine moderne Pflegeeinrichtung umgebaut. Bei Gesamtinvestitionskosten von Euro 5.858.157,16 (S 80.610.000) (Preisbasis Juni 1998) abzüglich einer Sofortkaution von Euro 2.673.996,93 (S 36.795.000) (davon Euro 2.180.185,03 (S 30.000.000) vom NÖGUS in Umsetzung des NÖ Psychiatrieplans, der Rest aus der Investitionsrücklage der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime) ist für den Restbetrag von Euro 3.184.160,23 (S 43.815.000) bei einer Sonderfinanzierung mit Gesamtkosten von Euro 5.053.087,51 (S 69.532.000) zu rechnen (ohne die durch die Beihilfe des Bundes abgeholte Umsatzsteuer).

Leistungsanteil der Gemeinden

Der Leistungsanteil der Gemeinden (Beitrag) für jene Kosten der Sozialhilfe, so wie sie vor 2003 im außerordentlichen Teil des Landeshaushaltes enthalten sind, beträgt 25 %. Ausgenommen sind die Kosten, die durch sonstige, für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuflüsse gedeckt sind.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 50 Abs.5 Z 2)

Der Beitrag der Gemeinden richtet sich daher nur nach dem Nettoaufwand, der 2003 mit 8.357.375,93 Euro (115 MioS) vorgesehen ist. Der darüber hinausgehende größere Teil des Finanzierungsbedarfs wird aus der Investitionsrücklage und Strukturmitteln bedeckt, die nicht abziehbare Vorsteuer aus der Beihilfe des Bundes.

In die Betriebskosten und damit in die Verpflegskosten der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sind auch Investitionskosten einzurechnen. Es wird daher ein Investitionsbeitrag pro Verpflegstag den Verpflegskosten zugeschlagen. Aus diesem Investitionsbeitrag werden Neu-, Zu- und Umbauten, Generalsanierungen und größere Instandsetzungen finanziert. Der Beitrag wird nicht einem einzelnen Heim zugerechnet, sondern zur Finanzierung größerer Investitionen bereitgestellt. Wenn der Investitionsbeitrag des laufenden Jahres nicht ausreicht, kann auf eine in den Vorjahren aus nicht verbrauchten Mitteln gebildete Rücklage zurückgegriffen werden.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

85910 Fondskrankenanstalten des Landes

Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die für Untersuchung der Gesundheit, operative Eingriffe, Behandlung von Krankheiten, Entbindung und medizinische Fortpflanzungshilfe oder zur ständigen ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.

NÖ Fondskrankenanstalten sind Krankenanstalten, deren Träger Mittel aufgrund der Vereinbarung über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 in Anspruch nehmen und vom Aufgabenbereich des "NÖ Gesundheits- und Sozial-Fonds" (NÖGUS) umfasst sind. Der NÖGUS ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, sein Zweck ist die aufeinander abgestimmte Steuerung des Gesundheitswesens und des damit unmittelbar zusammenhängenden Sozialwesens in NÖ. Sein Aufgabenbereich erstreckt sich für den Bereich Gesundheit auf die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und öffentlichen Sonderkrankenanstalten (mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie) sowie auf übergreifende Bereiche mit den extramuralen Einrichtungen. Die Mittel des Fonds bestehen für den Bereich Gesundheit aus Beiträgen des Bundes, der Länder und der Gemeinden aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften, weiteren Mitteln des Landes NÖ, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und der Träger der Sozialhilfe für den Akutbereich, Mitteln des NÖ Krankenanstaltensprengels und der Rechtsträger der Krankenanstalten sowie aus Vermögenserträgen und sonstigen Mitteln.

Der Voranschlag der Krankenanstalten hat in seinem allgemeinen Teil sämtliche Aufwendungen, die für den laufenden Betrieb und die Erhaltung erforderlich sind, den Erträgen aus dem laufenden Betrieb gegenüberzustellen. Aufwendungen und Erträge aus Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung sowie Abschreibungen vom Wert der Liegenschaft dürfen in den allgemeinen Teil nicht aufgenommen werden. Der Voranschlag ist nach den Richtlinien des NÖGUS zu erstellen; die Beträge sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnungsabschlusses des Vorjahres, der Voranschlagsbeträge des laufenden Jahres und der Budgetvorgaben des NÖGUS zu erstellen. Wenn der tatsächliche Finanzbedarf den vom NÖGUS maximal anerkannten Finanzbedarf übersteigt, ist der Differenzbetrag vom Rechtsträger der Fondskrankenanstalt zu tragen. Alle Leistungen für Patienten in der allgemeinen Gebührenklasse mit pauschaler Abgeltung sind durch vom NÖGUS geleistete Gebührenersätze (LKF-Gebührenersatz) auf Grundlage der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) abgegolten. Die Höhe der LKF-Gebührenersätze richtet sich nach der Dotation des NÖGUS im LKF-Kern- und Steuerungsbereich und nach der Summe der abgerechneten LDF-Punkte .

Zwischen den Fondskrankenanstalten mit Unterdeckung und jenen mit Überdeckung erfolgt über den NÖGUS ein Mittelausgleich. Die Grenze für den Ausgleich 1997 beträgt 92 % und für 1998 80 %. Die Höhe des Mittelausgleiches ab dem Jahr 1999 ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl.9440

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl.9450

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, LGBl.0813

Um eine spürbare Entlastung der öffentlichen Schuldenstände und des Maastricht-Defizits zu erzielen, werden marktnahe Tätigkeiten (durch die Reform der Krankenanstalten 1997 wurden alle öffentlichen Krankenanstalten zu Marktproduzenten gemäß ESVG 1995), die in der Vergangenheit als Verwaltungszweig organisiert waren, in die Form eines bruttoverrechnenden Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit übergeführt. Diese Überführung ist durch die Erfüllung von drei Kriterien möglich:

- Ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50 Prozent wird erzielt;
- eine vollständige Rechnungsführung ist gegeben;
- weitgehende wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit wird eingeräumt.

Durch eine solche Überführung kann die Gebarung dieser marktbestimmter Betriebe aus dem öffentlichen Sektor herausgenommen und dem Marktsektor zugeordnet werden.

Die Krankenanstalten sind hier einschließlich des Trägeranteils des Landes zusammengefasst.

Die Ausgaben für den Betrieb der Landes-Krankenanstalten werden durch eigene Einnahmen, Ausgleichszahlungen Dritter und durch Schuld aufnehmen finanziert.

Die Festsetzung von Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Landes-Krankenanstalten erfolgt entsprechend dem Gutachten des NÖGUS.

Die nachstehend angeführten Projekte bei 85911, 85912, 85913 und 85915 sind unter 85910 zusammengefasst.

Die Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes ergeben sich im Zusammenhang mit nicht abziehbaren Vorsteuerbeträgen, die als Ausgaben veranschlagt sind. Durch Überweisungen des NÖGUS und durch Schuld aufnehmen für Investitionen werden weitere Einnahmen erzielt. Bei Sonderfinanzierungen sind die Ausgaben für die jährlichen Raten (Leasingraten) veranschlagt.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfegesetz, BGBl.Nr.746/1996

85990 Landes-Pensionisten- und Pflegeheime

Die Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sind Einrichtungen der Sozialhilfe, die das Land NÖ als Träger von Privatrechten betreibt. Sie dienen zur entgeltlichen Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter Menschen, die einen eigenen Haushalt auch mit Unterstützung nicht mehr führen können.

Die Heime sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Betriebskosten gelten als Kosten der Sozialhilfe, Aufwendungen für Investitionen dürfen enthalten sein.

Die Pflegegebühren werden unter Bedachtnahme auf die Betriebskosten kostendeckend festgesetzt, wobei für besondere Leistungen Zuschläge vorgesehen werden können.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

Die Verpflegskosten und Zuschläge werden entsprechend den tatsächlichen Betriebskosten von der Landesregierung kostendeckend beschlossen.

NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200 (§ 46 Abs.4)

Haushaltsausgleich der Heime, wobei der Abgang einzelner Heime aus Überschüssen anderer Heime und Rücklagen bedeckt wird. Bereits im Jahr 1995 wurden alle bis dahin offenen Abgänge einzelner Heime ausgeglichen.

86700 Landes-Forstgärten (ZG)

Aufgliederung im Voranschlag.

91000 Geldverkehr

Kosten der Führung von Konten des Landes bei verschiedenen Geldinstituten. Kapitalertragsteuer für Zinsenerträge. Zinsen für Kassenstärker.

Zinsenerträge aus den bei Kreditinstituten eingeleghen Landesgeldern. Einnahmen aus dem Geldverkehr, die keiner anderen Post zugeordnet werden können.

91100 Darlehen (nicht aufgeteilt)

Einnahmen aus Zinsen für Darlehen, die aus Landesmitteln gewährt wurden. Zinsenerträge bei verspäteter Darlehensrückzahlung. Tilgung von Darlehen, die aus Landesmitteln an verschiedene Darlehensnehmer für Investitionen bzw. für den laufenden Bedarf gewährt wurden.

91111 Darlehen (nicht aufgeteilt), Verwertung

Zur Steigerung der Rendite von gegenwärtig un- bzw. niedrigverzinstem Vermögen und zur Erzielung Maastricht-relevanter Einnahmen überträgt das Land aushaftende Wohnbauförderungsdarlehen an eine Gesellschaft und leitet den Verwertungserlös an eine Gesellschaft als Fremdkapital weiter.

Der Erlös aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen ist einem Versorgungs- und Unterstützungszweck zugeordnet.

91250 Haushaltsrücklage

Entnahme zum Haushaltsausgleich.

91400 Beteiligungen (Finanzangelegenheiten)

A u s g a b e n

Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H

Die Gesellschaft hat eine weitere Erhöhung der Nachschussmittel auf das 38 fache des Stammkapitals ab 2001 beantragt.

Die beiden Gesellschafter sollen jährlich je Euro 218.018,50 aufbringen.

Uniqua - Einlösung der vorfinanzierten Kapitalaufstockung

Einnahmen

Von folgenden Gesellschaften werden Dividendenausschüttungen erwartet :

Flughafen Wien AG

Österreichische Bundesländer Versicherung AG

EVN AG

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich - Wien

Österreichische Volksbanken AG

NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG

NÄ Landesbank-Hypothekenbank-Holding

91401 Beteiligungen (Finanzangelegenheiten) (ZG)

Uniqua/Bundesländer Versicherung AG

Verwendung von Dividendeneinnahmen zur Finanzierung einer Kapitalaufstockung.

92222 Feuerschutzsteuer (ZG)

Die Einhebung der Feuerschutzsteuer und ihre Verteilung sind gesetzlich geregelt.

Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl.Nr.198 (in der Fassung BGBl.Nr.13 vom 12.Jänner 1993)

Der Ertrag der Feuerschutzsteuer wird länderweise aufgeteilt, auf NÖ entfallen 19,469 %.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 idgF (§ 18 Abs.2)

Die Einnahmen sollen zu 100 % für Zwecke der Brandbekämpfung und -verhütung sowie zur Förderung der Feuerwehren Verwendung finden.

92230 Verwaltungsabgaben

Verwaltungsabgaben sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden.

Die Bundesverwaltungsabgaben werden von der in erster Instanz zuständigen Behörde eingehoben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde trägt.

Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung richtet sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.

In den Angelegenheiten der Landesverwaltung haben die Parteien den Behörden in der Regel für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegenden Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Landesregierung hat, abgesehen von den besonders geregelten Fällen, das Ausmaß der Verwaltungsabgaben, unter Bedachtnahme auf den Verwaltungsaufwand der Behörde und das Privatinteresse der Partei abgestuft, durch einen im Verordnungsweg zu erlassenden Tarif festzusetzen.

Siehe auch Erläuterungen zu (05951 und) 05952.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr.51/1991 idgF (§ 78 Abs.3 und 4)

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr.24 idgF

Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.3800

Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.3800/2

Abgaben für die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.

92235 Fischerkartenabgabe (ZG)

Entfall aufgrund des NÖ Fischereigesetzes 2001.

NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550 (§ 16).

92236 Fischerkartenabgabe

Aufgrund des NÖ Fischereigesetzes 2001 hat der NÖ Landesfischereiverband 50 % der eingehobenen Fischerkartenabgabe an das Land Niederösterreich abzuführen.

NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl.6550 (§ 15 Abs.3)

92237 Jagdkartenabgabe

NÖ Jagdgesetz, LGBl.6500 (§ 63 Abs. 4)

9224 Rundfunkabgabe

Inhaber einer gebührenpflichtigen Fernseh Rundfunk- oder einer gebührenpflichtigen Rundfunk-Hauptbewilligung haben an das Land eine ausschließliche Landesabgabe "Rundfunkabgabe" zu leisten, wenn der Standpunkt der bewilligten Empfangsanlage bzw. bei Empfangsanlagen in Fahrzeugen ein Wohnsitz des Bewilligungsinhabers in NÖ liegt. Die Abgabe beträgt 20 % der vom Bewilligungsinhaber für jede Fernseh Rundfunk- oder Rundfunk-Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen. Für die Einhebung der Abgabe wird eine Vergütung von 2,5 % des Erträgnisses geleistet.

NÖ Rundfunkabgabengesetz, LGBl.3610

92241 Rundfunkabgabe (70%) (ZG)

92242 Rundfunkabgabe (70%), Vergütung (ZG)

Das Erträgnis der Rundfunkabgabe ist zu 70% zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet zu verwenden, die im Interesse des Landes förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen.

NÖ Rundfunkabgabengesetz, LGBl.3610 (§ 9 Abs. 1)

92245 Rundfunkabgabe (30%) (ZG)

92246 Rundfunkabgabe (30%), Vergütung (ZG)

Das Erträgnis der Rundfunkabgabe ist zu 30% für Zwecke des NÖ Sportgesetzes sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes zu verwenden.

NÖ Rundfunkabgabengesetz, LGBl. 3610 (§ 9 Abs. 2)

92250 Mautabgabe (Bergstraße auf die Hohe Wand) (ZG)

Lenker von Kraftfahrzeugen haben für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand eine Abgabe zu entrichten. Das Abgabenerträgnis dient der Erhaltung der Bergstraße, insbesondere im Interesse des Fremdenverkehrs und der Zugänglichmachung von Naturschönheiten, so vor allem des Naturparks Hohe Wand.

*Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl.8550
Für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand wird gemäß LGBl.8550/2 nach der Verordnung LGBl.8550/1
(Mauteinhebungszeiten) das Mautinkasso vorgenommen.*

92253 NÖ Elektrizitätswesengesetz, Ausgleichsabgabe (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 75960.

92255 Landschaftsabgabe (ZG)**92256 Landschaftsabgabe; Entschädigung (ZG)**

Das Land erhebt für den Abbau von Kies, Sand und Schotter oder Steinen im Land eine ausschließliche Landesabgabe ("Landschaftsabgabe"). Zur Entrichtung der Abgabe ist der Betreiber einer derartigen Abbauanlage verpflichtet. Die Gemeinden besorgen die Einhebung der Abgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches und erhalten eine Entschädigung von 10 % des abzuführenden Betrages. Die Abgabe ist zweckgebunden für Förderungsmaßnahmen des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden.

NÖ Landschaftsabgabengesetz, LGBl.3630

92260 Tourismusgesetz, Regionaltaxe (ZG)

Gemäß NÖ Tourismusgesetz sind die Gemeinden berechtigt, für ortstaxenpflichtige Gästenächtigungen Regionaltaxen einzuheben. Diese Einnahmen sind nach Abzug einer 5%igen Inkassovergütung an das Land abzuführen. Die Einnahmen sind in voller Höhe den Tourismusregionen zur Verfügung zu stellen. Lediglich jene Einnahmen, die aus Gemeinden stammen, die keiner Tourismusregion angehören, sind für das betreffende Gebiet oder für den Tourismus insgesamt einzusetzen.

NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400

92261 Tourismusgesetz, Regionaltaxe; Gemeindeentschädigung (ZG)

5 %ige Gemeindeentschädigung für die Einhebung .

NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400

92401 Wettgebührensuschläge (ZG)**92402 Wettgebührensuschläge**

Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten und die Zuschläge zu diesen Abgaben, wobei die Zuschläge ein bestimmtes Ausmaß der Gebühren nicht übersteigen dürfen.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr. I 3/2001 idgF (§ 14)

Zu den aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen in NÖ zur Einhebung gelangenden Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten werden Zuschläge des Landes eingehoben. Von den dem Land zufließenden Zuschlägen sind den Gemeinden, in denen die sportlichen Veranstaltungen abgehalten werden, 50% zu überweisen.

Gesetz über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten, LGBl.3650

92500 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Die Zuständigkeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabewesens werden durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz ("Finanz-Verfassungsgesetz") geregelt.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 13 Abs. 1)

Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in ausschließliche Bundes-, Landes- oder Gemeindeabgaben sowie in zwischen den Gebietskörperschaften geteilte Abgaben. Unter die zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben fallen die gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen.

Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF (§ 6 Abs. 1)

Auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gebühren den Ländern (und Gemeinden) monatliche Vorschüsse. Diese Vorschüsse werden nach dem Ertrag im zweitvorangegangenen Monat bemessen.

Außerdem gebühren den Ländern und Gemeinden jährlich je 145.350.000 Euro als Vorschüsse auf die zu erwartenden Anteile an der Kapitalertragsteuer II.

Sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März erfolgt eine Zwischenabrechnung für das Vorjahr, die endgültige Abrechnung dann aufgrund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr.3/2001 idgF (§ 13 Abs. 1 und 3)

Im Sinne der verbundenen Steuerwirtschaft gelten wichtige Steuern als gemeinschaftliche Abgaben der Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden. Ihre Aufteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften soll der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung entsprechen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gebietskörperschaften sicherstellen. Die Grundsätze dafür finden sich im Finanz-Verfassungsgesetz, die Konkretisierung erfolgt seit 1959 für einen mehrjährigen Planungszeitraum (derzeit 2001 bis 2004) durch ein Finanzausgleichsgesetz, das die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften berücksichtigt.

Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF

Gemeinschaftliche Bundesabgaben

Die bedeutendsten gemeinschaftlichen Abgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommen-, Lohn und Kapitalertragsteuer), die Körperschaftssteuer und die Umsatzsteuer.

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen, wobei das Einkommen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung usw. stammen kann.

Die Lohnsteuer wird bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (Aktiv- und Pensionsbezüge) nach einem progressiven Stufentarif vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einbehalten und abgeführt (Quellensteuer).

Die Kapitalertragsteuer I wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden) und Zinsen, die Kapitalertragsteuer II (K. auf Zinsen) von Einlagezinsen und bestimmten festverzinslichen Wertpapierzinsen; seit dem 1. Juli 1996 beträgt der Steuersatz 25 %.

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr.400 idgF

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird als allgemeine Verkehrsteuer auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Ihr unterliegen vor allem die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbringt. Dabei kann er unter bestimmten Umständen Umsatzsteuerbeträge, die in Rechnungen an sein Unternehmen von anderen Unternehmen ausgewiesen sind, als Vorsteuer von dem von ihm selbst zu entrichtenden Umsatzsteuerbetrag abziehen. Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 % und ermäßigt sich für bestimmte Lieferungen (zB Lebensmittel) und Leistungen (zB Vermietung) auf 10 %.

Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl.Nr.663 idgF

Die Veranschlagung der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben folgt den Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. April 2002 über die voraussichtliche Entwicklung der Abgaben.

92520 Ertragsanteile an der Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, die von den Spielbankunternehmungen zu entrichten ist.

Glücksspielgesetz, BGBl.Nr.620/1989 idgF

Der Reinertrag der Spielbankabgabe wird mit 60 bis 70 % auf den Bund, mit 5 bis 15 % auf die Länder (Wien als Land) und mit 35 bis 15 % auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufgeteilt. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden erfolgt nach dem örtlichen Aufkommen.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr.3/2001 (§ 10 Abs.8)

94 Finanzzuweisungen und Zuschüsse

Aus allgemeinen Bundesmitteln können den Ländern und Gemeinden Finanzzuweisungen für ihren Verwaltungsaufwand und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewährt werden. Die Gewährung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichts im Haushalt dienen oder mit dem von der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammenhängen.

Finanzzuweisungen können entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt.

Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF (§ 3 Abs.1, § 12 Abs.1 und § 13)

940 Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF (§ 12 Abs.1)

94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)

Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankabgabe) werden sie zunächst länderweise aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den länderweise errechneten Beträgen werden 12,7 % ausgeschieden und den Ländern (Wien als Land) überwiesen; sie sind - außer in Wien - für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmittel).

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 idgF (§ 12 Abs.1)

94010 Bedarfszuweisungen an Länder

Der Bund gewährt den Ländern zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt eine Bedarfszuweisung. Sie wird als Summe aus Anteilen (je 8,346 %) an der Einkommensteuer (ohne Kapitalertragsteuer auf Zinsen und abzüglich des Abgeltungsbetrages an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen) und Körperschaftsteuer sowie einem Anteil (80,55 %) am Wohnbauförderungsbeitrag berechnet; die Summe wird im Ausmaß des Wohnbauförderungs-Zweckzuschusses des Bundes um 1.780,5 Mio Euro verringert. Die Aufteilung der Bedarfszuweisung auf die Länder erfolgt nach der Volkszahl.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr.3/2001 idgF (§ 22)

94100 Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich

Wenn die Summe der Ertragsanteile des Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopffquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopffquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land ergibt, gewährt der Bund dem Land eine Finanzausweisung auf Grundlage der Ertragsanteile des vorangegangenen Jahres in Höhe von 87,9 % der Differenz zu dem der Durchschnittskopffquote entsprechenden Betrag. Bestimmte Anteile an Umsatzsteuer und Werbeabgabe gehen nicht in die Berechnung ein.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr.3/2001 idgF (§ 20 Abs.1)

94101 Finanzschwache Gemeinden (ZG)

Der Bund gewährt Gemeinden (Wien als Gemeinde) jährlich eine Finanzausweisung in der Höhe der Summe von 1,26 % der ungekürzten Ertragsanteile. Zusätzlich wird ein Betrag von 9,07 Millionen Euro gewährt. Auf die Finanzausweisung haben die Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 idgF (§ 21)

94105 Nahverkehr (ZG)

Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzausweisung in Höhe von 4,888 % des Ertrages der Mineralölsteuer abzüglich 32,1 Mio Euro. Auf das Land NÖ entfallen davon 17,826 %.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 idgF (§ 20 Abs.4)

94106 Umweltschonende und energiesparende Maßnahmen

Der Bund gewährt den Ländern eine Finanzausweisung zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen in Höhe von 11,835 % des Aufkommens aus Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt im Verhältnis der Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Vorjahr (ohne Spielbankabgabe und Kunstförderungsbeitrag).

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr.3/2001 idgF (§ 20 Abs.7)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie

94107 Landwirtschaft

Der Bund gewährt den Ländern eine Finanzausweisung zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft von 14,5 Mio Euro. Bei der Aufteilung erhält NÖ 30,9 %.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr.3/2001 idgF (§ 20 Abs.6)

943 Zuschüsse nach dem FAG

Der Bund gewährt den Ländern (und Gemeinden) Zweckzuschüsse, wenn sie eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr.3/2001 idgF (§ 24 Abs.1)

94314 Zuschuss für Umweltschutz, Land

Der Bund gewährt den Ländern zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen einen Zweckzuschuss, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen. Der jährliche Zweckzuschuss beträgt für die Länder 6,9 Mio Euro (Aufteilung nach der Volkszahl).

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr.3/2001 idgF (§ 24 Abs.1 Z 2)

94330 Zuschuss zur Krankenanstaltenfinanzierung (ZG)

Vor der länderweisen Verteilung werden von den Ertragsanteilen des Gemeinden bei der Umsatzsteuer für die Finanzierung der Zuschüsse für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung 0,642 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer (nach Abzug der Beihilfen des Bundes nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996) abgezogen. In dieser Höhe gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung einen Zweckzuschuss, der den Gemeindebeitrag zur Finanzierung der Krankenanstalten darstellt. Die länderweise Aufteilung erfolgt wie bei der Umsatzsteuer (NÖ 14,451 %).

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr.3/2001 idgF (§ 10 Abs.4 und § 24 Abs.2)

94410 Zuschuss für Katastrophenschäden, Land

94420 Zuschuss für Katastrophenschäden, Gemeinden(ZG)

Die gesetzliche Grundlage der Verwendung der Mittel des Katastrophenfonds für die zusätzliche Finanzierung der Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden im Vermögen von Land und Gemeinden durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben bildet § 3 Z 1 Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996 (Verrechnungsansätze).

94430 Zuschuss für Katastropheneinsatzgeräte (ZG)

Die gesetzliche Grundlage bildet § 3 Z 2 KatFG 1996.

94441 Zuschuss für Katastrophenschäden (ZG)

Hier werden die Mittel des Katastrophenfonds zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen von physischen und juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften vereinnahmt (Verrechnungsansatz). Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadenfall 60 % der Beihilfe des Landes nicht übersteigen.

Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996 idgF (§ 3 Z 3)

94450 Zuschuss für Warn- und Alarmsystem (ZG)

Einnahmen für die Errichtung und den Betrieb des Warn- und Alarmsystems aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land NÖ nach Artikel 15a B-VG (Zweckbindung für 1/17901).

94510 Wohnbauförderung, Bund (ZG)

Der Bund gewährt den Ländern im Finanzausgleich Zweckzuschüsse
Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl.Nr.691/1988 idgF (§ 1)

94520 Straßenverkehrssicherheit (ZG)

Die Einnahmen stammen aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und Erträgen aus Veranlagungen.
Das Land erhält vom Österreichische Verkehrssicherheitsfonds einen Zuschuss für Maßnahmen der Verkehrssicherheit.

94560 Zuschuss für Straßen (ZG)

Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke der Finanzierung von Straßen einen jährlichen Zweckzuschuss, welcher im Jahr 2002 zu gleichen Teilen bis 31. Mai und 30. September 2002, in den weiteren Jahren zu gleichen Teilen bis spätestens 31. März und 30. September eines jeden Jahres überwiesen wird.
Das Land NÖ erhält in den Jahren 2002 und 2003 21,80 vH von 522,5 Mio Euro, in den Jahren 2004 bis 2006 21,80 vH von 545,0 Mio Euro.

Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl.Nr. 691/1988 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002 (§ 4a)

94721 Landes-Finanzsonderaktion (allgemein)

In Durchführung des Beschlusses des Landtages vom 25. Jänner 1973 über eine Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden wird der veranschlagte Betrag zur Gewährung eines Zinsenzuschusses für von Gemeinden aufgenommene Darlehen benötigt.

94723 Landes-Finanzsonderaktion (Energie)

Zinsenzuschüsse für von Gemeinden für energieeinsparende Investitionen an gemeindeeigenen Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, aufgenommene Darlehen laut Landtagsbeschluss vom 1. Dezember 1983.

94724 Landes-Finanzsonderaktion (Konjunkturbelebung)**94725 Landes-Finanzsonderaktion (Konjunkturbelebung - Güterwege)**

Der Landtag von Niederösterreich hat am 31.1.2002 beschlossen, die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden um zwei Förderschienen zu erweitern. Die veranschlagten Beträge stellen die erwarteten Zinsenzuschüsse dar, die zu Darlehen gewährt werden sollen, die von Gemeinden zur Zwischenfinanzierung bei Kreditinstituten aufgenommen werden.

94731 Marktbestimmte Betriebe, Investitions- und Tilgungszuschüsse

Finanztransaktionen an marktbestimmte Betriebe des Landes zur Finanzierung von Investitionen und Schuldtilgungen.

94751 Regional-Sonderaktion (ZG)

Rückflüsse aus einem dem Österreichischen Roten Kreuz zur Finanzierung der Landesrettungszentrale gewährten Darlehen.

94752 Öko-Sonderaktion (ZG)

Zinsenerträge und Rückzahlungen von Darlehen, die Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen von Förderungsaktionen für den Bereich der Müllsammlung, -trennung bzw. -behandlung und Genossenschaften im Bereich der Fernwärme gewährt wurden, werden der Öko-Sonderaktion wieder zur Verfügung gestellt.

94753 Struktur-Sonderaktion (ZG)

Vorjahr(e): Das Land NÖ hat der ECO Plus zur Schaffung eines Industriezentrums im Westen Niederösterreichs (Ennsdorf) ein Darlehen in der Höhe von Euro 9.156.777,11 gewährt. Die erwarteten Rückflüsse werden veranschlagt.

95000 Darlehen (aufgenommene) und Schuldendienst

Zinsen- und Tilgungsdienst für Darlehen. Aufgliederung im Nachweis über Schuldenstand und Schuldendienst.

95100 Anleihen (aufgenommene) und Schuldendienst

Zinsen- und Tilgungsdienst für Anleihen. Aufgliederung im Nachweis über Schuldenstand und Schuldendienst.

97000 Verstärkungsmittel

Zur Deckung von überplanmäßigen ordentlichen Ausgaben werden Verstärkungsmittel veranschlagt. Durch die Veranschlagung der Verstärkungsmittel, die einen zweckfreien Ausgabenbetrag darstellen, soll die Deckung überplanmäßiger Ausgaben sichergestellt oder zumindest eine Überschreitung beschränkt werden. Der in Anspruch genommene Betrag wird nicht von Verstärkungsmitteln auf die unzulänglich dotierten Voranschlagsstellen übertragen, sondern es wird bei diesen auf die Deckung durch Verstärkungsmittel und bei Verstärkungsmitteln auf die Bindung hingewiesen.

Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden in der Fassung vom April 2002 (Anm. 1 zu § 2 Abs.4)

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. Nr. 787/1996 idgF (§ 2 Abs.4)

Die Entscheidung in Angelegenheiten von Kreditüberschreitungen ist der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten.

Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl.0002 (§ 4 Abs.1 Z 17 lit.d)
